75. Band April - September 1944 Heft 1

BLÄTTER FÜR GEFÄNGNISKUNDE

Organ der
Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

Herausgeber: Dr. jur. W. STRUBE, Oberregierungsrat in Berlin

Ständige Mitarbeiter:

Dr. jur. E. SCHMIDT und Dr. jur. H. EICHLER
Ministerialräte im Reichsjustizministerium

Inhalt

Eichler, Dr., Ministerialrat, Kriminalpolitische Stellung und Aufgabe des Jugendstrafvollzugs 1
Engelhardt, Dr. jur., Reg-Rat, Der deutsche Strafanstaltsleiter 14
Plischke, Dr., Regierungsdirektor, Aus der Strafvollzugsbeamtenschule Bautzen 24
von Bochmann, Dr., Oberarzt, Zum Problem der Homosexuellen 34
Kraner, Oberstaatsanwalt, Die Stellungnahme der Vollzugsanstalt zur Gnadenfrage 73
Eberling, Justizinspektor, Gefangenenarbeit, Rationalisierung und Leistungsbetrieb 80
Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde 95
Personalnachrichten 95
Schrifttum 96

Zitierweise: Bl. f. Gk.

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN UND BERLIN
Abteilung Berlin W 35, Potsdamer Straße 131

Blätter für Gefängniskunde

Preise der erschienenen Hefte

Von den Bänden 1 bis 40 sind einige Hefte vergriffen. Im Bedarfsfalle wird um Nachfrage beim Verlag gebeten. Das Generalregister zu Band 1 bis 40 kostet 3.50 RM

Bd.:	Heft:	Preis:
41.	1	3,— RM
	2	3,— „
42.	1	vergriffen
	2	3,— RM
	3	2,50 „
43.	1	4,50 „
	2	3,— „
	3	3,— „
44.	1	4,— „
	2	4,— „
	3	4,50 „
45.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft		1,30 „
46.	1/2	4,50 „
	3	4,— „
47.	1/2	5,— „
	3	4,— „
Sonderheft A und B:		1,50 RM
48.	1	5,40 „
	2/3	5,40 „
49.	1	3,50 „
	2	1,80 „
50.		2,40 „
51.		3,— „
52.		3,50 „
Inhaltsverzeichnis zu Bd. 41—51		1,60 „
53.		4,50 „
54.		5,— „
55.		vergriffen
56.		4,— RM
57.	1	4,— „
	2	5,— „
58.	1	3,20 „
	2	8,— „
59.	1	4,— „
	2	3,— „
Sonderheft		2,40 „
60.	1	3,60 „
	2	4,— „
Sonderheft		2,— „
	3	2,50 „
61.	1	4,— „
	2	4,— „
Sonderheft		2,— „
62.	1	8,— „
	2	3,— „
Sonderheft		4,— „
Sonderheft I		5,60 „
Sonderheft II		2,80 „
63.	1	6,— „
	2	4,80 „
	3	3,— „
Sonderheft		2,40 „
64.	1	2,80 „
	2	4,40 „
	3	2,20 „
Sonderheft		3,80 „
65.	1	3,— „
Sonderheft I		2,— „
	2	2.20 „
Sonderheft II		6,— „
	3	1,80 „
Sonderheft		2,40 „
66.	1	3,— „
Sonderheft		3,— RM
	2	1,80 „
	3	3,— „
	4	3,20 „
67.	1	3,50 „
	2	2,60 „
	3	3,40 „
	4 mit Beiheft (0,60)	3,20 „
68. 1 bis 6 je		2,— „
2 Sonderh. à		2,— „
69. 1 bis 6 je		2,— „
Sonderheft		2,— „
70.	1	2,— „
	2/3	2,40 „
Sonderheft		2,40 „
	4	2,— „
	5/6	2,— „
71.	1/2	2,80 „
	3	2,— „
Sonderheft		2,— „
	4	2,— „
	5/6	2,40 „
72.	1/2	2,40 „
	3/4	2,— „
	5	2,— „
Sonderheft		2,— „
	6	2,— „
73.	1/2	2,— „
	3/4	2,— „
	5/6	2,— „
74.	1/2	4,— „
	3/4	4,— „
75.	1/2	4,— „

Inhaltsverzeichnis der Sonderhefte auf der 3. Umschlagseite

Die **Blätter für Gefängniskunde** sind vom 74. Band an mit den noch vorhandenen Beständen aller früheren Hefte auf unseren Verlag übergegangen.

Über das weitere Erscheinen der Bl. f. Gfk. vergleiche die Ankündigung an der Spitze dieses Heftes. Zur Vereinfachung wird von Band 75 zunächst nur das vorliegende Heft berechnet.

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin
Abtlg. Berlin W 35, Potsdamer Straße 131
Postscheckkonto Berlin 455 61 — Fernsprecher 27 27 04

BRARY OF THE
APR 2 1952
OF ILLINOIS

BLÄTTER FÜR GEFÄNGNISKUNDE

Organ der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde
in der Akademie für Deutsches Recht

75. Band | April - September 1944 | Heft 1/2

Im Zuge der durch den Krieg bedingten Konzentrationsmaßnahmen im Pressewesen stellt auch unsere Zeitschrift mit diesem Doppelheft ihr Erscheinen vorläufig ein. Mit unserem zuversichtlichen Glauben an den Sieg verbinden wir die Hoffnung, unsere Zeitschrift allen Beziehern bald wieder in gewohnter Weise liefern zu können.

Die Schriftleitung.

Kriminalpolitische Stellung und Aufgabe des Jugendstrafvollzugs

Von Ministerialrat Dr. Hans Eichler, Berlin

Der Jugendstrafvollzug, der zu Beginn des Jahres 1937 als kühner Schrittmacher für die endgültige reichseinheitliche Regelung des gesamten Strafvollzugs auftrat, segelt nun bescheiden unter der Flagge und im Fahrwasser des Reichsjugendgerichtsgesetzes. Wir wollen aber stolz darauf sein, daß die stürmische Entwicklung, die das Jugendstrafrecht in den letzten Jahren erfreulicherweise genommen hat, zum guten Teil in der Sicht vom Vollzuge her vor sich gegangen ist, dergestalt, daß die Vertreter des Jugendstrafrechts dem Vollzug hervorragendes Verständnis entgegenbrachten und unter ständiger Heranziehung von Fachmännern des Vollzugs die bestehenden Maßnahmen einerseits und die Maßnahmen, deren Einführung erwogen wurde, andrerseits darauf prüften, was sie denn im Vollzug zu leisten imstande seien. Dieses Zusammenarbeiten hat im Reichsjugendgerichtsgesetz einen Niederschlag gefunden, der sich durchaus nicht auf die dem Vollzug ausdrücklich gewidmeten Vorschriften beschränkt. Was diese Vorschriften selbst anlangt, die an die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des bisherigen deutschen und des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes getreten sind, so wollen wir nicht vergessen, daß, von ein paar wenig inhaltreichen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs und des österreichischen Strafgesetzes, die vielleicht nicht mehr lange bestehen werden, abgesehen, der Strafvollzug hier wenigstens zu einem sehr bedeutsamen Teile eine reichsgesetzliche Regelung gefunden hat, deren er im übrigen ja noch immer entbehrt.

Unsere Allgemeine Verfügung über den Jugendstrafvollzug, deren verfassungsmäßiger Teil schon beim Inkrafttreten des Reichsjugendgerichtsgesetzes im Hinblick auf dieses neu gefaßt worden war, ist inzwischen auch in ihren anderen Teilen überarbeitet worden. Eine neue „Jugendstrafvollzugsordnung", die zu dem Kranze der Ausführungsvorschriften des Reichsjugendgerichtsgesetzes gehört, ist in Kraft getreten.

Eines ist dem Jugendstrafvollzug allerdings verblieben und wird ihm mit einer praktisch bedeutungslosen Ausnahme auch weiter verbleiben, womit er über das Reichsjugendgerichtsgesetz hinausgeht. Bekanntlich hat dieses nicht auch schon die Lösung des Problems der strafrechtlichen Behandlung der sogenannten Halberwachsenen, also derjenigen jungen Men-

schen, die ihre Tat im Alter zwischen 18 und 21 Jahren begangen haben, in Angriff nehmen können, sie vielmehr der Zeit nach dem Kriege überlassen müssen. Der Jugendstrafvollzug hat an seinem Teile dieses Problem bei seiner reichseinheitlichen Regelung von vornherein angepackt, ist freilich im Laufe der Zeit zu einer vorsichtigeren Lösung gelangt. Künftig wird auf jeden Fall der Jugendstrafvollzug nicht lediglich Vollzug der Jugendgefängnisstrafe in ihren beiden Formen des Jugendgefängnisses von bestimmter und von unbestimmter Dauer einschließlich der in § 82 Abs. 1 des Reichsjugendgerichtsgesetzes dem Jugendgefängnis gleichgestellten Gefängnis- und Festungshaftstrafen sein, sondern es wird in ihn bei einer Vollzugsdauer von mindestens drei Monaten auch kommen der zu Gefängnis Verurteilte deutschen Blutes, wenn er bei der Aufnahme zum Strafvollzug jünger als 21 Jahre ist, es sei denn, daß er vom Jugendstrafvollzug von vornherein ausgenommen oder ausgeschlossen wird. Es handelt sich insoweit zwar nicht um eine Gleichstellung von Gefängnis und Jugendgefängnis, wie sie die ebenerwähnte Übergangsvorschrift des Reichsjugendgerichtsgesetzes vorsieht, also nicht um eine totale Gleichstellung, aber doch um eine Gleichstellung hinsichtlich des Vollzugs und damit, weil dieser eben Ausdruck des Sinnes und Zweckes der Strafe ist, im Grunde doch auch um eine Gleichstellung hinsichtlich dieses Sinnes und Zwecks. Das gibt mir das Recht, mein Thema in erster Linie so aufzufassen, daß es die kriminalpolitische Stellung und Aufgabe der Jugendgefängnisstrafe in ihren beiden Formen betrifft.

Es wird sich darum handeln, zu klären, wie sich die Jugendgefängnisstrafe von den Strafen des allgemeinen Strafrechts abhebt, wie sie sich zu den übrigen Maßnahmen des Jugendstrafrechts verhält und vor allem, wie ihre beiden Formen des Jugendgefängnisses von bestimmter und von unbestimmter Dauer zueinander stehen.

Das Jugendgefängnis ist die einzige Strafe, genauer Hauptstrafe, des Jugendstrafrechts. Man glaubt mit ihr allein auskommen zu können, hält sie für geeignet, allein das zu leisten, was unter den gegebenen Verhältnissen mit einer Strafe erstrebt wird. Das verleiht ihr einen ganz besonderen Rang und verpflichtet dazu, ihren Vollzug im allgemeinen und im Einzelfall mit mehr als gewöhnlicher Sorgfalt ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszugestalten.

Das Jugendgefängnis ist eine Strafe, die sich auf das Jugendstrafrecht beschränkt, die im allgemeinen Strafrecht nicht vorkommt. Es soll also offensichtlich jugendgemäß sein und muß daher auch in seinem Vollzug in diesem Sinne ausgestaltet werden. Den Freiheitsstrafen des allgemeinen Strafrechts gegenüber ist es ein aliud, wenn es auch, wie wir sehen werden, die allgemeinen Eigenschaften der Strafe überhaupt und der Freiheitsstrafe insbesondere aufweist.

Das Jugendgefängnis ist, wie sich sowohl aus den materiellrechtlichen wie aus den vollstreckungs- und vollzugsrechtlichen Vorschriften des Reichsjugendgerichtsgesetzes ergibt, eine Freiheitsstrafe, bei der der Erziehungszweck eine besondere Rolle spielt. Vergleicht man damit, daß daneben Maßnahmen, die ausdrücklich als „Erziehungsmaßregeln" bezeichnet werden, und überdies Maßnahmen stehen, die in ihrer Bezeichnung „Zuchtmittel" ebenfalls einen Erziehungszweck erkennen lassen, so erweist es sich, wenn die Jugendgefängnisstrafe überhaupt und in jeder ihrer beiden Formen in ihrer ganzen Eigenart erfaßt werden soll, zunächst als notwendig, dem vielumstrittenen Verhältnis von Strafe und Erziehung nachzugehen.

Wenn wir bei dem Ausdruck „Strafe“ die Strafe des Strafrechts, die ich, soweit zur Unterscheidung nötig, als Kriminalstrafe bezeichnen will, zunächst beiseitelassen, so läßt sich sagen, daß in keiner Erziehung die Strafe als eines ihrer zahlreichen Mittel fehlt. Innerhalb einer laufenden Gesamterziehung dient eine solche „Erziehungsstrafe“ dem Erziehungszweck. Sie ist ein „Zuchtmittel“, wobei man zunächst auch nicht an den neuen Rechtsbegriff „Zuchtmittel“ denken darf, ein Mittel erziehlicher Ahndung. Sie ist Ausdruck der Mißbilligung, des Tadels, des Vorwurfs wegen eines Verstoßes, erschöpft sich aber nicht darin, sondern will den, der den Verstoß begangen hat, auf dem Weg über die Einsicht, sich vergangen zu haben und die Ahndung zu verdienen, zu einer der Erziehungsgemeinschaft entsprechenden Haltung zurückbringen, ihn, wie man es ausdrücken kann, „zurechtbringen“. Wendet man von den privaten und öffentlichen Erziehungsgemeinschaften, an die sich insoweit denken läßt, den Blick zu der großen Erziehungsgemeinschaft des Volkes, so sollte es nicht schwer fallen, auch die Kriminalstrafe in einer der verschiedenen Richtungen ihrer Anwendung, von denen noch zu sprechen sein wird, als „Erziehungsstrafe“ — man wird hier zur Vermeidung von Verwechselungen lieber „Zuchtstrafe“ oder vielleicht noch besser „Zurechtbringungsstrafe“ sagen — aufzufassen, eine Strafe also, die den Täter durch den Ausdruck der Mißbilligung der Tat so beeindrucken will, daß er zur Gemeinschaft und zur Gemeinschaftstreue zurückfindet. Ich habe in diesem Sinne seit langen Jahren von „Erziehung durch Strafe“ gesprochen und dabei, wie gegenüber einer merkwürdigen neueren Auffassung, daß der Vollzug der Strafe nicht wesentlich sei, zu bemerken vielleicht nicht überflüssig ist, natürlich unter Strafe die Strafe in ihrer Verwirklichung, in ihrem Vollzuge, das Straferlebnis als Straferleidnis verstanden. Es braucht in diesem Zusammenhang nicht näher untersucht zu werden, inwieweit und in welchen Abstufungen der Ausgestaltung auch im Strafvollzug an Erwachsenen die Strafe Zuchtstrafe, „Zurechtbringungsstrafe“ in diesem Sinne ist; ich will nur auf den Strafvollzug an Gestrauchelten und insbesondere auf den Vollzug der Gefängnisstrafe an Gestrauchelten, den nächsten Nachbar des Jugendstrafvollzugs, verweisen. Kein Zweifel kann jedenfalls darüber bestehen, daß es sich im Vollzug der Jugendgefängnisstrafe von bestimmter Dauer und im Vollzug bestimmter Strafe, die im Jugendgefängnis vollstreckt wird, überhaupt um „Erziehung durch Strafe“ handelt. Ich brauche in dieser Beziehung nur auf § 5 Abs.2 des Reichsjugendgerichtsgesetzes hinzuweisen, in dem davon die Rede ist, daß die Strafe, also die Strafe in ihrem Vollzug als solche, eine nachhaltige erziehliche Wirkung gewährleisten soll. Will man die bestimmte Strafe des Jugendstrafvollzugs in ein Verhältnis zu dem „Zuchtmittel“ Jugendarrest bringen, das eben gerade nicht als Kriminalstrafe ausgestaltet worden ist, so wird man in erster Linie der Meinung sein müssen, daß es sich hier ganz ebenso wie in den bisher besprochenen Fällen um ein Mittel erziehlicher Ahndung, ein Mittel der Zurechtbringung handelt, das im Reichsjugendgerichtsgesetz sehr mit Recht von den Erziehungsmaßregeln ohne Ahndungscharakter, also den „reinen“ Erziehungsmaßregeln abgehoben und neben zwei anderen Mitteln der Zurechtbringung durchaus glücklich eben als „Zuchtmittel“ bezeichnet wird. Im übrigen aber wird man sich als Erziehungsgemeinschaft, innerhalb deren diese Zuchtmittel verhängt werden, die Gemeinschaft der Jugend des Volkes vorzustellen haben, während die Jugendgefängnisstrafe genau wie jede andere Kriminalstrafe innerhalb der gesamten Volksgemeinschaft ergeht. Die Bedeutung des Unterschieds, der hier gemacht wird, liegt

insbesondere darin, daß die Strafe im weitesten Sinne des Wortes immer einen Januskopf trägt, indem sie sich außer an den betroffenen Täter zugleich an die übrigen Glieder der Erziehungsgemeinschaft, und sei diese auch noch so klein, wendet, in weitem Umfang, aber keineswegs ausschließlich, in der Funktion, die uns von der Kriminalstrafe her als Generalprävention geläufig ist. Das Verhältnis von Zuchtmitteln und Jugendgefängnis ist dann nach § 7 des Reichsjugendgerichtsgesetzes so, daß der Richter die Straftat mit Zuchtmitteln ahndet, wenn eben Ahndung, Zurechtbringung, aber nicht Jugendgefängnis geboten ist, wenn es also, wie aus § 4 Abs. 2 zu entnehmen ist, nicht zutrifft, daß das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach Schutz und Sühne eine Kriminalstrafe fordert. Ich vermag es, nebenbei gesagt, nicht einzusehen, daß angesichts dieser einfachen Sachlage neuerdings von einer Seite voller Entrüstung erklärt wird, mit dem Jugendarrest werde dem Jugendlichen gegenüber gewissermaßen ein falsches Spiel getrieben, indem man Strafe — lies: Kriminalstrafe — an ihm vollziehe, es ihm jedoch verheimliche. Der Jugendliche empfindet es, wenn er Prügel vom Vater, wenn er Jugendarrest und wenn er Jugendgefängnis bekommt, jedesmal als Strafe und das ist ganz in Ordnung so; dessen ungeachtet bleibt es aber dabei, daß weder die Prügel, die der Vater austeilt, noch der Jugendarrest Kriminalstrafen sind.

So haben wir die Strafe als Mittel der Erziehung im Sinne der Zurechtbringung sowohl als Erziehungsstrafe außerhalb des Jugendstrafrechts wie als Zuchtmittel des Jugendstrafrechts wie unter Beiseitelassung hierher gehörender Strafen des allgemeinen Strafrechts als Jugendgefängnis von bestimmter Dauer und bestimmte Strafe im Jugendstrafvollzug überhaupt uns vor Augen geführt. Damit ist jedoch das Verhältnis von Strafe und Erziehung erst nach einer Richtung besprochen. Es läßt sich nicht daran vorübergehen, daß, während an einem Minderjährigen eine bestimmte Strafe im Jugendstrafvollzug, aber auch außerhalb des Jugendstrafvollzugs, vollzogen wird, der Erziehungspflichtige an der Ausübung der Erziehung durch die Absperrung des Gefangenen von der Außenwelt tatsächlich verhindert ist. Der Staat, vertreten durch den Vollzugsleiter, muß insoweit für die Dauer des Vollzugs in die Rolle des Erziehungspflichtigen eintreten, und die Erziehung im Jugendstrafvollzug der bestimmten Strafe bedeutet dann nicht nur „Erziehung durch die Strafe", sondern zugleich „Erziehung gelegentlich der Strafe". Natürlich sind diese beiden Arten in der Praxis zu einer Einheit verschmolzen und lassen sich nur gedanklich trennen. Ihr Verhältnis ist aber insofern von Bedeutung, als sich die Erziehung als Begleiterscheinung des Strafvollzugs den Belangen der Erziehung durch Strafe unterzuordnen hat, obwohl sie Gesamterziehung, aber eben nicht Gesamterziehung im Sinne einer Sondererziehung mit dem Ziel eines abschließenden Ergebnisses ist. Mit der Dauer des Vollzugs wächst die Bedeutung der Erziehung gelegentlich der Strafe; doch geht diese über den Eintritt der Volljährigkeit nicht hinaus. Übrigens gilt das, was ich über die tatsächliche Verhinderung des Erziehungspflichtigen gesagt habe, wohl nicht uneingeschränkt; vielleicht würde es sich lohnen, einmal den Rechtsfragen nachzugehen, die sich aus dieser Sachlage ergeben.

Auch damit ist das Verhältnis von Strafe und Erziehung noch nicht erschöpft. Es bleibt zu untersuchen, wie sich dieses Verhältnis bei der Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer gestaltet. Mit dieser Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer sind aber zugleich andere der wichtigsten Grundprobleme des Strafrechts überhaupt aufgerollt. Die Sache liegt nicht so einfach, wie § 6 Abs. 1 des Reichsjugend-

gerichtsgesetzes sie erscheinen läßt, wenn er bestimmt, daß der Richter Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer verhängt, wenn eine Jugendgefängnisstrafe von mindestens neun Monaten, höchstens jedoch 4 Jahren geboten ist und sich wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, nicht voraussehen läßt, welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft einzuordnen. Hiernach könnte es scheinen, daß die unbestimmte Strafe eine bloße Abart der bestimmten Strafe sei, und nicht mit Unrecht könnte die Frage aufgeworfen werden, warum man, da es doch auch in anderen Fällen schwer ist, vorauszusehen, welche Strafdauer erforderlich ist, um den Jugendlichen durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft einzuordnen, den Richter im Jugendstrafrecht nicht überhaupt davon entbindet, ein bestimmtes Maß der Strafe festzusetzen. Wenn man, wie es doch notwendig ist, in den Fragen der Wahl zwischen bestimmter und unbestimmter Strafe und, was uns hier näher liegt, des Vollzuges der unbestimmten Jugendgefängnisstrafe und der Entlassung auf Probe aus ihrem Vollzug eine klare und gesicherte Haltung einnehmen will, so kann man auf diesem Gebiet gar nicht tief genug greifen.

Man stößt dabei auf die Frage des Verhältnisses von Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit im Recht. Ich bin der Auffassung, daß diese Begriffe nicht in einer Ebene liegen, sondern in einem besonders gearteten Verhältnis der Über- und Unterordnung zueinander stehen. Dem Interesse an einem Handeln, das als richtiges Mittel zu einem erstrebten Zweck erscheint, liegt eine Wertung von bedingter Geltung zugrunde, eine Wertung nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit. Solche und andere Interessen materieller und immaterieller Art bilden unter anderem die „Realien", die „Bausteine" des Rechts und müssen sich von ihm in all seiner geschichtlich bedingten Positivität seinem Sinne nach eine nach dem unbedingten, absoluten Gesichtspunkt der Gerechtigkeit ausgerichtete Wertung gefallen lassen. In einem rechtlichen Dürfen, Sollen oder Nichtdürfen liegt dann das Ergebnis der Anerkennung oder Verwerfung solcher Interessen vor. Das gilt auch auf dem Gebiet des Strafrechts. An einem Handeln bestimmter Art, das gegen das ohne weiteres Anerkennung heischende Interesse der Volksgemeinschaft an Aufrechterhaltung des inneren Friedens verstößt und das daher in einem besonderen Sinn als rechtswidrig, als Unrecht erscheint, entzündet sich das staatliche Interesse, gegen den Handelnden einzuschreiten. Als Mittel zu dem Zweck der Aufrechterhaltung des inneren Friedens ist solches Einschreiten zunächst nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit ausgerichtet. Von besonderer Bedeutung ist diejenige Art des Einschreitens, die, in einem Eingriff in die sonst rechtlich geschützte Persönlichkeitssphäre des Täters bestehend, als Ausdruck der Mißbilligung seines Handelns erscheint und nach ihrer rechtlichen Anerkennung als Strafe auftritt.

Strafe aber setzt — und das gilt meiner Auffassung nach durchweg und ohne jede Einschränkung — neben dem das Einschreiten heischenden Unrecht die Schuld des Täters voraus. Um zu einer richtigen und fruchtbaren Bestimmung dieses strafrechtlichen Zentralbegriffs zu gelangen, muß man ihn meiner Ansicht nach von allen psychischen Bestandteilen reinigen. Schuld ist dann nichts als der Ausdruck einer Bewertung der Persönlichkeit des Täters im Hinblick darauf, ob es gerecht ist, ihn wegen des getanen Unrechts zur Rechenschaft zu ziehen, mit der Strafe haften zu lassen. Sie bedeutet dann eine wegen des getanen Unrechts

bestehende Unwürdigkeit, die eine Haftung in Form der Strafe begründet, also Haftungswürdigkeit, Strafhaftungswürdigkeit, kurz Strafwürdigkeit. Die Schuld setzt Zurechnungsfähigkeit sowie Vorsatz oder unter Umständen wenigstens Fahrlässigkeit voraus. Vorsatz und Fahrlässigkeit sind keine Schuldformen, sondern bloße Schuldvoraussetzungen. Da die Tat eben Tat eines bestimmten Täters ist und sich von diesem gar nicht trennen läßt, dieser vielmehr in die Tat eingeht, ist es ganz unzulässig, die Tat in einen objektiven und einen subjektiven Teil auseinanderzureißen. Alles, was beim Täter in der Tat psychisch aktuell geworden ist, gehört zu dem Sachverhalt, der als Unrecht gewertet wird, auch das Psychische, das als Vorsatz oder Fahrlässigkeit erscheint. Es kommt aber nun darauf an, richtig zu erfassen, was Schuld als Strafwürdigkeit bedeutet. Es gilt bisher geradezu als strafrechtliches Axiom, daß Art und Umfang der Strafhaftung sich nur nach dem bestimmen können, was vom Vorsatz bzw. von der Fahrlässigkeit erfaßt ist. Lieber nimmt man die Zerstörung der Einheit des Strafrechts in Kauf, als daß man von diesem Axiom abgeht. Mir erscheint umgekehrt die Aufrechterhaltung der Einheit des Strafrechts wesentlich wichtiger als die Festhaltung an diesem Axiom, das in Wirklichkeit gar keines ist. Man sollte die Ausnahmen, die man anerkennen muß — ich nenne hier nur die sogenannten objektiven Bedingungen der Strafbarkeit und vor allem die erfolgserschwerenden Tatumstände bei den sogenannten erfolgsqualifizierten Delikten — als Symptom dafür nehmen, daß es mit der Regel nicht allzuweit her ist. Man sollte nicht bei den erfolgsqualifizierten Delikten im kommenden Strafrecht die Haftung für den weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit herbeigeführten Erfolg dadurch beseitigen wollen, daß man das merkwürdige Mischgebilde einer neben dem Vorsatz stehenden Fahrlässigkeit einführt. Man sollte auch nicht fordern, daß sich der Vorsatz auf die den Rückfall begründenden Tatsachen erstrecken muß. Der wirklichen Lage der Dinge führt uns näher, daß anerkanntermaßen der Vorsatz sich nicht auf die Eigenschaft als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher — § 20 a des Strafgesetzbuchs — zu erstrecken braucht. Man könnte auch zahlreiche Strafzumessungsgründe anführen, bei denen es niemandem einfällt, Vorsatz oder auch Fahrlässigkeit zur Voraussetzung ihrer Verwertung zu machen. Ich verweise hier nur auf den anerkannten Strafzumessungsgrundsatz, nach dem beim Grassieren von Taten bestimmter Art im Einzelfall aus generalpräventiven Gründen eine höhere Strafe gerechtfertigt ist, als sonst verhängt werden würde. Ich möchte nach alledem meinen, daß, wenn nur überhaupt Schuld im Sinne von Strafwürdigkeit gegeben ist, die Strafhaftung sich nicht auf das durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit Gedeckte zu beschränken braucht, sondern sich nach allem bestimmt, was an der Handlung mit allen ihren Begleitumständen und der Situation, in die sie eingebettet ist, für das Einschreitinteresse und damit auch für die Haftung erheblich ist und in seiner Gesamtheit die rechtliche Bedeutung, die Art und Schwere des Unrechts konstituiert. So komme ich zu dem zentralen Satz, daß sich das Ob der Haftung nach der Schuld, das Wie der Haftung aber nach dem Unrecht bestimmt. Wenn man einmal so weit ist, dann fällt es einem wie Schuppen von den Augen. Es lösen sich alle die Fragen, die so heiß umstritten sind. Denn nun gilt auch folgendes: Für den Unrechtsgehalt einer Tat ist es von größter Bedeutung, daß sie die Tat eines bestimmten, so und so beschaffenen Täters ist. Der alte Satz: „Si duo faciunt idem, non est idem" besteht vollauf zu Recht. Also erstreckt sich die Haftung — Schuld immer vorausgesetzt — auch auf eine rechtserhebliche Beschaffenheit der Persönlichkeit des Täters, für die dieser nach der bisherigen Ausdrucksweise

„nichts kann". Daß dies gar nicht so merkwürdig ist, bitte ich, sich an folgendem Beispiel klar zu machen: Der — strafrechtlich nicht bedeutsame — Gegenbegriff zu Schuld ist Verdienst. Es wird bei entsprechender Leistung zuerkannt, auch soweit es sich auf eine Begabung gründet, für die der Leistende doch nichts kann, mit der er begnadet worden ist. Es bedarf nicht der Einführung einer Lebensführungsschuld, um den hier gezogenen Konsequenzen, wenn auch nur teilweise, zu entgehen. Nur in negativer Hinsicht kann die Lebensführung Beziehung zur Schuld gewinnen, nämlich insofern, als es den Täter nicht entschuldigen kann, wenn er sein Leben nicht fest in die Hand genommen hat, wenn er gute Anlagen hat verkümmern lassen und ungünstige nicht eingedämmt hat, wenn er sich hat verwahrlosen lassen, so daß es ihm nun schwer und schwerer fallen mag, den Anforderungen der Volksgemeinschaft noch gerecht zu werden.

Damit sind die Grundlagen geschaffen, mit Hilfe deren wir dem Problem der unbestimmten Strafe mit Erfolg zu Leibe gehen können. Es eröffnet sich die Möglichkeit, daß die Strafe mehrere Funktionen übernehmen kann. Das bedeutet aber nicht die Uneinheitlichkeit der Strafe als solcher. Das Gemeinsame, das die verschiedenen Funktionen der Strafe, auf die ich gleich zu sprechen komme, zusammenhält, ist die durch Auferlegung eines fühlbaren Übels zum Ausdruck gebrachte Mißbilligung, der damit ausgesprochene Tadel. Dieses Moment des Vorwurfs, des Tadels, der Mißbilligung ist es zweifellos, das die Strafe von der Schuld abhängig macht, das die Strafe als Rechtsstrafe nur zuläßt, wenn auf der Tatbestandsseite außer dem Unrecht die Schuld gegeben ist. Wenn wir also sagen: keine Strafe ohne Schuld, so liegt dem zugrunde, daß eben jede Strafe Mißbilligung, Tadel, Vorwurf ist. Man darf hier nur nicht die Tatbestandsseite mit der Rechtsfolgeseite verwechseln: Nicht die Schuld, sondern die Strafe enthält den Vorwurf; die Schuld bildet den Rechtsgrund des Vorwurfs, rechtfertigt ihn und macht ihn dadurch aus einem bloßen Mittel zum Zweck erst zur Rechtsstrafe, ihr Erleidnis aber zur Sühne im Rechtssinn.

Jede Strafe ist aber nicht nur Schuldstrafe, sondern auch Schutzstrafe. Der Gegensatz Schuldstrafe — Schutzstrafe besteht ebensowenig zu Recht wie der Gegensatz Tatstrafe — Täterstrafe, ganz abgesehen davon, daß Schutz und Schuld auf zwei verschiedenen Ebenen liegen, indem Schutz zur Sphäre der Zweckmäßigkeit, Schuld zur Sphäre der Gerechtigkeit gehört. Schutz der Volksgemeinschaft ist oberster Gesichtspunkt des Einschreitens wegen der Unrechtstat. Aber es gibt Schutz der Volksgemeinschaft ohne Mißbilligung, nämlich durch die echten Maßregeln der Sicherung und Besserung. Strafe ist eben Schutz der Volksgemeinschaft durch das spezifische Mittel der Mißbilligung, die sich durch Auferlegung eines empfindlichen Übels ausdrückt.

Wir übergehen die Funktionen des Strafschutzes gegenüber Dritten in der Form der Festigung des Willens Gutgesinnter zur Gemeinschaft und der Warnung möglicher Störer des Gemeinschaftsfriedens, auch die Funktion der Reinigung von Elementen, bei denen zwar die Gefahr einer Wiederholung der Störung und damit die Vorbeugung keine Rolle spielt, deren Tat aber für sich allein so schwer ist, daß der Täter als für die Volksgemeinschaft für immer untragbar empfunden wird. Dann haben wir es allein mit der Vorbeugung und zwar der Vorbeugung gegenüber dem Täter selbst, also der sogenannten Spezialprävention zu tun. Auch insoweit beschränken wir uns noch auf das Einschreiten mittels Freiheitsentziehung, also auf die Freiheitsstrafe. Soweit dieses Mittel des Strafschutzes

gewählt wird, bedeutet das in jedem Falle angesichts des Sinnes der Schuld als Haftungswürdigkeit, daß der Täter der Freiheit in gewissem Umfang für unwürdig erklärt wird, daß ihm der Anspruch auf Freiheit in gewissem Umfang abgesprochen, daß die Freiheit in gewissem Umfang als verwirkt betrachtet wird.

Im weiteren Verlauf ergibt sich nun aber der grundlegende Unterschied, daß in der einen Gruppe von Fällen Freiheitsstrafe verhängt wird, ohne daß dabei der Täter als freiheitsuntauglich zu betrachten ist, während in der zweiten Gruppe von Fällen bei der Verhängung der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen ist, daß in der Tat eine Beschaffenheit der Persönlichkeit des Täters hervorgetreten ist, die über die generelle Wiederholungsgefahr hinaus eine besondere Gefahr künftiger Störungen des Rechtsfriedens begründet, eine Beschaffenheit, die den Täter als zur Zeit freiheitsuntauglich und auch darum der Freiheit einstweilen nicht würdig erscheinen läßt. Wenn nun also hier eine Haftung für ein Sosein des Täters für gerechtfertigt gehalten wird, für das der Täter „nichts" oder höchstens im Sinne einer — rechtlich nicht anerkennbaren — Lebensführungsschuld „etwas kann", so darf ich an den bereits gewonnenen Satz erinnern, nach dem sich nach der Schuld nur das Ob der Haftung, das Wie der Haftung dagegen nach dem Unrecht bestimmt, für dessen rechtliche Bedeutung nach dem Satz „si duo faciunt idem, non est idem" eben durchaus auch gewisse Züge des Soseins der Persönlichkeit des Täters relevant sein können.

Während einer Freiheitsunwürdigkeit ohne Freiheitsuntauglichkeit ausschließlich eine Freiheitsstrafe von von vornherein bestimmter Dauer entspricht, geht bei Freiheitsunwürdigkeit mit Freiheitsuntauglichkeit das Einschreitinteresse und damit die Strafhaftung in anderer Richtung. Es wäre nicht sinnvoll, die Freiheitsstrafe in einem Zeitpunkt enden zu lassen, in dem die Freiheitstauglichkeit des Täters noch nicht wiederhergestellt ist. Da sich nicht von vornherein sagen läßt, wann dieser Zeitpunkt eintreten wird, ist es das einzig Sinnvolle, in diesem Fall darauf zu verzichten, daß das Strafmaß von vornherein festgelegt wird. So und nicht anders rechtfertigt sich meiner Ansicht nach die Freiheitsstrafe von unbestimmter Dauer, die ja, wenn man nicht dem Gesetz zum Trotz Freiheitsstrafe plus Sicherungsverwahrung als einheitliche unbestimmte Strafe ansehen will, einstweilen nur in der Form der Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer existiert. Wenn § 59 Abs. 1 Satz 1 des Reichsjugendgerichtsgesetzes die Entlassung auf Probe davon abhängig macht, daß angenommen werden kann, der Jugendliche werde sich künftig in die Volksgemeinschaft einordnen, so bedeutet das eben, daß der Jugendliche vorher nicht als freiheitstauglich, d. h. als für das Leben in der Volksgemeinschaft tauglich angesehen wird. Ich lese daher aus § 6 Abs. 1 des Reichsjugendgerichtsgesetzes folgendes heraus: „Der Richter verhängt Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer, wenn unter den sonstigen Voraussetzungen der Jugendliche wegen der schädlichen Neigungen, die in seiner Tat hervorgetreten sind, zur Zeit freiheitsuntauglich ist, weil sich nämlich dann nicht voraussehen läßt, welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch die Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft einzuordnen." So und meiner Ansicht nach nur so wird, ohne daß ich selbstverständlich an dem Gesetz Kritik üben will, das gar nicht dazu da ist, die Theorie der unbestimmten Strafe darzulegen, nur so, sage ich, wird der Wesensunterschied deutlich, der zwischen der bestimmten Jugendgefängnisstrafe des § 5 und der unbestimmten Jugendgefängnisstrafe des § 6 des Reichsjugendgerichtsgesetzes besteht. Bei der

bestimmten Jugendgefängnisstrafe ist der Strafschutz in spezialpräventiver Hinsicht unmittelbar auf den uns bereits vertraut gewordenen Zurechtbringungseffekt abgestellt, die Kriminalstrafe erscheint hier als Mittel erziehlicher Ahndung, als „Zurechtbringungsstrafe", und es gilt das Wort von der „Erziehung durch Strafe". Bei der unbestimmten Jugendgefängnisstrafe ist der Strafschutz auf den Ausschaltungseffekt abgestellt, die Strafe ist ihrem Sinne nach Verwahrung, mit der sich freilich von vornherein eine Gesamterziehung des Jugendlichen als umfassende, auch durch den Eintritt der Volljährigkeit nicht berührte Sondererziehung „innerhalb der Strafe" mit eigenem Erziehungsziel, nämlich dem Erziehungsziel verbindet, den Jugendlichen für das Leben in der Volksgemeinschaft wieder tauglich, in diesem Sinne freiheitstauglich und damit entlassungsreif zu machen. So läßt sich denn die Jugendgefängnisstrafe von unbestimmter Dauer als eine Freiheitsstrafe gesamterziehlicher Verwahrung bezeichnen. Damit ist zugleich das Letzte gesagt, was über das Verhältnis von Strafe und Erziehung zu sagen ist. Ich darf bitten, zu beachten, daß ich es als fehlerhaft vermeide, die Sachlage so anzusehen, daß mit der unbestimmten Jugendgefängnisstrafe eine Gesamterziehung als Strafe auferlegt wird.

Kriminalpolitisch ist es von höchster Bedeutung, den Kreis von Jugendlichen kriminologisch näher zu bestimmen, die wegen der „schädlichen Neigungen", die in ihrer Tat hervorgetreten sind, unbeschadet des Höchstmaßes von 4 Jahren die Freiheit auf so lange verwirkt haben sollen, als sie für das Leben in der Volksgemeinschaft nicht tauglich, in diesem Sinne freiheitsuntauglich sind. Ich darf dazu auf die im vorigen Heft der Blätter für Gefängniskunde veröffentlichte Abhandlung über weibliche Jugendliche in der unbestimmten Verurteilung (von Assessorin Dr. Ellen Genssen) Bezug nehmen, die zu dem Problem der schädlichen Neigungen wertvollste Beiträge bringt.

Im übrigen halte ich die in den Richtlinien zum Reichsjugendgerichtsgesetz gegebene Begriffsbestimmung der „schädlichen Neigungen" für durchaus zutreffend. Danach zeigt schädliche Neigungen ein Jugendlicher, bei dem Anlage oder Erziehungsmängel die Gefahr begründen, daß er ohne Durchführung einer längeren Gesamterziehung durch weitere Straftaten die Gemeinschaftsordnung stören wird. Ich möchte dabei annehmen, daß es nötig und möglich ist, eine solche Wiederholungsgefahr auch dann anzunehmen, wenn sie noch nicht akut, sondern nur mittelbar ist, wenn also der Jugendliche zunächst überhaupt nur weiter abzusinken, zu verwahrlosen und damit dem Verfall in chronische Kriminalität immer mehr den Boden zu bereiten droht.

Ich komme zu einem zweiten Teil meiner Ausführungen. Von den Höhen rechtstheoretischer Besinnung steigen wir hinab in die Gefilde der Praxis. Wir fragen uns: Wie soll es in Vollzug und Vollstreckung angefangen werden, der kriminalpolitischen Stellung und Aufgabe der Jugendgefängnisstrafe in ihren beiden Formen nebst der im Jugendgefängnis vollstreckten Gefängnisstrafe gerecht zu werden? Ich kann in diesem Rahmen eine Antwort darauf nur in großen Zügen erteilen, und werde nur hin und wieder Einzelfragen berühren, auf die es mir besonders ankommt. Es gilt vor allem die Einheitlichkeit der Betrachtungsweise zu sichern, soweit diese nicht überhaupt schon durch gemeinsame Überzeugungen und übereinstimmende Berufserfahrungen gesichert ist. Ich werde bei meinen Ausführungen auch neue Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung be-

handeln, die die Jugendstrafvollzugsordnung bringt, ohne jedesmal die Vorschrift selbst zu nennen. So werde ich von der kriminalpolitisch sachgemäßen Handhabung des Jugendstrafvollzugs selbst, der Herausnahme und des Ausschlusses aus ihm und in Verbindung damit der Verbringung von Vollzugsversagern und Vollzugsstörern in Sonderabteilungen, der Strafaussetzung auf Probe, der Entlassung auf Probe und schließlich der Überweisung an die Polizei zu sprechen haben.

Zunächst zur kriminalpolitisch sachgemäßen Handhabung des Jugendstrafvollzugs selbst! Vorbedingung im Sinne einer conditio sine qua non ist und bleibt für mich die radikale Trennung von jeder Art des Erwachsenenvollzugs. Ich brauche hier nicht auseinanderzusetzen, daß es sich bei diesem Trennungsgrundsatz nicht um eine doktrinäre und formalistische Forderung handelt, sondern daß er von höchster sachlicher Bedeutung ist. Es erscheint mir sachgemäß, auch unter den Verhältnissen des Krieges nicht eigenmächtig vom Trennungsgrundsatz abzuweichen, sondern, wenn die Besonderheit der Lage zu einer Ausnahme zu zwingen scheint, auf dem Dienstwege rechtzeitig eine Entscheidung des Ministeriums herbeizuführen. Es kann dann sein, daß aus kriegsbedingten Rücksichten eine gewisse Ausnahme zugelassen oder angeordnet wird; es läßt sich dann aber wenigstens prüfen, wie im konkreten Fall die Gefahr der Ausnahme abgeschwächt werden kann.

Je klarer man erkennt, daß in den Vollzug der bestimmten Strafe einerseits und der unbestimmten Strafe andererseits junge Verurteilte von ganz verschiedener Wesensart gehören, desto fester wird man von der Notwendigkeit überzeugt sein, daß auch hier eine scharfe Trennung geboten ist. Mit der sachlich begründeten Ausnahme hinsichtlich der Neigungstäter mit bestimmter Jugendgefängnisstrafe von mehr als vier Jahren ist diese sowohl in den geltenden Vorschriften wie in der neuen Jugendstrafvollzugsordnung auch tatsächlich vorgesehen. Wenn aus der Praxis heraus zum Teil gesagt wird, das Zusammensein der bestimmt mit den unbestimmt Verurteilten ergebe keine Schwierigkeiten, so überzeugt mich das nicht. Die Folgen zeigen sich wohl später. Wenn wir diese Trennung im Vollzug nicht durchführen, werden sicherlich auch die Richter nicht geneigt sein, den notwendigen Trennungsstrich zu ziehen, wenn es darauf ankommt, zwischen der einen und der anderen Form der Jugendgefängnisstrafe zu wählen. Daß der Jugendstrafvollstreckungsplan unter den gegenwärtigen Verhältnissen davon abgesehen hat, diesen Trennungsgrundsatz rein durchzuführen, betrachte ich als einen Notbehelf.

Mit der Frage, ob die erwähnte Trennung notwendig ist oder nicht, hat der Umstand nichts zu tun, daß der Vollzug der bestimmten und der unbestimmten Strafe auf weite Strecken hin einander täuschend ähneln. Diese Ähnlichkeit, die trotz des grundlegenden Unterschieds der beiden Strafen besteht, ist gar nicht verwunderlich. Hier wie dort handelt es sich darum, den Jugendstrafvollzug, wie einmal gesagt worden ist, zur Lebensform werden zu lassen, das Leben in der Gefangenschaft sinnvoll zu gestalten, es zu einem Leben der Arbeit, der Zucht und Ordnung, aber auch der seelischen und geistigen Förderung und der körperlichen Ertüchtigung und bei alledem zu einem jugendgemäßen Leben zu machen und die verurteilten jungen Menschen durch dieses Leben so zu führen, daß die Strafe ihrem Sinn und Zweck gemäß wirksam wird. Auch im Ziel dieser Menschenführung, das hier wie da Wiedereinordnung in die Volksgemeinschaft ist, gibt es keinen Unterschied. Eine Methodik dieser Menschenführung müßte aber doch wohl auch nicht unerhebliche Verschiedenheiten aufweisen, je nachdem, ob es sich um den Vollzug bestimmter oder unbestimmter Strafe handelt. Bei der bestimmten Strafe steht der Versuch,

durch eine „Erziehung zur Strafempfänglichkeit", wie ich das schon früher ausgedrückt habe, das Straferlebnis, dem ja hier entscheidende Bedeutung zukommt, zu vertiefen und zu einem Erlebnis werden zu lassen, das lebensgestaltend wirkt. Demgegenüber werden bei der Gesamterziehung, um die es sich bei der unbestimmten Strafe handelt, die Erziehungsmittel reichlicher und vielgestaltiger sein müssen, zumal es ja hier vor allem darauf ankommt, dafür zu sorgen, daß der Jugendliche seine schädlichen Neigungen überwindet. Trotzdem wird auch hier die Strafe als solche, vor allem ihre unbestimmte Dauer, erziehlich ausgewertet werden können und müssen. Eng damit zusammen hängt die erziehliche Auswertung einer Ablehnung der Entlassung auf Probe. Im ganzen hat die Erziehung im Vollzug der unbestimmten Strafe voraus, daß sie auf längere Sicht arbeiten kann und nicht darauf angewiesen ist, ohne Rücksicht darauf aufzuhören, ob ein — positiver oder negativer — Abschluß erreicht ist. Übereinstimmend werden dann wieder gewisse allgemeine Grundsätze der Behandlung sein müssen. In dieser Hinsicht ist die bisherige Vorschrift über die Schonung und Stärkung des Ehrgefühls dahin ergänzt worden, daß unsachliche Behandlung, Beschimpfung, Spott und Hohn schon deshalb zu vermeiden sind, weil sie vertrotzen oder verschüchtern, also erziehungswidrig sind. Gemeinsam müssen auch gewisse Grundsätze einer planvollen Jugendstrafvollzugserziehung überhaupt sein. Ohne daß Erziehungsrezepte aufgestellt werden können, wird sich allgemein sagen lassen, daß, was die Erziehung fördern kann, genutzt, was ihr entgegenwirkt, hintangehalten werden muß. Sehr bedeutungsvoll scheint mir der Grundsatz zu sein, daß die Erziehung keinen Erfolg verspricht, wenn sie sich nur an den Verstand des jungen Gefangenen wendet. Es kommt vielmehr — so bringt die Jugendstrafvollzugsordnung zum Ausdruck — entscheidend darauf an, daß die Kräfte des Gemüts gepflegt und so innere Bindungen an echte Lebenswerte, vor allem an Familie, Beruf, Volk und Vaterland hergestellt werden, weil nur auf solcher Grundlage eine Gesinnung wächst, aus der heraus der junge Gefangene sich vor Volk und Staat verantwortlich weiß und in tätiger Teilnahme an der Volksgemeinschaft seine Aufgabe sieht. Eine Einrichtung, die sich Stufenstrafvollzug nennt, sieht die Jugendstrafvollzugsordnung weder für den Vollzug der bestimmten noch den der unbestimmten Strafe vor. Gewisse progressive Züge sind aber dem Vollzug beider Formen des Jugendgefängnisses, vor allem dem Vollzug der unbestimmten Strafe verliehen, in dem die stark progressiv gestaltete Erprobung der Entlassungsreife weiterhin eine wichtige Rolle spielt. Besonderen Wert legt die Jugendstrafvollzugsordnung nach wie vor auf die Erkenntnis der Wesensart des einzelnen jungen Gefangenen als eine unerläßliche Vorbedingung jeder planvollen Erziehung. In dieser ebenso wie in erziehlicher Hinsicht wird ein ständiger Kontakt der leitenden Vollzugsbeamten mit dem jungen Gefangenen gefordert und als wertvollstes Mittel dazu die Aussprache unter vier Augen behandelt.

Auf die Einzeleinrichtungen des Jugendstrafvollzugs, wie Arbeit, Unterricht, Leibesübungen, Gestaltung der freien Zeit, Verkehr mit der Außenwelt, Hausstrafwesen und Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung sowie auf die mit letzterer eng verbundene Betreuung Straffälliger will ich hier nicht eingehen. Ein kurzes Wort nur zum Arbeitswesen. Wir sind uns alle darüber einig, welcher Wert schon rein vollzugsmäßig auf die Arbeit zu legen ist. Wir dürfen und wollen uns aber auch nicht nachsagen lassen, daß wir es am vollen Einsatz für die Kriegs-, insbesondere Rüstungswirtschaft fehlen ließen. Die Vollzugskunst des Vollzugsleiters muß nur eben darin bestehen, daß trotz der großen Rolle des rein Arbeitsbetrieblichen sowohl die Vollzugsseite der Arbeit wie die

übrigen Seiten des Jugendstrafvollzugs nicht zu kurz kommen. Die Pflicht, im kriegswichtigen Arbeitseinsatz das unsere zu tun, entbindet uns nicht von der wesensmäßigen Pflicht, den Jugendstrafvollzug kriminalpolitisch sachgemäß zu gestalten.

In der inneren Organisation des Jugendgefängnisses bringt die Jugendstrafvollzugsordnung eine Neuerung, die den Vollzug intensivieren soll, also kriminalpolitisch bedeutsam ist. Ehe ich auf sie eingehe, sei erwähnt, daß Vollzugsleiter künftig der Vorstand des Jugendgefängnisses, wenn aber dieser zugleich eine andere selbständige Vollzugsanstalt leitet — ich erinnere an Wittlich, Bautzen usw. —, unter seiner Mitverantwortung der Beamte des höheren Vollzugs und Verwaltungsdienstes oder pädagogisch vorgebildete Beamte des gehobenen Dienstes ist, dem die unmittelbare Leitung des Jugendgefängnisses anvertraut ist. Wo die Jugendstrafvollzugsordnung eine Funktion dem Anstaltsvorstand als solchem vorbehalten will, spricht sie nicht von Vollzugsleiter, sondern eben von Anstaltsvorstand. Die Neuerung, die ich erwähnte, ist die Unterteilung der Gesamtbelegschaft jedes Jugendgefängnisses in Erziehungsgruppen, die von den pädagogisch vorgebildeten Beamten des gehobenen Dienstes als Erziehungsgruppenleitern geführt werden sollen. Die Einrichtung lehnt sich an das bewährte und auch in der Strafvollzugsordnung verankerte Abteilungssystem an und ist auch bereits in einigen unserer Jugendgefängnisse praktisch erprobt. Der Erziehungsgruppenleiter soll im engsten Zusammenhang mit seinen sonstigen Aufgaben im Bereich seiner Erziehungsgruppe die leitenden Vollzugsgeschäfte führen, die die Jugendstrafvollzugsordnung ihm überläßt und nicht der Vollzugsleiter allgemein oder im Einzelfall aus besonderen Gründen an sich zieht. In kleineren Jugendgefängnissen soll der Vollzugsleiter eine oder mehrere Erziehungsgruppen selbst übernehmen. Eine sehr wichtige Frage der Neuerung ist noch zu wenig geklärt, als daß schon bindende Weisungen gegeben werden könnten. Sie betrifft die Gesichtspunkte, nach denen die Aufteilung der Gesamtbelegschaft vor sich gehen soll. Es wird erstrebt werden müssen, daß der einzelne Erziehungsgruppenleiter zu einer möglichst totalen Erfassung des einzelnen Jugendlichen, z.B. auch in unterrichtlicher Beziehung, kommt. Auch läßt sich daran denken, daß man den Kaiser-Ebersdorfer Gesichtspunkt einer Aufteilung nach der Entwicklungsreife eine Rolle spielen läßt. Zu prüfen wird auch sein, ob Gesichtspunkte gewählt werden sollen, wie sie der im Jugendschutzlager Moringen eingeführten Aufteilung zugrundeliegen. Die Jugendstrafvollzugsordnung überläßt auf jeden Fall bis auf weiteres die Wahl der Gesichtspunkte der Aufteilung dem pflichtmäßigen Ermessen des Vollzugsleiters. Ganz kurz will ich noch auf die Gründe der Neuerung zu sprechen kommen. Man würde sehr irren, wenn man darin eine gewisse Verdrängung des Vollzugsleiters aus dem Vollzug erblicken wollte. Der Vollzugsleiter soll vielmehr nach wie vor die Zügel des Vollzugs straff in der Hand behalten, darf sich auch auf keinen Fall die wichtige Aufnahmeaussprache und Entlassungsaussprache nehmen lassen, auch zwischendurch nicht den Kontakt mit dem jungen Gefangenen verlieren. Es hat sich aber gezeigt, daß schon aus arbeitsbetrieblichen und aus arbeitserziehlichen Gründen die Jugendgefängnisse nicht so klein gehalten werden können, wie bei der Einführung des reichseinheitlichen Jugendstrafvollzugs gedacht wurde. Diese Entwicklung bringt wegen der damit für den Vollzugsleiter verbundenen Überlastung die Gefahr mit sich, daß der Vollzug an Individualisierung und Intensität verliert. Dieser Gefahr soll die Neuerung, von der ich viel erwarte, entgegenwirken.

Die kriminalpolitisch sachgemäße Handhabung der Herausnahme und des Ausschlusses aus dem Jugendstrafvollzug brauche ich nur kurz zu streifen. Nicht nur beim Ausschluß, sondern auch bei der Herausnahme ist maßgebend das öffentliche Interesse. Unter dem Stand der Entwicklung, der den Gefangenen als besser für den Vollzug an Erwachsenen geeignet erscheinen läßt, muß auch die körperliche Entwicklung verstanden werden, wenn sie den Gefangenen recht auffallen läßt. Der Ausschluß ist von schwerwiegender Bedeutung: Der Ausgeschlossene kommt weder im Vollzug derselben Strafe noch in einem späteren Vollzug in den Jugendstrafvollzug zurück, es sei denn, daß er zu Jugendgefängnis von nicht mehr als vier Jahren verurteilt wird. Das zwingt zu sorgfältiger Prüfung des Ausschlusses, der gewissermaßen schon eine entfernte Anwartschaft auf das Jugendschutzlager verleiht. Andererseits muß entschlossen durchgegriffen werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Ich erinnere daran, daß Ausschluß aus dem Vollzug der unbestimmten Strafe aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mehr zugelassen ist. Damit hängt nun gerade die Einrichtung der Sonderabteilungen für Vollzugsversager und Vollzugsstörer zusammen. Ich bin an sich von jeher ein Gegner der sogenannten Minderwertigenabteilungen gewesen und habe immer das sogenannte Prinzip der „Verdünnung" für zweckmäßiger gehalten. Solcher Art, daß die Minderwertigen darin angehäuft würden, sollen die Sonderabteilungen auch gar nicht sein. Es handelt sich nur um Zusammenfassung von jungen Gefangenen, die wegen ihrer, sei es passiv, sei es aktiv sich auswirkenden Abartigkeiten in ihrem Stamm-Jugendgefängnis schlechthin untragbar geworden sind, an einigen anderen Jugendgefängnissen, wo ihre sachgemäße — ich möchte sagen — heilpädagogische Sonderbehandlung gewährleistet ist, wo sie aber von den übrigen Insassen nicht unbedingt getrennt gehalten zu werden brauchen. Es soll also in erster Linie das Prinzip der Verdünnung gelten, und dieses soll auch in dem Jugendgefängnis mit Sonderabteilung selbst nach Möglichkeit angewendet werden. Nichts wäre verwerflicher als ein Abschieben unerwünschter Gefangener ohne triftige Gründe, etwa aus dem Grunde mangelnder Arbeitseinsatzfähigkeit!

Für die kriminalpolitisch sachgemäße Handhabung der Strafaussetzung auf Probe und der Entlassung auf Probe ist es notwendig, sich über den Gegensatz der beiden Maßnahmen klar zu werden. Die Strafaussetzung auf Probe ist nur bei bestimmter, die Entlassung auf Probe nur bei unbestimmter Jugendgefängnisstrafe zulässig. Die Strafaussetzung auf Probe verleiht zwar sicherlich dem Jugendgefängnis von bestimmter Dauer eine bedeutsame Eigenart, ist aber nicht wie die Entlassung auf Probe, ohne die die unbestimmte Strafe nicht wäre, was sie ist, mit der Strafe wesensmäßig verknüpft. Die Strafaussetzung auf Probe hat es mit dem zwar für eine gewisse Zeit als freiheitsunwürdig erklärten Täter der Konflikts- oder der Entwicklungskriminalität, die Entlassung auf Probe mit dem freiheitsunwürdigen, zugleich aber zur Zeit freiheitsuntauglichen Frühkriminellen zu tun. Die ausschlaggebende Voraussetzung der Strafaussetzung auf Probe, daß eine weitere Strafverbüßung nicht erforderlich ist, muß sowohl in spezialpräventiver wie in generalpräventiver Hinsicht gegeben sein, während bei der Entlassung auf Probe, die ja vor Verbüßung des Mindestmaßes nicht zulässig ist, ausschließlich der spezialpräventive Gesichtspunkt maßgebend ist, ob anzunehmen ist, daß sich der Verurteilte künftig in die Volksgemeinschaft einordnet. Das Mindestmaß der unbestimmten Strafe, das wir eben als für die Rücksicht auf generalpräventive Wirkung bedeutsam erkannt haben, hat im übrigen nur den Sinn, zu verhüten, daß der Verurteilte früher entlassen wird, als er bei bestimmter Strafe entlassen worden wäre; es gibt also dem Verurteilten keinerlei

Anwartschaft, mit seiner Erreichung oder doch bald darauf freizukommen. Mit der Prüfung der Frage, ob die maßgebende Entlassungsvoraussetzung gegeben ist, muß es sehr ernst genommen werden. Diese Voraussetzung ist absolut bindend. Hält man weder den Weitervollzug der unbestimmten Strafe noch die Überweisung an die Polizei für angebracht, so darf nicht etwa auf Probe entlassen werden, wenn sie nicht gegeben ist.

So sehr sich der Jugendstrafvollzug darum bemüht, dem chronischen Verbrechertum die Rekrutierungsbasis zu entziehen, kann er doch nicht an der Erfahrung vorübergehen, daß er in nicht wenigen Fällen sein Ziel nicht nur nicht erreicht, sondern wegen der Wesensart bestimmter junger Gefangener gar nicht erreichen kann. So kommt es im Verlaufe des Vollzugs zu einer S i c h t u n g zwischen den jungen Gefangenen mit günstiger und denen mit ungünstiger krimineller Prognose, zu einer Sichtung, die sich teils zunächst in einem Ausschluß vom Jugendstrafvollzug, teils darin auswirkt, daß der Vollstreckungsleiter den jungen Gefangenen nach § 60 des Reichsjugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit der AV. v. 27. 4. 1944 über die Unterbringung in polizeilichen Jugendschutzlagern oder allein nach dieser entweder in der Zeit zwischen Verbüßung des Mindestmaßes und des Höchstmaßes der unbestimmten Strafe oder nach Verbüßung der bestimmten Strafe oder des Höchstmaßes der unbestimmten Strafe der Polizei zur Unterbringung in einem Jugendschutzlager vorschlägt. Der Vollstreckungsleiter erhält nach einer Vorschrift der neuen Jugendstrafvollzugsordnung vom Vorstand des Jugendgefängnisses, also, wenn dieser nicht mit dem Vollzugsleiter identisch ist, nicht unmittelbar vom Vollzugsleiter, eine entsprechende Anregung. Es handelt sich hier um eine für das Schicksal des jungen Gefangenen überaus bedeutsame Maßnahme. So sorgfältig geprüft werden muß, ob ihre Voraussetzung vorliegt, so rücksichtslos muß die Folgerung gezogen werden, wenn diese zutrifft. Nur das ist kriminalpolitisch sachgemäß. Am wenigsten leicht darf die Prüfung, ob der Verurteilte die Einordnung in die Volksgemeinschaft erwarten läßt oder nicht, während des Vollzugs der unbestimmten Strafe genommen werden; um die Erwartung verneinen zu können, wird zugleich die Wahrscheinlichkeit einer Entwicklung verneint werden müssen, die bis zur Erreichung des Höchstmaßes der unbestimmten Strafe die zur Zeit nicht vorhandene Erziehungsfähigkeit nachholt.

Stand bisher die Unterbringung in einem Jugendschutzlager der Polizei mehr oder weniger unverbunden neben dem Strafvollzug, so ist mit der Überweisung erfreulicherweise ein organischer Übergang zu ihr geschaffen, was sicherlich auch ihrer Bewertung in der Öffentlichkeit zugute kommt. Auf jeden Fall bildet die Überweisung die äußerste Grenze dessen, was Jugendstrafvollzug und Jugendstrafvollstreckung zu leisten vermögen.

Der deutsche Strafanstaltsleiter

Ein berufssoziologischer und ständepsychologischer Versuch

von Regierungsrat Dr. iur. K. F. E n g e l h a r d t , Lüttringhausen

— Die nachstehenden Ausführungen sind den beiden Altmeistern deutscher Wissenschafts- und Gesellschaftslehre,
Johann P l e n g e und Wilhelm S a u e r in Münster,
in dankbarer Verehrung zugeeignet —

Es lag in der Natur der Sache begründet, wenn die verhältnismäßig junge deutsche Gesellschaftswissenschaft erst verhältnismäßig spät sich den einzelnen Berufsgruppen zuwandte und deren innere Struktur sowie systematische Einordnung zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machte.

Denn am Anfang aller wissenschaftlichen Entwicklung steht nicht so sehr die Idee der betreffenden Fachkunde als die genetisch-dogmatische Abgrenzung und wirtschaftliche Funktionsbetrachtung, weil die äußeren Erscheinungsformen sich dem „reflektorischen" und kritischen Blick eher aufdrängen als die in und hinter ihnen wirkenden geistigen Substanzen. Bei der Morphologie der Stände handelt es sich aber nicht nur um eine Artbeschreibung und Nachzeichnung der geschichtlichen Abzweigungen, sondern auch um eine Besinnung auf ihre Entwicklungszüge und ihre Stellung im Rahmen des völkischen Ganzen. Die bloße Gestaltkunde vertieft sich also zu einer Wesenslehre[1]) und ferner zu einer Bedeutungs- und Richtungslehre, die von der Gesamtheit der gesellschaftlich-ständischen Gebilde her ihre Bestimmung erhält.

Literarhistorisch verdienen in diesem weiteren Zusammenhang zunächst die Veröffentlichungen Erwähnung, die wir den Verlegern E. Diederichs und Rütten & Löning verdanken. Die bei ihnen herausgebrachten Stände- und Berufsmonographien sind nicht nur wertvolle Urkundensammlungen der höheren „Zünfte", sie enthalten auch bereits Ansätze in der oben bezeichneten Umgrenzung. Der Sendungsgedanke im Sinne einer essentiellen Typologie klingt am stärksten an etwa bei Liek in seinem Buch über den Arzt oder bei Jünger und Winnig in ihren Darstellungen des Arbeiters oder bei Stapel in seinen Deutungen des Bauern, Bürgers und Werkers oder bei Keyserling in seiner Phänopsychologie der Nationen („Spektrum Europas") oder bei Ganzer in seinen Betrachtungen über „Das Reich als europäische Ordnungsmacht". Hellpach hat aus einer verwandten Auffassung heraus die Wesensgestalt der deutschen Schule in ihren einzelnen Formgebungen sichtbar gemacht.

Von einer anderen Seite her weist Schönfeld der Juristischen Fakultät als geistiger Körperschaft und Wolf den Großen Rechtsdenkern als artgeprägten Persönlichkeiten ihren Platz an. Finger hat sich des Rechtsanwalts, Schinnerer der Staatsanwaltschaft und Kohler des Rechts angenommen, wenn auch in verschiedener Weise. Radbruch ist in seiner Einführung in die Rechtswissenschaft dem Juristen in seinem allgemeinen Typus nachgegangen, und nach Beradt blieb es Rothenberger bisher vorbehalten, dem deutschen Richter grundlegende Erörterungen, die über Gelegenheitsabhandlungen hinausgehen, zu widmen. Die jüngsten Bestrebungen der Justizverwaltung in Bezug auf die Heraushebung des Richters aus dem überlieferten Kreis des Beamtentums, die wärmstens zu begrüßen sind und an die Forderungen anknüpfen, die schon Bozi und Adickes immer wieder erhoben haben, werden den Boden für neue Charakterologien des Richtertums bereiten.

Damit wird die Zeit dann auch reif für eine Einbeziehung des letzten Zweiges der Rechtspflege in die gestaltkundliche Betrachtung.

Es ist nicht verwunderlich, daß der Strafvollzug so spät erst in die Reihe der gleichberechtigten Glieder des Rechtslebens aufgenommen wurde oder — richtiger gesagt — dabei ist, aufgenommen zu werden. Obwohl er den praktischen Schwerpunkt der Strafjustiz bildet und in ihm alle Linien strafjuristischer und rechtspolitischer Betätigung organisch zu-

---

1) Wie sie etwa von Dilthey, Scheler, Troeltsch, Krieck, Heidegger, Scholz, Kretschmer, Jaensch, Pfahler, Günther, Clauss, Tönnies, Spann, M. Weber, Plenge und W. Sauer sowie von Chamberlain, Spengler, Klages, Benz, P. Ernst, Kolbenheyer, A. Rosenberg, Hellmund, Steding, J. Müller und H. Sauer vertreten wird.

sammenlaufen, hat man ihn im Gesamtgebäude der Rechtserscheinungen immer noch stiefmütterlich behandelt und ihm einen untergeordneten Rang zugewiesen. Er teilt dabei das Geschick einer medizinischen Schwesterdisziplin, die auch erst nachträglich sich die Stellung erobert hat, die ihr längst zukam. Ich meine die Chirurgie. Es ist bekanntlich noch nicht lange her, daß sie von der „eigentlichen" Heilwissenschaft als „handwerkliche" Hilfskunde, d. h. als eine akademisch nicht nur zweitklassige, sondern sogar überhaupt nicht mitzuzählende bloße Handfertigkeit angesehen wurde. Ähnlich erging es ihren Tochterwissenschaften: der Orthopädie bzw. der Kieferchirurgie, die ihrerseits den Übergang zu einer anderen „Schmalspurmedizin", der Zahnheilkunde, bildet. Die wissenschaftliche und gesellschaftliche Beckmesserei, die in dieser Hinsicht hier und da noch sich kundtut, gilt in gewissem Umfang auch für die juristische „Hilfswissenschaft" der sog. Gefängniskunde.

Als der Arzt Julius sich erdreistete, sie 1827 erstmalig zum Gegenstand „nebenamtlicher" Vorlesungen zu machen, wurde dieser Vorgang „wissenschaftlich" übersehen. Auch das Handbuch des Gefängniswesens von Holtzendorff und Jagemann (1888) fand kaum Beachtung. Krohnes Lehrbuch begegnete schon deshalb keiner großen fachkundlichen Anteilnahme, weil es von einem ehemaligen Theologen verfaßt war. Wenn es nicht ganz übergangen wurde, so darum, weil der Autor sich durch seine Persönlichkeit und durch die spätere berufliche Stellung einen Namen erworben hatte und weil es immerhin die erste und bis heute einzige (!) abgerundete systematische Durchdringung eines neuen Stoffgebietes war. Die 1912 erschienene Einführung in die Gefängniskunde des Kieler Privatdozenten Kriegsmann erlitt im wesentlichen das gleiche Schicksal. Bis heute bestand kein subjektives Bedürfnis, das zu Neuauflagen genötigt hätte.[2]) Selbst die Forschungen von R. Hippel, E. H. Rosenfeld, E. Schmidt, G. Bohne und G. Dahm zur Geschichte der Freiheitsstrafe konnten im ganzen wenig Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Sieverts phänomenologische Studien zur Haftpsychologie und Wolfs Schriften zur Strafvollzugskunde sind zwar wichtige und erfreuliche Zeichen einer beginnenden Auffassungsverschiebung; der Durchbruch zeit- und sachgemäßer Anschauungen vollzieht sich jedoch nur langsam. Immerhin sind die Dinge in Fluß gekommen und zwar wachsend schneller. Und wenn es auch noch an allerlei retardierenden Momenten nicht fehlen wird, so läßt sich doch bereits mit Sicherheit voraussehen, daß der eingeleitete Prozeß der allseitigen Anerkennung des Strafvollzuges und seiner „ordentlichen" Vertretung im juristischen Universitäts-Unterricht nach Art der Strafverfahrenslehre nicht mehr aufzuhalten ist.[3]) Auch der kriminalpolizeiliche und kriminaljuristische Erkennungsdienst muß im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Fakultät eine Stätte finden, an der er rechtspolitisch geschützt und rechtsdogmatisch gepflegt wird.

---

2) Mit den 1928 herausgekommenen Sammeldarstellungen „Deutsches Gefängniswesen" u. „Strafvollzug in Preußen" verhält es sich ebenso. Auch das kleine Werk meines hiesigen Amtsvorgängers Pollitz über Geschichte u. Aufbau des Gefängniswesens (1910) blieb weithin unbekannt.

3) Er wurde außer von den schon genannten Rechtslehrern verdienstvoll unterstützt durch W. Sauer, Schaffstein, Schwinge, Siegert u. A., die der Vollzugskunde (u. der Kriminalpolitik) neben dem richterl. Strafrecht eigene Vorlesungen widmen. Diese Anfänge drängen auf weiteren systematischen Ausbau! Besondere Erwähnung gebührt namentlich auch Heimberger für seine Förderung der Vollzugsbelange.

Ihren standespolitischen Niederschlag findet diese Entwicklung in der Stellung des Strafanstaltsleiters als dem sichtbarsten Repräsentanten der Strafvollzugsbeamten überhaupt. Im Strafrechtssystem steht er neben dem Strafankläger, dem Strafverteidiger und dem Strafrichter. Er ist kein unselbständiger „Nachrichter", wie der Henker, und kein bloß ausführender „Einschließer", wie der Sicherungsbeamte. Sein Amt hat seine eigenen Aufgaben und seine eigene Würde in der Gesamtordnung der Justiz. „Wenn man sich vergegenwärtigt, daß die im Vollzug in die Wirklichkeit umgesetzte Strafe überhaupt erst die eigentliche Freiheitsstrafe ist und alles in Gesetz und Urteil so Genannte nur Gedanke und Planung sind, ein blasser Schemen, dem der Vollzug erst Leben einhaucht — wenn man sich klar macht, daß selbst die Vollzugsvorschriften, die den Plan dieser eigentümlichen Lebensform genauer zu entwerfen sich bemühen, im Grunde nur Zielsetzung und Schranke bieten können, daß also Strafvollzug in seiner tiefsten Bedeutung schöpferische Leistung einer Persönlichkeit ist, dann vermag man ganz zu ermessen, was sich hinter der schlichten Begriffsbestimmung verbirgt. Was dieser Leistung ihren besonderen Rang gibt, ist, daß sie auch nicht Selbstzweck, sondern **Menschenführung** zu einem mehr oder minder hoch gesteckten Ziel ist."[4]) Wie aus dem Dorfbader der gelehrte Kliniker, so ist aus dem ungebildeten mittelalterlichen Kerkermeister der geschulte moderne Staatsbeamte geworden. Eine deutsche Strafanstalt der Gegenwart läßt sich mit einem früheren „Stockhof" ebensowenig vergleichen wie ein heutiges Krankenhaus mit einer Siechenstube von einst. Mit dem Wechsel der Methoden haben sich auch die sie handhabenden Menschen in ihrer ständischen Struktur gewandelt. Beim Arzte tritt das naturgemäß deutlicher für die Öffentlichkeit in Erscheinung. Der Strafvollzug dagegen umgibt sich mit nahezu hermetisch abgeschlossenen Mauern, nachdem er sich von dem Marktplatz als der Schaustätte seiner Wirksamkeit zurückgezogen hat. Infolgedessen ist es verständlich, wenn er nicht nur im Volke, sondern auch bei den gehobenen Schichten unbekannt geblieben, in etwa sogar immer unbekannter geworden ist. Denn mit der allmählichen Ablösung der zahlreichen und öffentlich vollstreckten Leibes- und Lebensstrafen schwand nicht nur langsam das Publikumsinteresse, weil die nervenerregende Anschaulichkeit abnahm; die immer mehr heraufkommende neue Strafart der Freiheitsentziehung hatte über den Mangel der psychischen Plastik hinaus auch den Nachteil, daß sie zuerst überhaupt der charakterologischen Kategorienbildung entbehrte. Wenn man unterschiedslos Waise, Krüppel, Irre, zivilrechtliche Schuldner, polizeiliche Ordnungssünder, Dirnen und Diebe in dem Einheitstyp des Turmgefängnisses konzentrierte und sie in einem Gemeinschaftsraum zusammensperrte, dann konnte ein solches Verwahrungshaus nur die Bedeutung eines sozialen Abfallstalles haben. Das änderte sich anfangs auch kaum, als man daran ging, Raspelhäuser zur Korrektion der Bettler und liederlichen Frauenzimmer zu errichten, obgleich damit der Keim zu einer grundlegend anderen Entwicklung gelegt war. Aber solange der Gedanke der Generalprävention in seiner alten Form erdrückend vorherrschte und man nichts darin fand, in den Besserungshäusern Schenkstuben zu unterhalten, die der Verwaltung des „Zucht"meisters unterstanden und deren „Konzession" als staatliche Entlohnungsablösung galt wie einstmals die bäuerlichen Naturalabgaben als Pfarrpfründe, solange genügte der Kerkervogt den Anforderungen, die an die „Leitung" eines Strafhauses gestellt wurden.

4) So treffend Min. Rat Dr. H. Eichler in Dt. Just. 1944 Nr. I S. 3. Ähnlich W. Sauer in Krim. Soziol. S. 151/152.

Es war die Zeit, in der das „arme Schulmeisterlein" auf der gesellschaftlichen Stufe des damaligen Chirurgius, der „Gerichtsschreiber" aber schon in relativ hohem Ansehen stand.

Die einzelnen Zwischenstadien der ständischen Umgruppierungen und Entfaltungen durchzuverfolgen, ist nicht erforderlich. Es reicht aus, festzustellen, daß der allgemeine kulturelle Differenzierungsprozeß auch auf dem Gebiet des Gefängniswesens sich fortsetzt. Aus dem einen Kerkermeister, der noch Gefangenenwärter und Gefängnisvorsteher in einer Person war, hat sich im Laufe der Jahrhunderte und Jahrzehnte eine immer größer werdende Reihe von hauptberuflichen Strafanstaltsbeamten gebildet, die gegenwärtig vom Oberwachtmeister (der bereits mit vollem Recht ranglich über dem Justizwachtmeister beim Reichsgericht steht), Werkführer, Hauptwachtmeister, I. Hauptwachtmeister, Verwalter, Oberverwalter bzw. Betriebsleiter bzw. Verwaltungsobersekretär, Verwaltungsinspektor gewöhnlicher und gehobener Art, Verwaltungsoberinspektor ebenfalls doppelter Einstufung, Oberlehrer[5]), Amtmann, Pfarrer, Oberpfarrer, Medizinalrat, Obermedizinalrat, Regierungsrat zweifacher Klasse und Oberregierungsrat zum Regierungsdirektor hinaufführt. Mit den Gefängnisverhältnissen, wie sie uns etwa im „Fidelio" nach wie vor begegnen, hat die heutige Strafanstaltsverwaltung nichts mehr gemein. Und zwar handelt es sich bei der mitgeteilten Rangordnung keineswegs um einen aufgeblasenen Behördenapparat, der dringend des Abbaus bedarf. Es kann vielmehr keine Frage sein, daß die Berufsentwicklung hier ebenso wenig abgeschlossen ist wie bei anderen Berufszweigen. Mit der sachlich gebotenen Aufspaltung der Vollzugsanstalten in Anstalten für Jugendliche, Gestrauchelte, Vorbestrafte und Asoziale nach Tätertypen, die bereits begonnen hat und vom Strafvollzug als dem Schluß- und Prüfstein der Strafrechtspflege her die Strafzumessung und Strafgesetzgebung immer stärker beeinflußte, wird notwendig eine weitere Steigerung der allgemeinen Anforderungen sowie eine fachwissenschaftlich vertiefte Ausbildung und damit eine erhöhte Standesstellung verbunden sein. Neben dem in jeder Hinsicht gehobenen Strafrichter der Zukunft wird zwangsläufig der nicht minder gut ausgerüstete und mit nicht geringeren Vollmachten ausgestattete Strafanstaltsleiter stehen; und zwar um so mehr als — wie noch näher darzutun ist — der Vollzugsvorstand an forensischen Funktionen immer stärker beteiligt werden muß. Was W. Wundt im Hinblick auf die Rechtslehre von morgen generell ausspricht, das darf heute schon ohne Einschränkung speziell auf den Strafvollzugsleiter bezogen werden: „Wenn die Stunde der neuen Anforderungen gekommen ist, wird es sich ereignen, daß die Rechtswissenschaft als eine der schwersten gilt, weil sie vielleicht die umfassendsten Kenntnisse voraussetzt".

Das leuchtet ein, wenn seine Aufgaben näher beschrieben und dadurch dem allgemeinen Verständnis näher gerückt werden.

Daß der Vorstand einer Strafanstalt in erster Linie Verwaltungsbeamter ist, ergibt sich ohne weiteres aus seinem Amt. Nicht so klar ist, daß seine Verwaltungsarbeit sich dadurch von der anderer leitender Verwaltungstätigkeit unterscheidet, daß sie sich auf zwei verschiedene Menschengruppen bezieht. Da ist zunächst die ihm unterstellte Beamtenschaft. Sie setzt sich zu dem zahlenmäßig größeren

---

5) Jede größere Strafanstalt hat mindestens einen Schulbeamten dieser Art, der neben dem Elementarunterricht berufs- und bürgerkundliche Unterweisungen erteilt sowie Handfertigkeiten (Kurzschrift, Maschinenschreiben, Zeichnen, Bastelarbeiten) und Sprachkenntnisse (Englisch, Französisch) vermittelt. Außerdem beteiligt er sich an den kriminalbiologischen Untersuchungen des Anstaltsarztes.

Teil aus dem Wachtpersonal zusammen, das wesentlich sicherungspolizeiliche Funktionen hat und soldatisch ausgerichtet sein muß. Die Lenkung eines solchen Korps setzt eine straffe und feste Haltung des Vorgesetzten voraus und verlangt Sinn für militärische Tugenden. Wem diese Veranlagung abgeht, taugt nicht zum Strafanstaltsleiter, und wenn er ein noch so tüchtiger Büroarbeiter wäre. Andererseits reicht es nicht hin, das Zeug zum Stabsoffizier zu besitzen. Wer als Gefängnis- oder Zuchthausvorstand nicht mit den Spielregeln der Bürokratie im allgemeinen und den fachtechnischen Einzelheiten im besonderen wohl vertraut ist, sinkt früher oder später zum Spielball seiner Untergebenen herab und bringt dadurch nicht nur sich selbst, sondern ebensosehr den ganzen Verwaltungsbetrieb in bedenkliche Lagen, aus denen es schließlich keinen Ausweg mehr gibt. Das Überblicken der Gesamtverwaltung erweist sich jedoch als recht schwierig, weil der Dienstbereich äußerst vielseitig ist. In ihrer „exterritorialen" Stellung bildet eine Strafanstalt einen Staat im Staate mit all den Fachministerien im kleinen, wie sie im ausgedehnteren Umfang die Stadtverwaltungen und im großen die Regierungen der Länder zeigen.[6])

Zu der Beamtenschaft gehören die meist zahlreichen Dienstwohnungen, die sich durchweg wie eine Kolonie um die von der Umwehrung abgetrennten Anstaltsgebäude legen. Die Mitverwaltung dieser Komplexe, zu der insbesondere die Aufstellung von Hausordnungen und die Überwachung des allgemeinen Verkehrs rechnet, ist eine zusätzliche Amtsleistung, die gewöhnlich erheblich unterschätzt wird.

Auch die polizeilich und psychologisch gute Verwahrung der Gefangenen sowie ihre den Ergebnissen der modernen Ernährungsphysiologie, den Erfahrungen der Großküchenkunst und den Erfordernissen der Zeitverhältnisse entsprechende Verpflegung stellt man sich selten annähernd richtig vor. Das gilt nicht minder bezüglich der Arbeitseingliederung der Gefangenen in ihrer mannigfaltigen Mentalität, namentlich bei dem nicht ganz geringen Anteil der politischen Täter und der während des Krieges einsitzenden Ausländer vieler europäischer Nationen. Daß die Beschäftigung der Strafhausinsassen zweckmäßig sein muß, ist ein längst anerkanntes und verwirklichtes Gebot der neuzeitlichen Strafrechtspflege. Daß der **Arbeitseinsatz** heute aber nicht nur im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt, sondern auch nach den Gesichtspunkten der modernen Berufskunde erfolgt, die eigene Erkenntnisverfahren ausgebildet hat, ist kaum bekannt. Man schätzt daher fast überall die Unsumme der wichtigen täglichen Kleinarbeit der verschiedenen Dienstsparten des Strafvollzuges falsch ab und verkennt besonders auch die schöpferische Kraft, die die Leitung des **Gesamtorganismus** und der Gesamtorganisation einer gegenwartsverpflichteten Strafanstalt immer erneut beansprucht.

Der Strafanstaltsleiter ist zugleich Richter, wenn und soweit er Strafe in der Strafe verhängt, also Maßregeln der Züchtigung und Erziehung trifft. Um das sachgemäß tun zu können, muß er nicht nur Menschenkenner normaler Gattung sein; er braucht ebenso psychopathologische Kenntnisse und entsprechende intuitive Fähigkeiten, weil ein beträchtlicher Teil der Verurteilten sich mit den Maßstäben gewöhnlicher Charakterologie nur zum Teil erfassen läßt.

Richterliche und staatshoheitliche Aufgaben versieht der Strafanstaltsvorstand auch bei der Mitwirkung in Gnadenverfahren und in

6) Es ist je eine Kanzlei-, Personal-, Polizei-, Finanz- (Haushalts-, Rechnungs-, Kassen-), Wirtschafts-, Arbeits-, Medizinal-, Unterrichts-, Kirchen- und Wohlfahrts- (Fürsorge-) Abteilung vorhanden.

Sicherungssachen. Sowohl bei der Frage der Strafabkürzung oder Strafumwandlung wie bei der Fixierung der Strafzeit im Jugendgerichtsspruch und bei der Festsetzung der Haftdauer der Sicherungsverwahrung bildet schon jetzt seine Stellungnahme mehr oder weniger die Grundlage der abschließenden Entscheidung. Künftig wird sein auf besonderer Sachkenntnis ruhendes „Front"urteil in allen Fällen noch bestimmender sein müssen. Bei der Erteilung von kurzfristigem Strafurlaub sollte seine Amtsgewalt ebenfalls ausgedehnter sein, als bereits vorgesehen wurde.

Daß er bei der Menge der sich ergebenden Verwaltungs- und Rechtsfragen sein eigener juristischer Syndikus sein muß, ist naheliegend. Aber auch als Rechtsberater der Insassen wird er benötigt, da die Inhaftnahme eine Reihe von familiären und Prozeßproblemen mit sich bringt, die eine fachkundliche Auskunft im Rahmen der staatsrechtlichen Stellung, die der Justizgefangene in Deutschland genießt, als angezeigt erscheinen läßt. Die Durchführung größerer Rechtsanliegen ist natürlich Sache eines dafür nach wie vor zuständigen Rechtsanwalts. Der kleinen Rechtsbelehrungspraxis wird der Anstaltsvorstand sich jedoch nicht entziehen dürfen, zumal sie oft übergeht in die wirtschaftliche Fürsorgeklinik.

Die soziale Betreuung vornehmlich des gutwilligen Gefangenen während der Haft und die Vorbereitung seiner Wiedereingliederung nach Strafablauf gehören geradezu zu den dienstlichen und menschlichen Hoheitspflichten einer deutschen Strafanstalt, deren erster Fürsorger ihr oberster Beamter selbst ist. Eben weil wir eine sittliche Auffassung von der Vergeltung haben und deshalb die Strafe im Interesse der Lebensertüchtigung der dereinst zu Entlassenden nicht ihrer läuternden und härtenden Wirkung berauben lassen wollen, soweit die Gefangenen dafür ein Organ haben, nehmen wir auch die mit der Überleitung in die Freiheit zusammenhängenden Dinge sehr ernst. Wir wissen, daß die Sühne erst dann vollkommen ist, wenn sie in der Versöhnung endet. Das erfordert auf allen Seiten eine nicht ohne weiteres vorhandene seelische Aufgeschlossenheit. Wo sie erreicht wird, ist die Befriedung und Befriedigung besonders tief.

Und noch eine andere Rechtsaufgabe schöner Art hat der Strafanstaltsvorstand. Die vergleichende Urteilskunde, die zu treiben er wie kaum ein anderer, der an der Rechtsförderung beteiligt ist, Gelegenheit findet, zeigt nicht ganz selten zwischen den Strafaussprüchen verschiedener Gerichte bei ähnlich liegenden Tatumständen beachtliche Abweichungen auf, die von den Gefangenen natürlich als ungerecht empfunden werden. Es ist selbstverständlich, daß diese Differenzen nicht vermeidbar sind, solange es im Rahmen weitgezogener Strafbestimmungen richterliche Ermessensfreiheit gibt. Wegen dieser Unebenheiten den Richter wieder stärker an textliche Fixierungen zu binden, hieße die im ganzen und für das Ganze glücklich vorgeschrittene Rechtsentwicklung in ihre Anfänge zurückwerfen. In solchen Fällen legt die Gerechtigkeit nahe, die notwendige Rechtsanpassung auf dem Wege der Gnade zu vollziehen. Naturgemäß muß die Feststellung der Korrekturbedürftigkeit äußerst behutsam und mit dem gebotenen Takt erfolgen. Und auch wenn kein Zweifel daran obwalten kann, daß ein Ausgleich billig erscheint, wird immer nur ein relativer Milderungsvorschlag erlaubt sein, um die Gesamtintegrität nicht zu gefährden. In dieser Selbstbescheidung aber erfüllt die Anregung eines auf das Strafmaß beschränkten formlosen Revisionsverfahrens ein unabweisbares materielles Rechtsbedürfnis.

Da jede Verwaltungsarbeit nur in ihren Grundsätzen gesetzlich oder

im Verordnungs- bzw. aufsichtsbehördlichen Verfügungswege geregelt werden kann, weil das Leben in seiner unendlichen Vielgestaltigkeit nicht stets im voraus rechtlich erfaßt zu werden vermag, bleibt für den Vorstand einer Strafanstalt ein nicht enger Kreis zwar allgemein normierter, im einzelnen jedoch nicht fixierter „Tatbestände" der Verwaltungspflege. Insoweit ist er über den Richter hinaus auch Gesetzgeber, ähnlich wie der Inhaber staatspolizeilicher Befehlsgewalt. Daß seine Rechtsetzungen die Grenzen der schon erlassenen Bestimmungen nicht überschreiten dürfen und sich ihrem Inhalt angleichen müssen, braucht nicht ausdrücklich betont zu werden. Aber auch bei dem beschränkten Weisungsrecht nimmt der Strafanstaltsleiter an der Ausübung der Reichshoheitsmacht verantwortlich teil.

Wer nicht in gewissem Grade die Grundeignung mitbringt, die ein Kaufmann und Fabrikant hat, ist nicht geschickt zum Strafanstaltsleiter. Denn jedes größere Gefängnis oder Zuchthaus unterhält neben privaten Unternehmerbetrieben, mit denen Verträge abzuschließen sind, staatseigene Werkeinrichtungen von bedeutendem Ausmaß. Beide Wirtschaftsweisen erfordern ökonomischen Blick und technisches Fingerspitzengefühl. Selbst wenn dem Direktor ein tüchtiger Inspektor für das Arbeitswesen zur Seite steht und dieser wiederum von mehreren geschulten Werkführern oder Betriebsleitern unterstützt wird, handelt es sich doch stets nur um deren mitverantwortliche Beratung bzw. Auftragserledigung. Die letzte Haftung trägt stets der Anstaltsvorstand selbst. Und die eigentliche Initiative wird ebenfalls in der Regel von ihm ausgehen, wenn er seinem Posten wirklich gewachsen ist.

Entsprechendes gilt für die baulichen Dinge. Obgleich jede Anstalt einen mit den diesbezüglichen Verrichtungen vertrauten Fachbeamten besitzt und ein staatliches Bauamt an der Planung mitwirkt sowie die Ausführung der Anordnungen überwacht, so ist Bauherr in Vertretung der Justizverwaltung doch immer der Strafanstaltsleiter. Er soll darum bauwirtschaftliches und bauhandwerkliches Verständnis haben; und architektonischer Schönheitssinn darf ihm auch nicht fehlen, zumal ein Gebäude- und Betriebswerk von der Größe einer modernen Vollzugsanstalt ständig auf bauliche Mängel aller Art nachgeprüft werden muß. Einen Stillstand und Zustand der Vollkommenheit gibt es hier ebenso wenig wie auf anderen Gebieten.

Die dankbarste — oder wenn man will: undankbarste Aufgabe des Strafanstaltsvorstands ist die erziehliche. Obwohl heute wie ehemals und künftig der Hauptsinn der Strafe die Sühne für begangenes Unrecht ist, so erschöpft sie sich doch nicht in bloßer Vergeltung. Zwar sind alle Besserungstheorien, die den Urdienst der Strafe als sittliche Gefühlsreaktion und seelische Gleichgewichtsfunktion der völkischen Gemeinschaft aufheben und durch motivlose Abzweckungen ersetzen wollen, als wesensfremd für den Bereich der Rechtspflege abzulehnen. Das hindert aber nicht, die Vollziehung der Strafe unter Wahrung ihrer immanenten Eigenbedeutung pädagogisch auszugestalten. Wobei freilich zu beachten ist, daß auch hier die beste Tendenz die unabsichtliche Beeinflussung und die Grundlage aller emporziehenden Einwirkung die unbedingt gerechte Behandlung darstellt. Es kommt wie überall und mehr noch als sonst viel weniger auf mustergültige Maßnahmen und Methoden als auf Menschen an, die für diese Arbeit geboren sind und sich ihr mit ursprünglicher Anteilnahme widmen. Sie wissen und erfahren es täglich von neuem, daß echte Erziehung ein organischer Vorgang ist, den man selbst mit den besten Mitteln nicht nach Belieben erzeugen, sondern

nur durch unwillkürliche Befruchtung ermöglichen kann. Wenn ein „Verbrecher" Objekt amtlicher Moralkuren werden soll, neigt er noch mehr als jeder andere zu Mißtrauen und sperrt sich dagegen oder — heuchelt Bekehrung. Reue, die umwälzende Kraft in sich hat, wird nur da erweckt, wo der Pädagoge selbst von dem belebenden Hauch wahrer Bußgesinnung angeweht wurde. Achtung, die tief geht und mit Macht hervorquillt, kann nur da aufkommen, wo derjenige, der sie hervorrufen möchte, selbst Respekt hat und Respekt genießt. Gerade der Verworfene sehnt sich nach einem Rest von aufrichtiger und aufrichtender Ehrerbietung, auf den auch der Schlechteste noch einen „Rechts"anspruch hat, weil niemand so durchtrieben boshaft ist, daß nicht irgendwo in seinem Herzen noch ein guter Funke loht. Und wir sind sie dem Schuldigen schuldig, weil auch der Reinste unter uns nicht frei von niedrigen Regungen ist. Wenn Goethe bekannte, daß er es nicht für undenkbar halte, unter Umständen zu den gemeinsten Taten fähig zu sein, dann haben wir keine Veranlassung, unbescheidener und hochmütiger zu empfinden. Echte Demut und Langmut sind keine Schwächen, wie man oft irrig annimmt, sondern — wie schon der sprachliche Stamm sagt — Dinge, die Mut bedeuten und Mut machen. Diese Eigenschaften fehlen aber dem Rechtsbrecher wie die Wahrhaftigkeit und Beständigkeit. Und nur in dem Grade, wie wir selber sie ausstrahlen, können sie ein Echo finden, das immer stärker widerhallt. Wo bei aller Strenge, Vorsicht und Zurückhaltung, auf die nicht verzichtet werden kann, nicht noch ein kleines Stück Zutrauen durchschimmert, fehlt jener verbindende Boden, von dem aus allein der positive psychische Aufbau zu erfolgen vermag. Ohne Anruf des mehr oder minder verschütteten besseren Bewußtseins gibt es auch im Strafhause letztlich keine Ordnung, geschweige denn segensvolle Lebenswandlungen.

Die Krone seines Dienstes an Menschen und Volksgenossen bildet deshalb auch für den Strafanstaltsleiter seine seelsorgerische Verpflichtung, da alles Leben und Wirken in der religiösen Bindung seine höchste Freiheit und Weihe findet. Daß sein tragender Glaube an die alles überwindende Gewalt des Guten ebensowenig idealistisch wie konfessionell im landläufigen Sinne ist, versteht sich von selbst, ohne indes selbstverständlich zu sein. Kein Geringerer als H. F. K. Günther bezeugt es in seinem „Ritter, Tod und Teufel" (Betrachtungen über den heldischen Gedanken), daß in den traditionellen Bekenntnissen bedeutsame ethische Kräfte für die Beherrschung der Alltagsnöte liegen können. Man muß sie daher anerkennen, wo sie sich uneigennützig anbieten. Aber auch außerhalb der kirchlichen Überlieferung pulsiert die in sich ruhende feste Überzeugung, daß die Liebe, die nichts nachträgt, an nichts verzweifelt und niemand aufgibt, zuletzt den Sieg über alle Mißgunst und Habsucht behalten wird. Sie vermag sich außerhalb des herkömmlichen dogmatischen Rahmens in „reformatorischer" Unabhängigkeit sogar besonders befreiend zu entfalten. Andererseits ist der Idealismus in seiner gewöhnlichen Erscheinungsform auch für eine spezialpräventive Sozialpädagogik untauglich. Er übersieht in falschem Höhenflug die erbbiologischen Bedingtheiten und überhaupt die psychischen Realitäten und pflegt daher aus einer Periode des sachlich unbeschwerten Überschwangs in die entgegengesetzte der deterministischen Hoffnungslosigkeit zu verfallen. Wenn ein begnadeter Erzieher niemand vor seinem Tode für umkehrunfähig erklärt, so heißt das nicht, daß er unter allen Umständen mit seiner Rettungsmöglichkeit rechnet. Er kann gezwungen sein, faktisch oder fiktiv die Unverbesserlichkeit anzunehmen, nie aber wird er sich leicht-

fertig in rosigen Optimismus verlieren oder „reaktionärer" Ungläubigkeit verschreiben. Seine Ebene liegt oberhalb der dialektischen Extreme, wo zwar die polare Spannung noch vorhanden, die monistische Gegensätzlichkeit jedoch aufgehoben ist.

Nach diesen Erörterungen läßt sich die Frage, ob der Strafanstaltsleiter juristisch vorgebildet sein soll oder ob er auch aus anderen Laufbahnen hervorgehen kann, verhältnismäßig einfach entscheiden. Es ergibt sich aus den vorstehenden Darlegungen fast von selbst, daß in der Regel der zum Richteramt befähigte Jurist den Vorzug verdient, sofern er auch die übrigen Begabungen mitbringt, die nötig sind. Das ist um so klarer, als der Strafvollzug ein Glied der Rechtspflege darstellt, die heute mehr denn je grundsätzlich eine wissenschaftliche Fach- und Allgemeinbildung voraussetzt. Aber wie es auch tüchtige „Laien"richter und „Winkeladvokaten" und „Kurpfuscher" und „Sekten"prediger gibt — wenngleich sie zu den Ausnahmen gehören und keineswegs die meisten „Außenseiter" schon als solche die Zünftigen überragen! — so kann auch ein Offizier, ein Arzt, ein Techniker, ein Fabrikant, ein Erzieher, ein Seelsorger, ein Justizinspektor, ein Verwaltungsamtmann die schicksalsmäßige Berufung zum Leiter einer größeren Strafanstalt in sich tragen. Nur muß er sie besonders unter Beweis stellen. Und immer wird der Strafanstaltsvorstand ein Charakter, ein Könner, eine Führerpersönlichkeit sein müssen, dem die Gefolgschaft sich willig zu beugen bereit ist, soweit Menschen überhaupt Neigung haben, sich ein- und unterzuordnen. Und naturgemäß kann es sich dabei nicht um ideale Vollkommenheit handeln. Es genügt, wenn die Richtung auf die Idee hin ausgeprägt ist. Dazu gehört auch, die Mitarbeiter aller Rangstufen als Kameraden anzusehen, sofern sie sich danach verhalten. Eine falsche Vertraulichkeit ist noch weniger angebracht als eine zu starke Reserviertheit. Alle echte Kameradschaft verlangt — so paradox es scheint — geradezu den taktvollen Abstand, weil nur bei gegenseitiger Anerkennung einer inneren „Hoheitssphäre" ein tiefes Einvernehmen sich zu entwickeln vermag.

Verlangt das Amt eines Strafanstaltsleiters Befähigungen und Haltungen der umrissenen Art, dann wird in Zukunft sein entsagungsreicher Umgang mit Gefangenen, deren **Beobachtung, Beschäftigung** und **Betreuung** zu Nutz und Frommen der Volksgemeinschaft für nicht minder ehrenvoll und wichtig gelten als beispielsweise die Abfassung von Schriftwerken über das Wesen des Kriminellen, die Entwicklung einzelner Strafinstitute, die gutachtliche Mithilfe eines Sachverständigen bei der Ermittlung des Täters oder die Anklage, Verteidigung bzw. Aburteilung eines Rechtsbrechers. „Ein Denker ist nicht wertvoller als ein Erzieher" meint H e l l p a c h treffend; „Gestalten und Ergründen, dingliche Zusammenhänge aufdecken und lebendige Menschen formen — das sind Leistungen, die sich nicht gegeneinander abschätzen und einstufen lassen". Und was dem Anstaltsleiter recht ist, wird seinen Berufsgenossen des Strafvollzuges, die mit ihm den schweren, s c h e i n b a r oft zwecklosen Dienst an verirrten und manchmal moralisch vertierten Menschen tun, dann billig sein. Für ihn aber als den Erstverantwortlichen hat der Ausspruch L i e n h a r d s besondere Bedeutung:

„Alles kommt auf die Kraft deiner Seele an,
die sich an den Menschen und Meistern
deiner Ehrfurcht und Liebe entzündet
und die du an dem Ausschnitt der Welt
üben kannst, den zu ordnen, zu beherrschen
und zu verklären d u berufen bist".

Aus der Strafvollzugsbeamtenschule Bautzen

Referat, gehalten auf einer Arbeitstagung von Anstaltsvorständen in Bautzen im Januar 1944,

von Regierungsdirektor Dr. Plischke in Bautzen

Die Strafvollzugsschule Bautzen ist im Jahre 1938 eröffnet worden. Aber schon manche Jahre vorher, genau: seit 1927 — also noch unter der sächsischen Justizverwaltung — sind beim Strafgefängnis Bautzen Lehrgänge zur Ausbildung von Aufsichtsbeamten abgehalten und Prüfungen Aufsichtsbeamter durchgeführt worden. Daß die Wahl auf Bautzen fiel, mag verschiedene Gründe gehabt haben. Unter den sächsischen Strafanstalten ist Bautzen die einzige, die als Strafanstalt errichtet worden ist. Dabei verdient ihre bauliche Anlage ohne Zweifel eine gewisse Beachtung — zum mindesten damals vor 16 Jahren und in mancher Hinsicht vielleicht auch heute noch, mag man ihrer äußeren architektonischen Gestalt auch nicht gerade zustimmen können. Die Weitläufigkeit ihrer Anlage und die Aufteilung in verschiedene Gebäudekomplexe begünstigen es, die Durchführung des Strafvollzuges so zu gestalten und alle Dienstzweige — insbesondere auch den Aufsichtdienst — so zu organisieren, daß es Ausbildungszwecken förderlich ist. Die Anstalt erhielt dann besondere Bedeutung, als sie als erste deutsche Anstalt zur Durchführung eines Sondervollzugs, des Vollzugs an Erstbestraften, bestimmt wurde. Zugleich diente damals eine besondere, völlig abgetrennte Gebäudegruppe der Anstalt als Jugendgefängnis. Zu diesen beiden Arten des Strafvollzugs — Erstvollzug und Jugendvollzug — trat noch der Vollzug der Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis hinzu, das der Anstalt angegliedert ist. Und schließlich — allerdings erst später — war durch Einrichtung einer größeren Außenarbeitsstelle auch der Lagervollzug da. Die Behörde bot also Gelegenheit zu einer vielseitigen praktischen Ausbildung und konnte aus ihrer Beamtenschaft einen Lehrkörper für eine entsprechende theoretische Ausbildung zusammenstellen. Alle diese Umstände mögen dazu geführt oder dazu beigetragen haben, daß die Bautzner Anstalt in starkem Maße zum Abhalten von Lehrgängen bestimmt wurde. Nach 1933 folgte nahezu ein Lehrgang unmittelbar dem anderen, und nachdem im Jahre 1935 die gesamte Justizverwaltung auf das Reich übergegangen war, wurden auch aus anderen Oberlandesgerichtsbezirken Anwärter zur Ausbildung zugewiesen. Als im gleichen Jahre von der Anstalt das Fabrikgelände und die Gebäudeanlagen des sogenannten Kupferhammers, der dem Anstaltsbereich benachbart war, erworben werden konnten, lag es geradezu nahe, einen Teil der neuerworbenen Gebäude dazu zu verwenden, den Lehrgängen ein Heim zu schaffen und ihnen damit den Rahmen einer Schule zu geben. Wie stark das Verlangen nach einer solchen Strafvollzugsschule war, ergibt sich daraus, daß die Schule vorzeitig, noch vor ihrem Ausbau im Jahre 1938 eröffnet und in Benutzung genommen wurde. Da die Vollendung des Ausbaus durch den Ausbruch des Krieges unmöglich gemacht wurde, hat die Schule auch noch heute ihre unvollendete Gestalt. Vor allem mußte die Errichtung der Sportanlage zurückgestellt werden. Sie soll aus einem Turnhallengebäude mit Kleinkaliberschießstand, aus einem Sporthaus mit Auskleidekammern, Duscheinrichtungen und Gemeinschaftsräumen sowie aus einem Sportplatz und aus einem Schwimmbade bestehen. Eine genaue Planung dieser Anlage liegt bereits vor. Dieser Plan sieht — wie ich nebenbei erwähnen darf — auch die Errichtung eines Altersheimes für Ruhestandsbeamte vor. Dieses Heim enthält neben verschiedenen Gemeinschaftsräumen 12 Wohnungen, die aus zwei Zimmern

(Wohn- und Schlafzimmer), Küche und einer Kammer bestehen. Es ist ja bekannt, daß die in den Ruhestand tretenden Beamten häufig Schwierigkeiten haben, eine geeignete Wohnung zu finden, und der Gedanke, in den Schmuckanlagen des Geländes, das der Ausbildung des Nachwuchses dient, dem Alter eine Ruhestatt zu bieten, dürfte ohne Zweifel seinen Reiz haben.

Die Schule, wie wir sie heute vor uns haben, verfügt in der Hauptsache nur über ein Wohngebäude, dessen Einrichtung und Ausbau ebenfalls noch nicht vollendet sind, über den Unterrichtsraum, einige Museumsräume und verschiedene Nebengelasse. In dieser Anlage haben in den Jahren 1938 und 1939 ständig Lehrgänge staatgefunden, bis ihnen der Krieg ein Ende machte. Seit Anfang Oktober 1943 ist nun nach jahrelangem Stillstand wieder Leben in die Strafvollzugsschule Bautzen eingezogen.

Bisher sind 4 Lehrgänge für Aufsichtsbeamte abgehalten worden. Die ersten zwei Lehrgänge hatten eine Dauer von lediglich je einer Woche, die beiden letzten Lehrgänge währten etwa 30 Tage. Die früheren Lehrgänge dauerten 9 Monate und nach 1935, als in Kurzlehrgängen möglichst viele Anwärter ausgebildet werden sollten, in der Regel 4 Monate. Es hat sich nun gezeigt, daß die jetzige Dauer von 30 Tagen bei der Verschiedenheit der Befähigung, die nur selten über dem Durchschnitt und nicht selten unter dem Durchschnitt liegt, bei der Verschiedenheit der Kenntnisse, die in vielen Fällen erhebliche Mängel aufweisen, und der Verschiedenheit des Alters, das bisher zwischen 23 und 57 lag, — daß also die jetzige Dauer von 30 Tagen nicht ausreicht. Selbst bei der engsten Umgrenzung, bei der stärksten Beschränkung des Unterrichtsstoffes läßt es sich einfach nicht vermeiden, daß entweder ein erheblicher Teil der Lehrgangsteilnehmer auf der Strecke liegen bleibt, oder daß das Ziel des Unterrichts nicht erreicht werden kann. Es wird sich daher nicht umgehen lassen, die Dauer der Lehrgänge für den Aufsichtsdienst zu erhöhen. Für die einwöchigen Lehrgänge waren 25 Teilnehmer, für die 30 tägigen Lehrgänge 35 Teilnehmer vorgesehen. Die Zahlen sind nie erreicht worden. An dem ersten Wochenlehrgang haben 22, und an dem zweiten nur 16 Anwärter teilgenommen. Die beiden 30-tägigen Lehrgänge wurden von 33 und von 34 Teilnehmern besucht. Die Teilnehmerzahl ist für den Erfolg der Lehrgänge durchaus nicht gleichgültig. Schon bei den früheren Lehrgängen ist hervorgetreten, daß die Zahl der Teilnehmer in der Regel zu hoch bemessen wird. Bei den geringen Kenntnissen und der dürftigen Befähigung, die nicht selten anzutreffen sind, ist es schlechterdings unmöglich, mit einer größeren Zahl von Schülern den Lehrstoff in der vorgesehenen kurzen Zeit durchzuarbeiten. Und wenn man die Dauer der Lehrgänge erhöht, gibt man den gewonnenen Vorteil ganz oder zum Teil wieder auf, wenn gleichzeitig die Teilnehmerzahl heraufgesetzt wird. Dauer der Lehrgänge und Zahl der Teilnehmer müssen auch so bemessen sein, daß jede Lehrkraft die einzelnen Schüler mit ihrer Wesensart und in ihren Leistungen kennen lernen kann. Nur dann können Beurteilungen zustande kommen, die von Wert sind. Wenn jetzt die Dauer auf zwei oder drei Monate bestimmt wird, so erscheint es zweckmäßig, die Teilnehmerzahl nicht über 30 festzulegen.

Von Bedeutung ist ferner die Beschaffenheit des Lehrkörpers. Hier wird anzustreben sein, daß der Lehrkörper nicht zu umfangreich ist, daß also nur wenige Lehrkräfte angesetzt werden. Damit jede Lehrkraft mit den einzelnen Schülern möglichst enge Fühlung bekommt, ist es notwendig, daß sie möglichst viele Stunden abhält. Nur dann kann der Unterricht so gestaltet werden, daß die Teilnehmer ein Höchstmaß von Mitarbeit leisten. Es läßt sich in unseren Lehrgängen auch gar nicht vermeiden, daß der gleiche Gegenstand in verschiedenen Lehrfächern behandelt wird.

Wenn die Lehrkräfte nicht völlig auf einander abgestimmt sind, kommt es dann nur zu leicht dazu, daß dieselbe Frage unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten und vielleicht auch unter Kundgabe verschiedener Ansichten behandelt wird. Das muß die Teilnehmer verwirren. Je weniger Lehrkräfte es sind, um so geringer wird die Gefahr einer solchen unterschiedlichen Behandlung sein. Bei den jetzigen Lehrgängen an unserer Schule wird der Unterricht im wesentlichen von 4 Lehrkräften erteilt. Dabei trägt den Hauptteil ein Regierungsrat, der der Anstalt hauptsächlich für Zwecke der Schule zugewiesen worden ist.

Bei den früheren Lehrgängen haben neben dem Unterricht Besichtigungen anderer Anstalten, anderer öffentlicher Einrichtungen, von Industriewerken usw. sowie Ausflüge nach landschaftlich interessanten Punkten stattgefunden. Diese Veranstaltungen waren nicht nur unterrichtend und anregend, sondern förderten zugleich den kameradschaftlichen Zusammenschluß und gaben Gelegenheit, die Teilnehmer auch außerhalb des Dienstes kennen zu lernen. Die Kürze der jetzigen Lehrgänge sowie die gegenwärtigen Verhältnisse ließen Unternehmungen in solchem Umfange nicht zu. Wir haben uns darauf beschränken müssen, eine Führung durch die historisch interessante Stadt Bautzen und einen Kameradschaftsabend zu veranstalten. Auf den Kameradschaftsabenden der beiden letzten Lehrgänge wurden Beiträge von über 100.— ℳ und von annähernd 300.— ℳ gesammelt, die dem WHW. zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Lehrgänge beteiligten sich auch geschlossen an Veranstaltungen der Ortsgruppe der NSDAP. und an Propagandamärschen.

Die Disziplin der Kriegslehrgänge war durchweg gut, bei den beiden letzten kann sie als vorbildlich bezeichnet werden. Sehr vorteilhaft hat sich dabei die Einrichtung eines Obmannes erwiesen, der für die Ordnung in der Gemeinschaft der Teilnehmer verantwortlich ist und den Verbindungsmann zur Lehrgangsleitung bildet. In charakterlicher Hinsicht haben sich die beiden letzten Lehrgänge, vor allen aber der letzte ausgezeichnet. Die Teilnehmer bewiesen geradezu eine beispielhafte Kameradschaft. Sie unterstützten und halfen sich gegenseitig, wo es nötig war. Zuweilen arbeiteten sie in Gruppen zusammen, wobei sich die geistig beweglicheren derjenigen annahmen, denen das Einarbeiten schwer fiel. Tadel, der einen einzelnen traf, wurde in der Regel allen Ansporn, die Kräfte noch mehr anzuspannen.

Über die Methode des Unterrichts ist folgendes zu sagen:

Zunächst muß man sich darüber klar sein, daß es unzweckmäßig ist, den Teilnehmern, die normaler Weise im Konkreten leben und handeln und jeder Begriffsbestimmung ungewohnt sind, mit allzu viel Theorie zu kommen. Manche macht es kopfscheu; sie lassen bald die Köpfe hängen. Andere werden zur Anwendung unverstandener Phrasen erzogen. Wir dürfen uns aber nicht verhehlen, daß die einfache, leicht greifbare Behandlung mancher Frage nicht leicht ist, und daß man sich auch selbst zuweilen bei Ausführungen ertappt, die für die Art unserer Anwärter doch zu theoretisch sind. Ganz vermeiden lassen sich Begriffsbestimmungen allerdings nicht. Bei der Behandlung etwa der Aufgabe des Strafvollzugs oder der Grundpflichten der Anstaltsbeamten spielen gewisse Begriffsbildungen nun einmal eine Rolle.

Der Unterrichtsstoff wird nicht durch Vortrag vermittelt. Es wird vielmehr im allgemeinen versucht, die Teilnehmer dazu zu bringen, in einer Art Arbeitsgemeinschaft oder, besser gesagt, in einer Art Übung von Anfang an den Stoff selbst mit zu erarbeiten. In der Hauptsache gilt es dabei, persönliche berufliche Erfahrungen und Beobachtungen der einzelnen

Teilnehmer sachlich mit dem Stoff des Unterrichts zu verknüpfen. Auf diese Weise ist es auch erreicht worden, daß bei sämtlichen Lehrgängen, auch bei einwöchigen, die Mehrzahl der Schüler sehr rege Teilnahme zeigten. Freilich darf man sich die Arbeitsgemeinschaft nicht in der Form einer allgemeinen Unterredung vorstellen. Angesichts der Verschiedenheit der Teilnehmer nach Alter, Bildungsgrad und Begabung würde es wohl kaum möglich sein, eine solche Arbeitsgemeinschaft in irgendwie Erfolg versprechender Weise in Gang zu bringen und in Gang zu halten. Es würde auf jeden Fall sicher sein, daß für die meisten Teilnehmer nicht viel herausspringen würde.

Die Kenntnisse in der Rechtschreibung, im Satzbau und im Rechnen waren bei den bisher abgehaltenen Kriegslehrgängen nicht selten recht dürftig. In manchen Fällen waren sie sogar außerordentlich kümmerlich. Beim Aufsichtsbeamten sind aber wenigstens die elementarsten Schulkenntnisse unerläßlich. Es muß verlangt werden, daß Meldungen, Beurteilungen in wenigstens einigermaßen einwandfreiem Deutsch abgefaßt sind, und daß, um ein Beispiel zu nennen, die im Arbeitswesen bestehenden Listen, soweit sie den Aufsichtsbeamten zur Bearbeitung überlassen werden können, richtig geführt werden. Es geht nicht an, daß ein Aufsichtsbeamter seine schriftlichen Obliegenheiten etwa durch einen Gefangenen erledigen läßt, weil er selbst dazu nicht in der Lage ist. Ebenso ist es untragbar, daß ein Beamter, der Meldungen zu erstatten und Beurteilungen abzugeben hat, nicht fähig ist, seine Beobachtungen und Gedanken und seine Auffassung schriftlich einigermaßen wiederzugeben. Hierbei denke ich nicht an die immerhin harmlosen Fälle, in denen sich wenigstens erraten läßt, was der Anzeigeerstatter meint. Ich meine vielmehr vor allem die zahlreichen Fälle, in denen die erforderliche Meldung einfach unterbleibt, weil der Aufsichtsbeamte sich mit Recht nicht zutraut, den Sachverhalt schriftlich darlegen zu können. Es war daher nötig, im Lehrgang eine Gelegenheit zu schaffen, die bei den meisten Teilnehmern bestehenden Lücken an Elementarkenntnissen wenigstens etwas auszugleichen. Deshalb wurde der vorgeschriebene Lehrplan zunächst durch einen besonderen Deutsch-Unterricht ergänzt. In den meisten Fällen hat dieser Unterricht auch gute Ergebnisse gezeigt. In einigen Fällen hat er aber keinen nennenswerten Erfolg haben können, teils, weil die Kenntnisse, die diese Teilnehmer mitbrachten, so gering waren, daß ein weitaus längerer Unterricht erforderlich gewesen wäre, teils, weil wegen der dürftigen Begabung des Teilnehmers auch ein längerer Unterricht so gut wie aussichtslos gewesen wäre. Wir haben mehrere Teilnehmer gehabt, die nicht fähig waren, ein einfaches Vorkommnis, das ihnen dargestellt wurde, schriftlich wiederzugeben oder darüber eine kurze Meldung zu erstatten. In zwei Stunden haben sie etwa 5 Zeilen niedergeschrieben, die aus zusammenhanglos aneinandergereihten, meist falsch geschriebenen Wörtern und Satzteilen bestanden und niemandem, auch nicht dem Kenner des Vorfalls, auch nur ein schwaches Bild des Sachverhalts geben konnten. Es dürfte klar sein, daß solche Mängel nicht in einem kurzen Kriegslehrgang beseitigt werden können. Überdies kann die Vermittlung von Elementarkenntnissen unmöglich Hauptaufgabe der Lehrgänge sein. Ich würde daher dankbar sein, wenn darauf eingewirkt würde, daß Anwärter mit allzu dürftiger Begabung und mit zu geringen Elementarkenntnissen nicht zu unseren Lehrgängen geschickt würden. Das soll natürlich nicht darauf hinauslaufen, daß die Volksdeutschen, die, weil sie in ihrer Jugend in fremdsprachliche Schulen gezwungen wurden, sich nicht in deutscher Sprache schriftlich ausdrücken können, von einer ordentlichen Ausbildung ausge-

schlossen sein sollen; für sie werden vielmehr besondere Lehrgänge vorzusehen sein.

Es ist aber auch dringend notwendig, daß alle diejenigen Stellen, die mit irgendwelchen Vorprüfungen befaßt sind, einen nicht zu geringen Maßstab anlegen und sich nicht mit zu dürftigen Leistungen begnügen. Auch bei der Einstellung von Hilfskräften habe ich an der hiesigen Anstalt in letzter Zeit eine kleine Vorprüfung eingeführt, damit Klarheit darüber geschaffen wird, daß der Bewerber oder Zugewiesene wenigstens einigermaßen mit Feder und Tinte umzugehen versteht. Schließlich möchte auch davon abgesehen werden, den Lehrgängen — wenigstens bis auf weiteres — Hilfsaufseher zuzuweisen, die gar kein Interesse daran haben, im Aufsichtsdienst zu bleiben, sondern sobald wie möglich wieder in ihren gelernten oder angelernten Beruf zurückzukehren, oder in irgend einem anderen Beruf unterkommen wollen.

Soweit schriftliche Übungsarbeiten angefertigt wurden, wurde ausschließlich den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen. Im Deutschunterricht wurden Beurteilungen über Gefangene sowie Anzeigen und Meldungen über besondere Vorkommnisse des Anstaltslebens geübt. Im Praktikum des Aufsichtsdienstes wurden die Lehrgangsteilnehmer an tatsächlichen oder an gedachten Vorfällen vor Entschließungen gestellt und zur Beurteilung über ihr eigenes Verhalten veranlaßt. Die Bearbeitung solcher Fälle gab ihnen zugleich Gelegenheit, ihre Kenntnisse aus der Vollzugsordnung und dem Strafgesetzbuch nachzuweisen.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf eine Beobachtung hinweisen. Eine große Zahl der Teilnehmer hatte die Strafvollzugsordnung überhaupt noch nicht in der Hand gehabt. Soweit einige der Teilnehmer schon längere Zeit im Aufsichtsdienst tätig waren, brachten sie mehr oder weniger einfache Praktiken mit, die sie wohl von älteren Berufskameraden übernommen hatten. Aber keinem Teilnehmer war wohl im entferntesten die vollzugsmäßige und kriminalpolitische Bedeutung der Einrichtungen und Maßnahmen aufgegangen, mit denen sie bisher zu tun gehabt hatten. Solche Kräfte handeln aus bloßer Gewohnheit. Sie lassen etwa — ich habe diesen Fall erst vor kurzem erlebt — eine Tür unverschlossen, weil die Tür offen stand, als sie den Wohnsaal übernahmen. Auf diese Weise entstehen aus Versehen, aus Fehlern, aus Nachlässigkeiten schleichende Mißstände, die, wenn sie nicht rechtzeitig entdeckt werden, zu skandalösen Vorfällen führen können. Die bloße Gewohnheit wächst immer nur auf Kosten der persönlichen Verantwortung. Sie schafft nur zu leicht einen Dunstkreis des gedankenlos mechanischen Handelns, der das pflichtmäßige Ermessen, also die Verantwortung garnicht zur Entwicklung kommen läßt. Die Gewohnheiten und herkömmlichen Praktiken im Dienst sind in unserem Anstaltsleben gewiß wichtig. Aber sie schwächen, wenn sie übermächtig werden, die Beweglichkeit, die Kraft zu eigenem Entschluß, die Kraft zu eigenem Handeln, und diesem eigenen Handeln, dieser Fähigkeit zum Ergreifen kommt auch im Aufsichtsdienst eine gewisse Bedeutung zu. Wir machen im Strafvollzug immer wieder die Beobachtung, daß die Gewohnheit häufig der Sicherheit und Ordnung entgegenwirkt. An die Stelle der bloßen Gewohnheit soll — das ist die Aufgabe der Lehrgänge — eine gründliche Kenntnis der Bestimmungen und Vorschriften treten. Diese Vorschriften werden aber nur dann in jeder Lage richtig angewandt werden können, wenn den Teilnehmern wenigstens auch die allerwichtigsten Grundbegriffe, die den Vorschriften zu Grunde liegen, und die allernotwendigsten Zusammenhänge vermittelt werden, die den Strafvollzug mit der übrigen Strafrechtspflege und ihrer Bedeutung für die Volksgemeinschaft ver-

binden. An solcher Überschau kann sich dann das praktische Handeln bestimmen. Das ist keine graue Theorie, sondern einfach ein Gebot der Praxis. Der Vollzugsbeamte, der ständig von mehr oder weniger kriminellen Elementen umgeben ist, muß über ganz klare Anschauungen verfügen. Lassen Sie mich hierzu ein Beispiel sagen! Wenn den Anwärtern nach Nr. 48 der VollzO. als Aufgabe des Strafvollzugs Schutz des Volkes, Sühne für begangenes Unrecht und Vorbeugung gegenüber der Begehung neuer Straftaten hingestellt werden, so wird ihnen unschwer klargemacht werden können, was die Aufgabe Schutz des Volkes bedeutet. Man wird sie darauf hinweisen, daß die sichere Verwahrung die Aufgabe des Strafvollzugs ist, hinter der alles andere — wie zum Beispiel das Interesse der Arbeitsbetriebe und die Förderung der Außenarbeit — zurücktreten muß, und man wird ihnen im einzelnen klarmachen, was sie als Aufsichtskraft zu ihrem Teil dazu beitragen können und müssen. Bei der Besprechung der Aufgabe „Sühne für begangenes Unrecht" wird man schon etwas weiter ausholen müssen. Man wird den Teilnehmern etwa sagen, daß der Rechtsbrecher nach Maßgabe seiner Schuld behandelt werden soll, daß daher der Gesetzgeber für eine bestimmte strafbare Handlung eine enger oder weiter umrissene Strafe als Sühne androht, daß bei Begehung dieser strafbaren Handlung der Richter nach Prüfung der Schuld eine bestimmte Strafe als Sühne zuerkennt, und daß schließlich der Vollzug diese Strafe richtig, das heißt eben auch der Schuld angemessen, eben als Sühne wirken zu lassen hat. Als Sühne kann die Strafe, wenn es sich um eine solche an der Freiheit handelt, aber nur dann wirken, wenn die Behandlung des Rechtsbrechers den Umständen des Einzelfalls zweckmäßig und zugleich gerecht angepaßt wird, indem neben Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand auch das Vorleben und die Wesensart des Gefangenen sowie die Art und Schwere seiner Tat und sein Verhalten der Strafe gegenüber im Rahmen der bestehenden Vorschriften angemessen berücksichtigt werden. Dabei wird man den Teilnehmern mit klar machen müssen, welche Vorschriften der Vollzugsordnung für sie in Frage kommen, und wie sie insoweit selbst daran mitzuarbeiten haben, der Strafe im Einzelfall die richtige Gestalt zu geben, sie also als Sühne zur Wirksamkeit zu bringen. An tatsächlichen Fällen wird ihnen das noch näher veranschaulicht. Was schließlich die Aufgabe, der Begehung neuer Straftaten vorzubeugen, angeht, so wird sie den Teilnehmern als die wesentliche und eigentlich kriminalpolitische Aufgabe vermittelt, die der Strafvollzugsbeamtenschaft gestellt ist, und auch hier wird ihnen an der Hand der Vorschriften und an der Hand von praktischen Fällen geschildert, in welcher Weise sie als Aufsichtskräfte daran teilhaben müssen, der Strafe die Wirksamkeit zu verschaffen, die von ihr erwartet wird. In diesem Zusammenhang möchte ich auf eines hinweisen. Es ist sehr erwünscht, daß für die Aufsichtsbeamten eine Dienstordnung geschaffen wird, in der ihre Pflichten losgelöst von den sonstigen Regelungen des Vollzugs und von den Bestimmungen für die übrigen Dienstzweige zusammengestellt werden.

Ich darf nunmehr zu einem Gegenstand übergehen, der wegen der bisherigen Gestalt der Kriegslehrgänge behandelt werden möchte. Ein Ausbildungslehrgang für den Aufsichtsdienst ist nicht vollkommen, wenn er nicht auch den praktischen Dienst umfaßt. Der Beruf des Aufsichtsbeamten verlangt vor allem Handhabung der Vorschriften. Den einzelnen Teilnehmern möchte daher auch Gelegenheit zur Anwendung des im Unterricht Erlernten gegeben werden. Nicht nur im Schulzimmer, nicht nur auf dem Papier, sondern auch im praktischen Dienst müssen sie ihre Kenntnisse und ihre Eignung nachweisen. Mehr als im Unterricht wird sich im

praktischen Dienst herausstellen, ob der einzelne Teilnehmer mit dem erforderlichen Wissen diejenige Haltung verbindet, die den Strafvollzugsbeamten kennzeichnen muß.

Noch aus einem anderen Grunde ist die Verwendung der Lehrgangsteilnehmer im praktischen Dienst wichtig. Es handelt sich um die Zeugnisse, die über die Teilnahme an den Lehrgängen auszustellen sind. Hat ein Teilnehmer nur dem theoretischen Unterricht beigewohnt, so können zwar die Leistungen in diesem Unterricht beurteilt, aber damit nicht gerade immer die Eignung für den Aufsichtsdienst festgestellt werden. Lernt man dagegen den Lehrgangsteilnehmer auch in der praktischen Handhabung des Strafvollzugs kennen, so wird man eher in der Lage sein, sich ein Bild von dessen Persönlichkeit zu verschaffen und ihn einigermaßen zuverlässig auf die Eignung für den Aufsichtsdienst hin zu beurteilen. Ein Zeugnis über die Schulung der Aufsichtskraft kann sich nicht auf die zensurmäßige Bewertung von Unterrichtsleistungen beschränken, sondern muß sich auf die Gesamtpersönlichkeit und auf die Haltung im Dienst erstrecken. Es ist ferner dringend erwünscht, daß ein solches Zeugnis darauf eingeht, in welcher Weise die Aufsichtskraft am zweckmäßigsten zu verwenden ist, also darauf, ob im Vollzug an Erwachsenen und hier im Sondervollzug für Gestrauchelte oder im Jugendstrafvollzug oder auf selbständigem Posten oder dergleichen. Wie ich schon erwähnt habe, diente früher ein abgetrennter Gebäudekomplex der Anstalt Bautzen als Jugendgefängnis. Dieses Jugendgefängnis ist aus grundsätzlichen Erwägungen in eine besondere selbständige Anstalt verlegt worden. Es ergibt sich heute, wo die Ausbildung der Strafvollzugsbeamten mit in den Vordergrund gerückt ist, die Frage, ob nicht im Interesse der Ausbildung diese grundsätzlichen Erwägungen, denen im übrigen nur beizupflichten ist, zurückgestellt werden und der hiesigen Anstalt wieder ein Jugendgefängnis angegliedert wird.*)

Eine größere Rolle als bisher soll in den Lehrgängen künftig das Anschauungsmaterial spielen. Es ist eine alte Erfahrung, daß Geschautes wesentlich einprägsamer ist. Aus diesem Grunde ist mit der Strafvollzugsschule ein Gefängnismuseum verbunden worden. Es steht in seinen Anfängen, ist zunächst in vier kleinen Räumen untergebracht, soll aber wesentlich ausgebaut werden und schließlich neben den bisherigen Räumen noch ein ganzes Stockwerk im Schulungsgebäude einnehmen. Ich würde dankbar sein, wenn für den weiteren Ausbau des Museums auch andere Stellen und auch aus anderen Bezirken Anschauungsmaterial überlassen würde. In dem Museum finden auch Personalakten Gefangener Aufnahme, die Fälle von Entweichungen, von Gewalttätigkeiten enthalten oder aus einem anderen Grunde von Bedeutung sind. Auch die Akten solcher Gefangener, die in ihrer Eigenschaft als Strafvollzugsbeamte strafbar geworden sind, werden für Unterrichtszwecke aufgenommen.

Die Einrichtung einer besonderen Lehrbücherei ist geplant. Sie soll vor allem solche Werke aufnehmen, die den Lehrgangsteilnehmern für den Unterricht in die Hand gegeben werden. In erster Linie kommen Gesetze, Verordnungen und sonstiges Schrifttum in Frage. Außerdem soll die Lehrbücherei auch einige allgemein verständliche Darstellungen über den Unterrichtsstoff enthalten. Die Herausgabe eines Buches über Strafvollzugskunde ist beabsichtigt. Auch weltanschauliche Werke soll die Bücherei aufnehmen.

---

*) Anmerkung der Schriftleitung: Das ist inzwischen geschehen.

Von besonderem Wert würde es sein, wenn für die Ausbildungszwecke Filme zur Verfügung ständen. Das Reichsjustizministerium hatte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung vor 2 Jahren die Herstellung eines Filmes über den deutschen Strafvollzug geplant. Der Film sollte Zwecken der Hochschule dienen, aber auch für die Ausbildung der Strafvollzugsbeamten verwandt werden. Die endgültige Durchführung des Planes ist mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse und, da vor 2 Jahren die Ausbildungsfrage noch nicht so dringend war, zurückgestellt worden. Jetzt aber, wo der Ausbildung der Strafvollzugsbeamten ernstlich zu Leibe gerückt wird, ergibt sich die Frage, ob dieser Plan aufgenommen und nunmehr verwirklicht wird. Die Drehbücher liegen bereits vor. Die Anstalten, die für die Aufnahme des Filmes in Frage kommen, sind bereits ausgewählt worden. So sind insgesamt vier Filme in Aussicht genommen. Der eine, eine Art Vorfilm, behandelt die Einweisung in den Strafvollzug. Der Hauptfilm trägt den Titel: „Tag des Strafgefangenen" und schildert das Anstaltsleben mit allen seinen Einrichtungen an Hand eines Tageslaufs, wobei jedes Geschehen, jede Einrichtung in einer Art Musterform dargestellt werden. Ein Sonderfilm gilt der Arbeit im Strafvollzug. Der vierte Film unterrichtet über den Strafvollzug an jungen Gefangenen. Wenn der endgültigen Durchführung des Planes näher getreten werden kann und soll, wird man sich zur Zeit auf den Hauptfilm beschränken können. Besonders im Hinblick darauf, daß es sich bei den jetzigen Lehrgängen um Kurzlehrgänge handelt, würde die Verwendung von Filmen von beträchtlichem Wert sein. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich die Verrichtungen des Aufsichtsdienstes, wenn sie im Film gezeigt werden, den Teilnehmern in besonders nachdrücklicher Weise einprägen werden, und daß dabei in verhältnismäßig kurzer Zeit vieles beigebracht werden kann.

Nicht unwesentlich für die Ausbildung der Aufsichtsbeamten ist ferner eine gewisse Unterrichtung über den Gefängnisbau. Es liegt auf der Hand, daß der Aufsichtsbeamte seinen Dienst sinnvoller und zweckentsprechender verrichten wird, wenn er weiß, weshalb die einzelnen Einrichtungen des Gefängnisbaues die jetzige Form haben. Weiß zum Beispiel ein Aufsichtsbeamter, aus welchem Grunde die Türen eines Zellenganges — vom Gang aus gesehen — nicht in einer Türnische liegen und weshalb sie nach außen aufschlagen, so wird er bei der Überwachung des Zellenganges und bei der Öffnung einer Tür sich eher entsprechend und damit richtig verhalten, als wenn er davon garnichts gehört hat.

Auch die Geschichte des Gefängniswesens ist für den Aufsichtsbeamten nicht ganz belanglos. Jeder Strafvollzugsbeamte wird die heutige Regelung des Strafvollzugs besser verstehen, wenn er wenigstens in großen Zügen die Geschichte der Einrichtung der Freiheitsstrafe kennt und die verschiedenen Strafvollzugssysteme bis zum — allerdings in keinem Lehrbuch erwähnten — deutschen System überschaut, das zum ersten Mal um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in den Werken des Anstaltsdirektors d'Alinge Ausdruck gefunden hat. Bei dem Unterricht über Rechtskunde würde ich es begrüßen, wenn damit der Besuch einer Gerichtsverhandlung verbunden wird. Ich verspreche mir von einem solchen Anschauungsunterricht mit kurz einführender Unterrichtung und anschließender Besprechung weit eher dauerhafte Kenntnisse als von einem stundenlangen rein theoretischen Unterricht.

Schließlich noch einige Worte über die Körperschulung und den Schießunterricht.

Ich hoffe, daß die in Aussicht stehende Verlängerung der Dauer der Lehrgänge es ermöglicht, beiden einen größeren Raum einzuräumen, als es bisher geschehen konnte. Es hat sich auch wieder in den letzten Lehrgängen erwiesen, daß der Unterricht im Schießen mehr gepflegt werden möchte. Es gibt Aufsichtskräfte, die mit der Schußwaffe noch nicht vertraut sind und überhaupt nichts damit anzufangen wissen. Wir müssen dazu kommen, daß die Aufsichtsbeamten von der Schußwaffe Gebrauch machen können, ohne durch Ungewohntsein in der Anwendung gehemmt zu sein.

Bei der Körperschulung wird vor allem der Unterricht in der waffenlosen Kampfesweise in Frage kommen. Rein theoretischer Unterricht, der wegen der Kürze der Lehrgänge jetzt abgehalten werden muß, hat allerdings nicht viel Nutzen. Ich hoffe, daß es möglich sein wird, die waffenlose Kampfesweise in den künftigen Lehrgängen auch wieder praktisch zu üben. Straffe Haltung, Beherrschung des Körpers und körperliche Schlagfertigkeit sind nun einmal für den Aufsichtsdienst unentbehrliches Rüstzeug.

Das ist das, was ich über unsere Bautzener Schule berichten wollte. Ich hoffe, daß ich Ihnen einigermaßen in großen Umrissen ein Bild davon gegeben habe, wie sich die Lehrgänge bei uns abspielen und was wir uns für eine Aufgabe stellen. Wir wollen die Anwärter zu der Erkenntnis bringen, daß sie im Strafvollzug einen bedeutsamen Beitrag zur Verbrechensbekämpfung zu leisten haben, und daß wesentlich mit von ihrer Tätigkeit die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe abhängt. Wir wollen gute, deutsche, pflichterfüllte Beamte heranbilden, ohne deren sachgemäße und verantwortungsbewußte Arbeit die Allgemeinheit schweren Schaden erleiden würde. Es könnte von Interesse sein, in diesem Zusammenhang auf die Besoldungsverhältnisse und Beförderungsaussichten der Aufsichtsbeamten einzugehen. Mir ist folgender Fall bekannt, der allerdings schon Jahre zurückliegt. Einem tüchtigen, befähigten Versorgungsanwärter wurde, nachdem er bei zwei Ressorts vergeblich um Einstellung nachgesucht hatte, von einem Anstaltsleiter empfohlen, in den Strafvollzugsdienst einzutreten; er antwortete darauf, der Eintritt in diesen Dienst bleibe ihm allemal noch. — Ich sage ja damit nichts Neues, aber die Ausbildungsfrage, vor allem, soweit sie die Anforderungen betrifft, die an die Anwärter und in den Lehrgängen gestellt werden können, hängt eng damit zusammen, welche Besoldung gewährt wird und welche Beförderungsmöglichkeiten bestehen.

Lassen Sie mich bitte in diesem Zusammenhang noch einige Worte zur Frage der Ausbildung der höheren Strafvollzugsbeamten sagen.

Es ist auffallend, daß früher in den deutschen Ländern zwar in der Regel die Ausbildung der Aufsichtsbeamten, hier und da auch die der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes geregelt war, daß aber nirgends etwas Nennenswertes für die Vorbildung der höheren Beamten geschehen war. Die sogen. Gefängnislehrkurse, die vor allem in Preußen stattfanden, waren höchstens ein ganz bescheidener Ansatz zu einer solchen Vorbildung. Wenn aber, und darüber ist man sich einig, die einfacheren Dienste eine Vorbereitung verlangen, um wieviel mehr müßte sie für die leitende Hand erforderlich sein! Man wird sich daher darüber klar sein müssen, daß das Ausbildungswesen der Strafvollzugsverwaltung nur dann voll angepackt wird, wenn es sich nicht nur auf die Glieder, sondern auch auf das Haupt der Behörde erstreckt.

Ich komme in diesem Zusammenhang zu einem Vorschlage, der in seiner Hauptgestalt schon wiederholt gemacht worden ist. Ich meine die Einrichtung einer zentralen Ausbildungsstätte für höhere Strafvollzugs-

beamte, oder wie es von Jagemann vor 60 Jahren ausgedrückt hat, eines Seminars oder, wie es der internationale Gefängniskongreß angeregt hat, eines Instituts. Über die Einrichtung eines solchen Instituts, das bei einer größeren Anstalt, am zweckmäßigsten am Sitze einer Universität zu schaffen sein würde, will ich mich hier nicht näher auslassen; nur so viel möchte ich sagen, daß es sich dabei um mehrmonatige Lehrgänge handeln möchte, die sowohl für die theoretische Ausbildung, wie auch für die praktische Ausbildung bestimmt sind. Doch möchte ich noch einem Gedanken Ausdruck geben. Dieses Institut für Gefängniskunde mit seinem Lehrkörper könnte für Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs eingesetzt werden. Es ist ja bekanntlich nicht selten so, daß solche Untersuchungen und Erhebungen von außenstehenden Personen angestellt werden, nachdem sie die erforderlichen Unterlagen von den Strafvollzugsbehörde beigezogen haben. Es würde sehr zu begrüßen sein, wenn in Deutschland eine fachliche Stelle geschaffen würde, die mit Untersuchungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs beauftragt wird und auch von sich aus solche Arbeiten durchführen kann. So wäre es etwa erwünscht, wenn auf dem Gebiete der Jugendkriminalität, der Kriminalität der Gestrauchelten, der Gewohnheitsverbrecher und vor allen Dingen für Untersuchungen über die Bewährung und über den Rückfall das bei den Strafvollzugsbehörden vorhandene Material ausgewertet würde. Zum Beispiel ist es nach meiner Auffassung der Prüfung wert, ob die Insassen der Jugendgefängnisse oder die Insassen der Sonderanstalten für Gestrauchelte das sozial brauchbarere Menschenmaterial darstellen. Würden die Gestrauchelten doch recht brauchbar erscheinen, so könnte es sich etwa rechtfertigen lassen, ihre Sonderbehandlung noch viel weiter auszubauen, als es zur Zeit geschieht. Auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Rechtsprechung ließe sich dann vielleicht eine Sonderbehandlung rechtfertigen, genau so wie es bei den Jugendlichen geschieht. Soweit unter den Kriminell-Gewordenen sich Elemente befinden, die in besonderem Maße für die Wiedergewinnung für die tätige Teilnahme an der Volksgemeinschaft geeignet sind, muß alles geschehen, diese Wiedergewinnung in die Tat umzusetzen. Dazu könnte es doch sehr wesentlich sein, diese Elemente nicht nur im Vollzug der gegen sie erkannten Strafe von der übrigen Kriminalität zu trennen, sondern die Sonderbehandlung auch auf das übrige Strafrecht, also auch auf die Gesetzgebung und den Prozeß zu erstrecken.

Ich will mit diesem Fall, dessen Erwähnung mir als Leiter einer Sonderanstalt für Gestrauchelte besonders naheliegt, nur andeuten, mit welchen Fragen sich dieses Institut beschäftigen und mit welchen Zielen es arbeiten könnte.

An diesem Institut könnten übrigens auch Lehrgänge für Richter und Staatsanwälte durchgeführt werden, damit ihnen eine Vorstellung von den Strafen vermittelt wird, die sie ja beantragen und erkennen.

Lassen Sie mich mit einem Gedanken schließen, den vor vielen Jahren von Jagemann zum Ausdruck gebracht hat: Einsicht, Verständnis und Tatkraft und Willen für einen bestimmten Beruf beruhen größtenteils auf der Vorbildung und Erziehung für diesen Beruf. Der richtige Geist, der einheitliche Sinn und das wissende Wollen sind nicht verbürgt, wenn zu ihrer Weckung nichts getan wird — nichts getan in der Hoffnung, daß Gott den Verstand dazu geben werde.

Zum Problem der Homosexuellen

(Untersuchungen an Straffälligen wegen §§ 175, 175a RStGB. unter besonderer Berücksichtigung der Vorstrafen und Rückfälle.)

Von Oberarzt Dr. Heinrich von Bochmann aus Kronberg,
auf dem Felde der Ehre gefallen.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin*)

Vorwort

Mit vorliegender Arbeit dürfte die Diskussion über die „Homosexualität" für einige Zeit, zum mindesten in kriminalpolitischer und soziologischer Hinsicht, ihr Ende gefunden haben. Früher dachte man bei den „Homosexuellen" an weibliche Geschlechtszentren bei Männern, dann an hormonale Störungen, die sich in körperlichen Zeichen manifestieren sollten, die aber ebenso häufig bei anderen abwegigen Persönlichkeiten vorkommen, ferner an ebenso unbewiesene Zusammenhänge mit der Schizophrenie und schließlich in Anlehnung an Forschungen bei Insekten an intersexe Formen bei Menschen, eine Theorie, die aber von den Genetikern selbst abgelehnt wurde.

Alle diese Theorien und Forschungen, so interessant sie auch wissenschaftlich sein mögen, haben uns in der Praxis keinen Schritt weitergebracht. Der Fehler lag meist darin, daß „Homosexualität" als Begriff schlechthin aufgefaßt wurde und man zu wenig differenzierte, z. B. zwischen jugendlichen Entgleisungen, Jugendverführern, Strichjungen usw. Das Gesetz kennt den allgemeinen Begriff der „Homosexualität" gar nicht, sondern nur den der „gleichgeschlechtlichen Unzucht zwischen Männern". Auf die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen sei hier nicht eingegangen.

Tatsache ist, daß die gleichgeschlechtliche Unzucht für die ganz überwiegende Mehrheit der Menschheit etwas völlig Unverständliches und Uneinfühlbares ist. Deshalb, und um einer Verführung der Jugend, — einem der schändlichsten Delikte — vorzubeugen (welche Rolle die Verführung spielt, geht aus dieser Arbeit hervor), ist sie mit Recht unter strenge Strafe gestellt worden.

Gleichgeschlechtliche Unzucht ist also strafbar, ebenso wie andere Delikte. Keinem Menschen fällt es nun ein, bei anderen kriminellen Typen, wie Gewohnheitsdieben, Schwindlern, Hochstaplern, Landstreichern, Trunksüchtigen usw. bei der forensischen Bewertung nach ihren Trieben zu fragen. Gewiß besteht bei vielen von ihnen erbliche Belastung, — die bei den „Homosexuellen" nicht einmal nachzuweisen ist — gewiß hat die erhebliche Mehrzahl anderer Krimineller eine entsprechende Anlage, für die sie „nichts können", gewiß sind bei allzuvielen von ihnen die Triebe übermächtig, und doch muß der Staat, d. h. die Allgemeinheit der Volksgenossen, sich vor ihnen schützen. Nur bei den „Homosexuellen" war es immer „modern", nach einer Ursache zu suchen und womöglich daraus kriminalpolitische Folgerungen zu ziehen.

Dabei stand das Bild des „Homosexuellen", abgesehen von der Gruppe der Strichjungen, keineswegs fest. Viel zu wenig hatte sich die spekulative Wissenschaft der praktischen Erfahrung der damit polizeilich Befaßten angenähert.

Die entscheidende Frage war: Um was für Leute handelte es sich eigentlich bei den Homosexuellen?

---

*) Die Arbeit ist in dem unter der Leitung von Oberstarzt Professor Dr. O. Wuth stehenden psychiatrisch-wehrpsychologischen Institut der Militärärztlichen Akademie in Berlin mit Unterstützung von Oberregierungsrat Dr. Roesner und Oberstaatsanwalt Dr. Wellmann entstanden.

Ich beschloß daher, einen Fragebogen zu entwerfen, nachdem die damalige „Zentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung" des Geheimen Staatspolizeiamtes mir ihre Mithilfe zugesagt hatte. Der Fragebogen wurde bei der Vorführung von Homosexuellen durch die Staatspolizei — jetzt durch die Kriminalpolizei-Leitstellen — ausgefüllt.

Immerhin ergab sich schon aus der Durchsicht zahlreicher Fragebogen der Eindruck, daß es sich bei einer Großzahl von „Homosexuellen" — ganz abgesehen von den Strichjungen — um einfache „kriminelle" Elemente und nicht um „Unglückliche" oder gar „Edelmenschen" handle, als welche die „Liga für Menschenrechte" sie bezeichnete.

Am besten konnte die Frage entschieden werden durch Bearbeitung der einschlägigen Akten. Ich beschloß daher — mangels eigener Zeit — die Arbeit dem damaligen cand. med. von Bochmann als Inaugural-Dissertation zu übertragen.

Die Ergebnisse dieser gründlichen und tiefschürfenden Arbeit sind eindeutig und entsprechen durchaus meinen gewonnenen Eindrücken, wie sie auch mit den Forschungen der Reichsführung der HJ übereinstimmen. Sie sind am Ende der Arbeit zusammengefaßt.

Als Schlußfolgerung läßt sich sagen, daß nicht etwa das deutsche Volk mehr „Homosexuelle" aufweist als andere Völker, sondern daß die aus der Systemzeit überkommene Verführung und die gebotene energischere Strafverfolgung höhere Zahlen herausstellen, und daß im übrigen das Wort gilt, daß die Frage der Homosexualität mehr eine forensische als eine wissenschaftliche darstellt.

Und damit wäre es zu begrüßen, wenn diese Arbeit dazu beitragen würde, daß das Aufstellen unbewiesener Hypothesen durch zielbewußtes Handeln ersetzt wird, um dieses Laster wirksam zu bekämpfen und um unsere Jugend zu schützen.

Prof. Dr. O. Wuth
Oberstarzt
an der Militärärztlichen Akademie

Vorbemerkung zur Methodik der Arbeit

Mit der Gesetzesnovelle vom 28. 6. 1935 bekundete das deutsche Strafrecht seine eindeutige Stellung gegenüber der gleichgeschlechtlichen Betätigung unter Männern, nachdem in der Zeit von 1900—1933 die Anwendung des § 175 unter dem Einfluß des jüdischen Arztes Magnus Hirschfeld und seiner Anhänger oft nachlässig und milde war. Damit waren die pseudowissenschaftlichen Erklärungen, die auf eine Straflosigkeit der sogenannten Homosexualität zielten, abgetan. Alle wissenschaftlichen Untersuchungen haben sich also voraussetzungslos dem Thema zu stellen. Es gilt, „nicht mehr Erklärungen und Herleitungen heranzuziehen als notwendig erscheint" (Bürger-Prinz). Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die Literatur der vergangenen Zeit.

Eine der neuesten Arbeitshypothesen soll hier kurz dargelegt werden, weil im Verlauf der Arbeit immer wieder zu Vergleichen mit anderweitigen Ergebnissen dieser Theorie gegriffen werden muß.

Lang folgte einer von Goldschmidt 1916 aufgestellten, später widerrufenen Behauptung, Homosexualität sei eine besondere Art des Intersexismus, die Homosexuellen seien sogenannte „Umwandlungsmännchen" mit äußerlich männlicher Erscheinung, aber weiblicher Keimformel. Unter dieser Annahme stellte er eine Geschwisterverschiebung unter seinen Probanden fest, die eine auffällige Vermehrung der Knabenziffer zeigt. Jensch bestätigt neuerdings an einem ebenfalls reichhaltigen Material diese Ergebnisse.

In dieser Arbeit wurde absichtlich eine möglichst konkrete Fragestellung gewählt: Art und Zahl der Vorstrafen, von der aus sich weitere Gesichtspunkte ergeben. Mit dieser Fragestellung bestand die Möglichkeit, eine Gesamtansicht der gleichgeschlechtlich Kriminellen nach ihrer

Zusammensetzung und ihrer sozialen Einordnung zu bekommen, ohne zu früh in Schlußfolgerungen oder Beurteilungen zu geraten.

Neben einem erschöpfend ausgewerteten Grundmaterial (=I) von 400 Probanden, die im Jahre 1939 am Kriminalgericht Berlin-Moabit zur Verurteilung wegen §§ 175, 175a RStGB. gelangten, stand ein weiteres, nicht so durchsichtiges Material (=II) von 1 000 Probanden aus allen Teilen des Reiches zur Verfügung, die fragebogenmäßig erfaßt waren.

Bei allen Erhebungen wurde in einem einzigen Punkt eine Auslese getroffen: es wurden alle der gewerbsmäßigen Unzucht Angeklagten (II) oder Verurteilten (I) ausgeschlossen, weil die gleichgeschlechtliche Prostitution als eine Sondererscheinung aufgefaßt wurde, für die zum geringsten Teil das Triebgeschehen verantwortlich zu machen ist. Wie die meisten weiblichen Prostituierten nicht auf Grund besonders heftiger Geschlechtlichkeit, sondern oft auf dem Wege sozialen Abgleitens oder bei echter Gefühlskälte zur Dirne werden, so läßt sich auch bei den sogenannten Strichjungen eine Parallele dazu ziehen. Strüder gibt einen Einzelfall wieder, der auch im Lebenslauf der im vorliegenden Material ausgesonderten Strichjungen nicht selten vorkommt. Danach steht vielfach der Gelderwerb im Vordergrund, das Geld aber wird häufig mit einem Mädchen durchgebracht. Aus dem Material wurden 22 Strichjungen ausgesondert, die als eine Sondergruppe einen Anhang bilden werden.

Tabelle 1

Altersaufbau der Probanden im Vergleich mit der Gesamtzahl der im Jahre 1939 im Deutschen Reich wegen §§ 175, 175a, b RStGB. verurteilten Personen (Ergebnisse der Reichskriminalstatistik).

Altersgruppen	Zahl der Verurteilten im Deutschen Reich	Zahl der Probanden	davon Strichjungen
14 — unter 16	248	—	—
16 — „ 18	441	—	—
18 — „ 21	744	12	4
21 — „ 25	853	22	4
25 — „ 30	1331	70	11
30 — „ 40	2002	162	2
40 — „ 50	1114	77	—
50 — „ 60	597	44	1
60 — „ 70	240	13	—
70 und darüber	44	—	—
Insgesamt	7614	400	22

Im allgemeinen ist der Ausschnitt des erschöpfend ausgewerteten Grundmaterials (I) als durchaus brauchbar zu bezeichnen. Er beträgt etwas mehr als ein Zwanzigstel der Gesamtziffer.

I. Anlage und Umwelt der Probanden

Dem Kernpunkt der Arbeit soll zunächst eine Schilderung von Anlage und Umwelt der Probanden vorausgehen.

1. Körperbau

Mit großer Vorsicht gehen alle Erhebungen, namentlich die nach den Kretschmerschen Typen an dem II. Material (1 000 Probanden) durchgeführten Untersuchungen dahin, daß eine Bevorzugung des schlanken, leptosom-asthenischen Typus anzunehmen ist; und zwar ist die Zahl dieser Typen etwa gleich der Zahl der Pykniker, Mischformen und Dysplastiker zusammen. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Weil' schen Untersuchungen (1921), die an Hand bestimmter Maßproportionen konstitutionelle Faktoren feststellen wollten, und an ihre Widerlegung durch

Mair und Zutt (1921). Jedenfalls liegen auch hier trotz eindeutiger Überlegenheit eines Typus die Dinge nicht so einfach, daß man sich eine endgültige Klärung von derartigen Forschungen aus versprechen könnte.

2. Auffällige Persönlichkeiten

Als auffällige Persönlichkeiten sollen solche Probanden gekennzeichnet werden, die nach psychiatrischen Gutachten als „Psychopathen", Neurastheniker oder Neurotiker bezeichnet würden oder die an einer organischen Krankheit litten, welche zu ihrer gleichgeschlechtlichen Betätigung in offensichtlicher oder wahrscheinlicher Beziehung stand. Außerdem umfaßt dieser Begriff alle asozialen bzw. antisozialen Elemente im engeren Sinne und alle, denen der § 51, Absatz 2 RStGB. zugesprochen wurde, die sterilisiert waren oder einen Suizidversuch unternommen hatten. Es ließen sich nach diesen Richtlinien durch Koppelung mancher Auffälligkeiten (z. B. Asozial-Psychopath) insgesamt 49 auffällige Persönlichkeiten herausstellen:

16 Psychopathen, Neurastheniker
(belegt durch Gutachten, Heilstättenaufenthalt)
7 Selbstmord Versuchende
9 Asoziale
8 Fürsorgezöglinge oder Arbeitshausinsassen
4 Sterilisierte (3 mal erblicher Schwachsinn, 1 mal Schizophrenie) } § 51, Abs. 2 RStGB.
3 Alkoholiker } (7 Probanden)
2 Kopfverletzte
2 im Kriege Verschüttete } mit Nervenstörungen zeitweiliger oder
2 Gasvergiftete } dauernder Art
2 Epileptiker (Rindenepilepsie)
1 Proband mit spinaler Kinderlähmung (mit Minderbegabtheit)
1 Proband mit Chorea (nach „Nervenschock"?)

Diese Zahlen sind vor allem im Hinblick auf „Psychopathen" und asoziale Elemente nur Mindestzahlen. Die Gutachten der Sachverständigen (Müller-Hess, Zutt, Wittenburg, Schneider) geben den Psychopathen folgende Prädikate:

minderwertiger Psychophat	3 mal
infantiler Psychopath	1 „
infantil einseitiger Intellektueller	1 „
infantil sensitiver Psychopath	1 „
sensitiv konstitutionell depressiver Psychopath	1 „
Querulanten	2 „
querulatorischer Neurotiker	1 „
gezierter Neurastheniker	1 „
Nervenschwächling	2 „
Neurotiker	3 „
	16 psychopathische Probanden.

Bei der Unklarheit des Begriffes „Psychopath" kann man hieraus nur ganz grobe Schlüsse ziehen. Doch läßt eine einfache Einteilung in Störer und Versager (Wollenberg) erkennen, daß die Versager den Hauptanteil stellen. Als Störer sind nur die 3 Querulanten zu bezeichnen. Ein, wenn auch oft nur akutes Versagen stellt ebenfalls der Suizidversuch dar; 5 mal wurde er sofort nach der Festnahme bzw. in der Zelle unternommen. Im allgemeinen waren es intelligente Persönlichkeiten: 4 Kaufleute, 1 Techniker, 1 Angestellter, 1 Konditor. Nur einmal kam es zum tatsächlichen Suizid. Ein Versuch könnte durch die Schwere des Deliktes allein zu erklären sein: Vergehen gegen § 175 RStGB. in Tateinheit mit Erleichterung zur Fahnenflucht. 3 der 7 Probanden, die einen

Suizidversuch begangen hatten, waren vorbestraft (2 einschlägig, 1 wegen Steuerhinterziehung). Im wesentlichen handelte es sich nach der Beurteilung um kurzschlußartige Fluchtreaktionen vor Verhandlung, Schande oder Strafe. Bezeichnend ist die Feststellung, daß diesen 7 Suizidversuchen nur 2 mal Widerstand bei der Festnahme gegenübersteht. Unter den Asozialen treten die Bettler und Landstreicher besonders hervor. Sie sind trotz ihrer vielfachen Vorstrafen eher als gemeinschaftsunfähig zu bezeichnen, als daß man sie Verbrecher nennen könnte (Kranz). In Anbetracht der von Lemke vertretenen Ansicht einer häufigen Koppelung von Schizophrenie und Homosexualität kommt dem einzigen Fall von Schizophrenie unter 400 Probanden nur insoweit Bedeutung zu, als dabei die Zahl der vielen Schizophrenen in Heilanstalten usw. beachtet werden muß. Der angeborene Schwachsinn (3 Fälle) ist nur in Hinsicht auf leichte Verführbarkeit und Mißbrauch dieser Menschen beachtenswert; darüber hinaus liegt keine tiefere Beziehung vor. Unter 1 000 Probanden (II) waren nur 7 Hilfsschüler, das sind wesentlich weniger als ihr Anteil an der Gesamtzahl der Schulkinder, der nach Lange-Bostroem 2 % ausmacht, selbst wenn man dabei eine erhöhte Sterblichkeit und frühzeitige Internierung der Hilfsschüler berücksichtigt. Die Einzelfälle von Chorea und spinaler Kinderlähmung waren hier nicht zu klären; die beiden Epileptiker waren nicht genuiner Art, sondern traumatisch-epileptische Fälle. Die 4 Verletzten und die 2 gasvergifteten Probanden zeigten so deutliche nervöse Erscheinungen, daß ihnen mildernde Umstände zugesprochen wurden (nicht § 51 Absatz 2 RStGB.).

Inwieweit der Begriff der „auffälligen Persönlichkeit" auch über die begutachteten Personen hinaus angewandt werden mußte, ist nicht zu entscheiden. Sonderlinge, verschrobene, schrullige Junggesellen, gutmütige, aber jämmerliche Charaktere werden im Verlauf der Gerichtsverhandlungen immer wieder geschildert. Viele der Probanden lebten gewissermaßen am Rande des normalen Daseins. Aber selbst die unauffälligen Menschen dieser Gruppe waren durch einen unsicheren Charakter oder durch starke kompensatorische Betonung ihres Selbstbewußtseins ausgezeichnet. Autistische Züge kamen bei sehr vielen alltäglichen Lebensgewohnheiten zum Vorschein. Bei den meisten zeigte sich eine Störung der Willensfunktionen, auf die Bürger-Prinz ausdrücklich hinweist.

3. Krankheiten

Der Krankheit im allgemeinen kommt in Bezug auf die homosexuellen Delikte eine doppelte Bedeutung zu.

1. gibt es Beobachtungen, daß im Verlauf bestimmter Erkrankungen gleichgeschlechtliche Triebrichtung auftaucht (sogenannte nosologische Erklärungen der gleichgeschlechtlichen Betätigung),
2. bilden bestimmte, meist innere chronische Krankheiten eine situationsbegünstigende Lage durch langwierige Trennung von der Außenwelt überhaupt oder durch Unmöglichkeit des normalen Geschlechtsverkehrs.

Darüber hinaus kommt vielleicht dem Krankenpfleger in wenigen Fällen eine Verführerrolle zu, wie eine Zusammenstellung der Berufe zeigt. (Im vorliegenden Material konnte dazu nur 1 Fall beobachtet werden.)

Sicher zu 1) kann nur ein einziger Fall von Kryptorchismus und anschließender Hodenoperation erwähnt werden. Stefan beschreibt ausführlich einen Fall ähnlicher Art. Näheres über den Erfolg der Operation, die schon lange vor dem straffälligen Delikt bei diesem Fall vorgenommen wurde, war nicht zu erfahren.

Eine besondere Bedeutung im Sinne einer Zwischenstellung gewinnt die Tuberkulose, an der allerdings nur 5 der Probanden erkrankt waren (Lungen-Tbc). Nach Kranz liegt bei Tuberkulösen häufig eine „merkwürdige Enthemmung" vor. Di Tullio spricht von der tuberkulösen Erkrankung als von einer ähnlichen Gefahr wie die des Alkoholismus.

Den zweiten Teil der Krankheitsbedeutung für gleichgeschlechtliche Betätigung erfüllt eine verhältnismäßig hohe Zahl von Einzelfällen. 3 Probanden hatten ein Herzleiden, 4 litten an Magengeschwüren, 1 war Arteriosklerotiker (ohne psychische Veränderungen), 1 Proband hatte starke Ischias, 1 Mastdarmabszeß, 1 Lupus vulgaris.

Eine Sondergruppe bilden die Krüppel, Versehrten oder Arbeitsbeschädigten: 12 Schwerkriegsversehrte (6 wurden bereits unter 2 erwähnt), davon 1 Fuß- und Armamputierter, 3 mal 70 % — 1 mal 50 % — Invalide. 2 Probanden waren erblindet, 2 schwerhörig.

Eine weitere Sondergruppe sind die 20 (!) geschlechtskranken Probanden, von denen 4 luetisch infiziert waren, während die anderen 16 Tripper hatten. Alle hatten sich angeblich beim normalen Geschlechtsverkehr angesteckt.

Erwähnt werden soll noch, daß nur 4 Probanden sich wegen ihrer „Homosexualität" in ärztlicher Behandlung befanden: 2 wurden wegen „sexueller Nervenschwäche" mit Hormonpräparaten behandelt, 1 machte eine Onanie-Entziehungskur durch, 1 geriet in die Behandlung von M. Hirschfeld.

6 Probanden waren altersimpotent.

Diese Fälle von Einzelbeobachtungen umfassen unter Einschluß der „auffälligen Persönlichkeiten" eine Anzahl von 102 Personen (wieder waren einige gekoppelte Eigenschaften zwischen Krankheit und Auffälligkeit in der Gesamtzahl zu berücksichtigen), also ein Viertel aller Probanden.

4. Unehelichkeit

Die Zahl der unehelichen Probanden liegt mit 31, d. s. 7,8 %, absolut im Bereich der für die letzte Zeit vorliegenden Gesamtziffer von schätzungsweise 7—8 % der Bevölkerung. Auch für die vorbestraften Probanden ist sie mit 8,1 % keinesfalls bemerkenswert über dem Durchschnitt. Hier ist zu bedenken, daß die Großstadt die uneheliche Geburt nicht als solchen Makel in Erscheinung treten läßt wie die Klein- oder Mittelstadt (Jacoby). Tatsächlich ist die Unehelichkeitsziffer an den 1 000 Probanden aus allen Teilen Deutschlands mit 11,1 % wesentlich größer. Lang gibt bei seinen Arbeiten Zahlen von 16,4 % und 10,1 %, Jensch 9,5 % und 5,4 %.

Die Zahlen, die Schnell und Stumpfl für Rückfallverbrecher errechneten, sind 16 % und 19 %. Für Erstverurteilte und Einmalige geben Schmid und Stumpfl 8,3 % und 4,4 % an.

5. Beruf

Ein zur Kennzeichnung der gleichgeschlechtlich Kriminellen wertvoller Beitrag wird durch ihre Berufsstellung gegeben. Hier sind folgende Unterscheidungen zu treffen:

1. Personen, die ihren Beruf zur Ausübung der gleichgeschlechtlichen Betätigung vorsätzlich wählten.
2. Personen, die einen zur gleichgeschlechtlichen Betätigung vornehmlich geeigneten Beruf innehaben.
3. Personen, deren Berufsleben mit ihrer gleichgeschlechtlichen Betätigung in keiner Beziehung steht.

Bei diesen grundsätzlichen Festsetzungen sind natürlich Übergänge vor allem von 2) zu 3) nicht selten. Da hier nicht einer von Jensch vertretenen Meinung gefolgt werden kann, daß „Männergemeinschaft und Zölibat von den entsprechend Veranlagten gesucht und gefunden" wird, konnten zu 1) nur zwei Fälle deutlich herausgestellt werden: der eine war ein Reisebürobeamter, der auf seine Reisen Partner mitnahm und sich so möglichst sicher glaubte. Der zweite war ein Naturheilkundiger, der in

leicht sadistisch gefärbter Heilbehandlung seine meist männlichen Patienten kurierte. Einen weit größeren Teil nimmt die zweite Gruppe ein. Hierhin gehören von Akademikern: 2 Lehrer, 2 Ärzte (darunter ein Kinderarzt). Weiter eine große zusammenfaßbare Gruppe, die sich wohl am besten als „servile Berufe" kennzeichnen lassen: Hausdiener, Kellner, Pagen, Friseure, Krankenpfleger. Eine dritte Gruppe ist mit „Theater, Film, Presse" zu charakterisieren. Hier waren Tänzer, Musiker, Schauspieler und Sänger die Hauptvertreter, aber auch Artisten, Maskenbildner, Kostümanfertiger, Damenimitatoren (!) fanden sich. Zusammengefaßt sind die zur zweiten großen Gruppe gehörigen etwa 80 Probanden. Alle anderen sind mehr oder weniger der dritten Gruppe zuzurechnen.

Wenn der Berufswahl hier nicht die bedeutende Rolle zugesprochen wird, wie es Jensch und im erweiterten kriminalbiologischen Sinn auch Exner tun, so einmal um wiederum die Schwierigkeit der „anlagemäßigen Homosexualität" zu umgehen, andermals aber, um nicht in eine täuschende Zusammenstellung zu verfallen, die zu ihrer Exaktheit einer eingehenden Exploration bedarf. Auch sind in den Jahren nach dem 1. Weltkrieg, in welchem die meisten der Probanden berufstätig wurden, solche Erschwerungen der Berufswahl zu verzeichnen, daß hier nicht die bewußte oder unbewußte Zielrichtung, sondern oft nur die nächste Gelegenheit zur Berufstätigkeit gewählt wurde.

Tabelle 2

Berufe der gleichgeschlechtlich Kriminellen

Beruf	Zahl	%	nach Jensch %
ungelernte Arbeiter	95 =	23,75	21,63
gelernte Arbeiter	37 =	9,25	11,04
Hausdiener, Pagen	17 =	4,25	—
Angestellte	104 =	26,00	22,93
Händler, Vertreter	18 =	4,5	
Theater, Film, Presse	18 =	4,5	2,58
Handwerker	61 =	15,25	17,45
Landwirte	1 =	0,25	2,75
selbständige Kaufleute	15 =	3,75	—
nicht akademische Beamte	15 =	3,75	2,40
Akademiker	17 =	4,25	8,56
andere Berufe	2 =	0,5	—
Insgesamt	400	100,00	

Trotzdem weist die Tabelle der Berufszweige der Probanden gewisse Besonderheiten auf, die auch mit den in der letzten Rubrik aufgeführten Ziffern Jenschs übereinstimmen. Die Akademiker sind mit einer relativ hohen Zahl vertreten. Unter ihnen waren 4 Lehrer, 4 Ingenieure, 3 Ärzte (1 Zahnarzt), 2 Juristen, 1 Diplom-Kaufmann und 1 Verlagsbuchhändler. Die absolut höchste Zahl stellen die — meistens kaufmännischen Berufen — angehörenden Angestellten. Hier scheint eine nicht tatungünstige Atmosphäre zu herrschen, die freilich nicht wissenschaftlich, sondern — gefühlsmäßig — nur annähernd als eine „dumpfe Subalternität" bezeichnet werden kann. Händler und Vertreter sind durch ihren wechselnden Standort vielfach gesichert gegen Strafverfolgung, ein Umstand, der nicht selten auch bei anderen Delikten dieses Berufes zum Ausdruck kommt. Trotz Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich um meist in der Großstadt Lebende handelte, ist die Zahl der Landwirte (auch bei anderem aus klein- oder mittelstädtischen Verhältnissen stammenden Material) verschwindend gering, ein Moment, das ein bezeichnendes Licht auf das großstädtische Leben wirft. Nähere

Vergleiche müssen noch dem dritten Teil der Arbeit, der Darstellung der Tätertypen, vorbehalten bleiben.

Erwähnt sei, daß eine Gegenüberstellung der anderweitig Vorbestraften mit den sonstigen Verurteilten der 400 Probanden außer einer geringen Abwärtsverschiebung der sozialen Stände keine Besonderheit ergab.

6. Berufswechsel

Einer Anregung L a n g s folgend wurden zur Ergänzung der Berufsfrage der aus dem Lebenslauf sich ergebende Berufswechsel besonders berücksichtigt. Es wurde getrennt nach aufsteigendem, indifferentem und absteigendem Berufswechsel unter der Voraussetzung der sozialen Stände. So galt beispielsweise ein Wechsel im Handwerk als indifferent (Bäcker zu Schneider u. ä.), ein Wechsel vom Handwerk zur ungelernten Fabrikarbeit als absteigend, ein Emporkommen vom Handwerk zum Akademiker usw. als aufsteigend.

Hier war folgendes zu bedenken: Zunächst war eine Vielzahl der 153 Probanden, die einen eindeutigen Berufswechsel im oben dargestellten Sinne aufwiesen, in einer wirtschaftlich schlechten Zeit, den Jahren nach dem 1. Weltkrieg, berufstätig geworden; doch glich sich dieser Umstand mit der Möglichkeit zu einem Emporkommen in den Jahren 1933—39 (den Berichtsjahren) annähernd wieder aus. Weiter war aber die Zahl der Vorbestraften (87 unter 153) zu bedenken, denen auf Grund ihrer Strafe manche Möglichkeit verschlossen gewesen sein wird.

T a b e l l e 3

Berufswechsel

Berufswechsel erfolgte	davon aufsteigender B e r u f s w e c h s e l	davon indifferenter	davon absteigender	Zahl der Probanden
1 mal	5	24	31	60
2 „	4	20	26	50
3 „	1	4	22	27
4 „ und mehr	1	2	13	16
Zahl der Probanden überhaupt	11	50	92	153
davon Vorbestrafte	6	34	47	87
Nichtvorbestrafte	5	16	45	66

Die vorstehende Tabelle 3 zeigt deshalb neben den Aufstellungen über den Berufswechsel einen Vergleich der Vorbestraften mit den Nichtvorbestraften. Dieser weist zwar eine deutliche Erhöhung der indifferenten Berufswechsel, keineswegs aber sonst eine Differenz auf. So kann festgestellt werden, daß 92 Probanden ein deutliches soziales Absinken zeigten, von diesen wieder waren 47, also etwa 50 %, vorbestraft. Ihnen stehen 61 Probanden mit aufsteigendem oder indifferentem Berufswechsel gegenüber.

Erweitert wird diese Beobachtung durch folgende Angaben:

51 Probanden waren längere Zeit arbeitslos, 10 davon wahrscheinlich ihrer Vorstrafen wegen.

35 gaben ihre Handwerkslehre auf und wurden ungelernte Arbeiter.

16 wechselten von selbständiger zu unselbständiger Stellung.

6 gaben ein begonnenes Studium auf.
4 waren frühzeitig verabschiedete Beamte, 2 davon wegen Vorbestrafungen.

Auch hier kann keine eindeutige Entscheidung gefällt werden, inwieweit Zeitverhältnisse, soziale Schwierigkeiten, Folgen der Strafe usw. diese Tatsachen begünstigten oder ob wirklich ein Teil dieser Probanden nicht lebenstüchtig genug war. Darüber hinaus aber rechtfertigt diese Sachlage die Annahme einer kriminoplastischen Bedeutung der sozialen Situation für die gleichgeschlechtliche Handlung.

7. Verheiratete Probanden

Der folgerichtig auch in seinem Denken ausgerichtete gleichgeschlechtliche Täter wird die Ehe verneinen müssen. Daß trotzdem nicht wenige Ehen auch von solchen Personen eingegangen wurden, ist wohl nicht nur mit Scheinehen usw. zu erklären. In wenigen Fällen mag hier der letzte Versuch einer endgültigen Umstellung gemacht worden sein. Ein gewisser Rest bleibt ungeklärt. Eine Untersuchung der Ehen gleichgeschlechtlicher Täter ist in jeder Hinsicht eine verantwortungsvolle zukünftige Aufgabe, die einer eindringlichen Erfassung wert wäre. Nach der Ansicht führender Rassenhygieniker (Günther) sollte eine Ehe „gleichgeschlechtlich veranlagter Menschen beiderlei Geschlechts" nicht eingegangen werden.

Unter den 400 Probanden waren 75, d. s. 18,8 %, verheiratet. Jensch fand bei seinen Untersuchungen 25,1 %. Nach der Kriminalstatistik von 1939 waren 24 % der gleichgeschlechtlich Kriminellen verheiratet. Nicht ganz ein Drittel dieser verheirateten Probanden, nämlich 21, waren geschieden; 5 waren verwitwet. Diese auffallend hohe Scheidungsziffer ließ zunächst nach dem Scheidungsgrund fragen. 10 mal konnte dieser nicht ermittelt werden; sonst war

2 mal die gleichgeschlechtliche Betätigung,
2 mal Nichtausübung des Geschlechtsverkehrs,
1 mal abnorm starker Sexualtrieb,
1 mal vorher unbekannte Geschlechtskrankheit,
2 mal Ehebruch des Mannes,
3 mal anderweitige Vorbestraftheit

Anlaß zur Ehetrennung bei 11 geschiedenen Ehen.

Unter 11 Scheidungsgründen lagen also nur 3 außerhalb des Sexuallebens! Innerhalb dieser Gründe aber findet sich die ganze traurige Skala der Ehezerwürfnisse auf sexualer Basis. Aber auch die anderen Ehen waren nicht als restlos glücklich zu bezeichnen. Nur 6 Probanden erklärten, daß sie ein „harmonisches Eheleben" führten. Dies kam dann auch bei einigen Gnadengesuchen der Ehefrauen zum Ausdruck. 6 gaben eine Verweigerung des Geschlechtsverkehrs seitens der Ehefrauen an, teils wegen Frauenleiden bzw. klimakterischer Beschwerden, teils aber ohne klare Motive. 5 hatten häufigen Ehestreit und bezeichneten ihre Gemeinsamkeit als zerbrochen oder zerrüttet. Zusammenfassend ist festzustellen: von 70 verheirateten Probanden (5 verwitwete ausgeschlossen) führten 32 ein disharmonisches Eheleben oder waren geschieden. Das ist nahezu die Hälfte, wenn man berücksichtigt, daß mancher Proband bei seinen Aussagen häusliche bzw. eheliche Verhältnisse umging oder günstiger schilderte.

Von den 75 Ehen waren 46 kinderlos (61,3 %!), aber auch die anderen Ehen hatten zusammen nur 55 Kinder, also 1,9 Kinder auf eine fruchtbare Ehe und nur 0,73 Kinder auf die Ehen der gleichgeschlechtlich Kriminellen insgesamt. In keiner Ehe waren mehr als 3 Kinder, wobei freilich die Vaterschaft nicht als einwandfrei bestätigt gelten kann.

Das Alter der verheirateten Probanden sei hier kurz mitgeteilt, da es im Verlauf der Arbeit noch Bedeutung erlangt.

Tabelle 4

Altersvergleich zwischen verheirateten Probanden und ihrer Gesamtzahl im Alter von 25 Jahren und darüber

Alter in Jahren	Gesamtzahl der Probanden	Verheiratete Probanden
25 — 29	70	5
30 — 34	83	11
35 — 39	79	10
40 — 44	49	12
45 — 49	28	11
50 — 54	35	13
55 — 59	8	3
60 — 70	14	7

Von den 75 verheirateten Probanden waren 35 (d. s. 46,7 %) vorbestraft und zwar 18 einschlägig, 4 gemischt (einschlägig und andersartig) und 13 andersartig. Dies stellt besonders im Hinblick auf die andersartigen Vorstrafen, die mit 22,7 % dem Gesamtprozentsatz angeglichen sind, einen deutlichen Hinweis dar, daß die Ehe kein verbrechenhemmendes Moment darstellt. Selbst in Anbetracht von Sittlichkeitsverbrechen muß das (nach Roesner, Exner) betont werden.

Diese Ergebnisse sind eindeutig. Welchen Ursprungs die gleichgeschlechtliche Handlung auch ist, es wird als notwendig zu erachten sein, nicht das Ziel mit dem Weg zu verwechseln und einem so veranlagten Menschen die Ehe als Heilmittel zu nennen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß 32 Probanden verlobt waren, 2 von ihnen ein uneheliches Kind hatten.

8. Situations- und Tatbegünstigungen

Wenn bei ungeklärten Sachverhalten günstige Umstände für eine gegebene Handlung herausgestellt werden, so muß unentschieden bleiben, ob sie nur akzessorische Begleiterscheinungen oder schon mittelbare Bedingungen, ja sogar unmittelbare Ursachen sind. Immer wieder also muß betont werden, daß alle Erhebungen in diesem Material zunächst nur Schilderungen sein sollen.

Unter den 400 Probanden waren 4 offensichtlich erstverführte Jugendliche. 28 gaben an, ihre erste gleichgeschlechtliche Handlung während der Gefangenschaft begangen zu haben, meistens während des Krieges, 4 aber in der Strafanstalt (!), 8 waren im Waisenhaus, Kloster oder Internat zuerst zur gleichgeschlechtlichen Betätigung gekommen. 80 Probanden gaben weiter an, in der Zeit vom 5. (!) bis 24. Lebensjahr verführt worden zu sein. Bei sehr vielen konnte dieser Punkt leider nicht eindeutig bestimmt werden, so daß diesen 20 % nur der Wert einer Mindestzahl zukommt.

Im folgenden werden noch einige besondere Begünstigungen herauszustellen sein (Alkohol, Wohnverhältnisse, Gruppenbildungen).

9. Alkohol

In der Literatur wird immer wieder darauf hingewiesen, daß geringe Mengen Alkohol einen erhöhten Reizhunger, vermehrte Appotenz, große Dosen aber eine Hemmung des Geschlechtsmechanismus auslösen, so daß z. B. Erektionen nicht mehr zu Stande kommen. So wird angenommen, daß dieser Einfluß manche Betrunkene zu Kindermißbrauch treibt, indem sie so den „Weg des geringsten Widerstandes" nehmen. Wenn bei 400

Probanden 102 ihre straffällige Tat unter vorangegangenem mäßigen, mittleren bis erheblichen Alkoholgenuß begingen, so muß diese hohe Ziffer schon an und für sich auffallen (25,5 % oder etwas mehr als ein Viertel). Es ist vor allem dann anzunehmen, daß der Alkohol nicht nur Begleiterscheinung war, wenn, wie nicht selten, mit einer gewissen Regelmäßigkeit Alkoholgenuß und gleichgeschlechtliche Betätigung erfolgen. Daß die gleichgeschlechtlich Kriminellen sich dieser Beziehung bewußt sind, zeigt die häufige Tatsache, daß Jugendverführer ihre Verführten zunächst unter Alkohol setzten. Vielen, denen ihre Willensarmut im alkoholisierten Zustand bekannt war, konnten sich trotzdem nicht nüchtern halten. Manche gaben an, außerhalb von Alkoholeinfluß nur normal eingestellt zu sein. Das Gericht trug diesen Wechselwirkungen in ausgezeichneter Form Rechnung, indem es z. B. bei mehrfach alkoholisch beeinflußten Delikten keineswegs mildernde Umstände anerkannte, sondern dem Angeklagten eindringlich vorhielt, daß er sich ja seiner Willensschwäche nach Alkoholgenuß bewußt gewesen sei.

Vielleicht kommt es dem Sachverhalt am nächsten, wenn man rein psychologisch dem Alkohol die Rolle eines „anonymen Verführers" zuspricht. Der Akt des Verführungsgeschehens wiederholt sich gewissermaßen hier jedesmal von neuem. Die Gefahr des Unterliegens ist dabei ungleich größer, kennzeichnet doch die schon dem Alkohol gegenüber bewiesene geringe Willensbetonung das erste Moment der wiederholten Handlung, ein Akt, der sich wiederum mit dem Wiederanknüpfen von Beziehungen an die für eine Zeit ängstlich gemiedene Verführerpersönlichkeit vergleichen läßt.

Nach dem bereits erwähnten Wirkungsmechanismus des Alkohols erscheint es nicht verwunderlich, sondern angemessen, wenn nur 3 Probanden zur Tatzeit derartig viel Alkoholmengen genossen hatten, daß der § 51, Abs. 2 RStGB. deswegen bei ihnen Anwendung fand. Der kritische Punkt scheint also nicht der völlige Rauschzustand, sondern eine Übergangsstelle zwischen erhöhter Reiz- und beginnender Hemmungswirkung zu sein. Ob hier eine Analogie zu dem noch zu behandelnden präsenilen Zustand vorliegt, ist zu erwägen. Nach außen jedenfalls liegt eine große Ähnlichkeit vor. Von den 102 Probanden, deren Delikt in Beziehung zu Alkoholgenuß stand, waren 53, also etwas mehr als die Hälfte vorbestraft, einschlägig davon 29, gemischt 8, andersartig 16. Der hohe Anteil namentlich der einschlägigen Strafen (36,2 %) erhärtet die oben gemachten Ausführungen.

10. Wohnungsverhältnisse

Als äußerer Umstand für die gleichgeschlechtliche Handlung im Sinne einer Situationsbegünstigung traten die Wohnungsverhältnisse häufiger in Erscheinung. Hier wurde Wohnungslosigkeit, Obdachlosigkeit, also gewissermaßen Verwahrlosung mit häufig wechselndem Nachtquartier, wobei es dann zuweilen zu gleichgeschlechtlicher Handlung kam, beobachtet.

Eine andere Stellung nimmt derjenige Teil der Probanden ein, die in Schlafgemeinschaft mit einem Partner lebten, wobei nicht immer entschieden werden konnte, ob diese Schlaf- bzw. Wohngemeinschaft primär angestrebt war oder nur als sekundäre Folge eine gleichgeschlechtliche Handlung nach sich zog.

Nach dieser Einteilung ließen sich 36 Probanden herausstellen, bei denen sich die gleichgeschlechtliche Handlung wohl mehr aus der Gelegenheit ergab, als daß sie von vornherein erstrebt worden wäre. Unter diesen

waren 18 (etwa die Hälfte) vorbestraft, aber diesmal nur 3 einschlägig, 5 gemischt und 10 andersartig. Im Gegensatz zum Alkoholeinfluß ist hier also die nicht einschlägige Kriminalität vorherrschend.

Die Beispiele zur zweiten Art sind Einzelfälle.

11. Gruppenbildung

Mit der Gruppenbildung gleichgeschlechtlich Krimineller beschäftigt sich eingehend Bürger-Prinz, der folgende 3 Arten der Gruppenbildung unterscheidet:

1. „Menschen mit bestimmter Lebenshaltung finden sich zusammen", sekundär tritt gleichgeschlechtliche Betätigung „im Ausbau der persönlichen Bindungen aneinander auf".
2. „Gleichgeschlechtlich sich Betätigende finden sich im Verfolg ihres Andersseins zusammen."
3. Lediglich nebensächliche gleichgeschlechtliche Beziehungen bei anders formierter Gruppenbildung.

Ein deutliches Beispiel zu 2) kann hier besonders herausgestellt werden: ein als „Wanderverein" getarnter gleichgeschlechtlicher Klub von 30—40jährigen Männern, von denen 5 zu den Probanden der vorliegenden Arbeit gehörten, wesentlich mehr aber noch angeklagt waren, indessen nicht überführt werden konnten, zeigte ein besonders gleichförmiges Gruppenbild. Alle diese Männer waren in kaufmännischen Berufen tätig: Angestellte, Vertreter, Händler. Alle waren ledig. Einer gehörte zugleich einer Freikörperkulturvereinigung an. Ein einziger war 10 Jahre zuvor wegen Mangels an Beweisen von einer Anklage wegen § 175 RStGB. freigesprochen. Dieser Verein benutzte seine Wanderfahrten zu gleichgeschlechtlicher Betätigung.

Ein zweiter Fall von gruppenbildender Vereinigung, der nur schwer in die 3 Unterscheidungen einzuordnen ist, soll kurz erörtert werden: Ein Jugendführer hatte vor der Machtübernahme zur Zeit der Vereinigung der bündischen Jugend eine Schar gebildet (mit dem Namen „Reiterbuben") von etwa 20—30 Jungens, die er durch systematische Erziehung, indem er z. B. jeden Umgang mit Mädchen als unmännlich darstellte, langsam für sein gleichgeschlechtliches Handeln vorbereitete.

12. Besonderheiten der gleichgeschlechtlichen Betätigung

Im Erscheinungsbild der gleichgeschlechtlich Kriminellen werfen nicht die Delikte als solche, als vielmehr die näheren Umstände dazu ein bezeichnendes Licht auf die Persönlichkeit. Ob von den vielerlei Möglichkeiten des Verkehrs diese oder jene gewählt oder bevorzugt wird, ist oft nur abhängig von dem Rest an Schamgefühl oder der vollkommenen Enthemmung, oft aber auch damit noch nicht einmal in Verbindung zu bringen.

Wesentlich ist hingegen, ob bisher ausschließlich gleichgeschlechtlicher Verkehr ausgeübt wurde. Dies war unter den 400 Probanden nur 20 mal der Fall. 20 Probanden also hatten nie normalen Geschlechtsverkehr gehabt. 11 Probanden hatten feste gleichgeschlechtliche Partner, die auch Zärtlichkeiten und engere Bindungen mit diesen Partnern pflegten (Liebesbriefe, Gedichte usw.). Darunter waren 3, die auch zu den 20 Probanden gehören, aber nie normalen Geschlechtsverkehr hatten. Hierbei sind 2 einschränkende Feststellungen zu machen:

1. 3 Probanden scheiden von diesen 20 aus: einer wegen offensichtlicher Impotenz, einer wegen seiner Jugend (18 Jahre), ein dritter, der aus religiöser Überzeugung keinen normalen Geschlechtsverkehr ausübte.

2. unterliegt die resultierende Zahl in jeder Hinsicht einer nicht vermeidbaren Fehlerquelle: der Subjektivität der Angaben. Je nach Auffassung der Angeklagten erscheint es ihnen günstig, sich darauf zu berufen, sie seien „homosexuell veranlagt" oder sie seien an sich normal und hatten nur einen Ausnahmezustand (Alkohol, Verführung usw.). So scheint es ungerechtfertigt, diese Gruppe besonders hervorzuheben oder an ihr Untersuchungen anzustellen.

An sonstigen Perversitäten ist zu verzeichnen: 4 Probanden mit ausgesprochen masochistischer Komponente, 1 Proband mit leicht sadistischem Einschlag, 1 Fetischist, 1 Transvestit.

22 Probanden hatten Verkehr mit Strichjungen. Auch das dürfte eine Mindestzahl sein. Sicher ist die gleichgeschlechtliche Prostitution verbreiteter, vor allem in Städten wie Berlin.

Je ein Fall von Verkehr mit Adoptivvater, mit Fürsorger (!), mit Lehrlingen, mit Privatschülern, mit jugendlichen Untergebenen ist weiterhin zu nennen.

Den Spitznamen, denen Jensch eine große Bedeutung beilegt, kommt doch oft nur der von Bürger-Prinz herausgestellte „Als-ob-Charakter" zu. Als Beispiel seien genannt: „Lügenottilie", „Jonny", „Mac", also keinesfalls einheitlich weiblich tendierende Namen.

13. Verhalten vor Gericht

Bürger-Prinz schildert das Verhalten der einzelnen Täter in einem Prozeß wegen gleichgeschlechtlicher Delikte: dort stellt einer den anderen bloß durch sein gefärbtes Geständnis, seine „anscheinende Wahrheitsliebe". Etwas anders sieht dieses Verhalten aus, wenn es sich nicht wie in dem erwähnten Prozeß um Gruppen („sexuelle Myzele") handelt, sondern um Einzeltaten oder verflochtene Verführungen, die gegen einander abgegrenzt sind, so daß der eine Täter seine Partner aus verschiedenen, sich unbekannten Kreisen wählt. Dort geschieht es häufig, daß der Täter mehr oder weniger gelassen eine Gegenüberstellung abwartet und zuweilen um jedes einzelne Delikt einen Kampf bis zum endgültigen Geständnis führt. Nirgends ist zwar die Verdunklungsmöglichkeit der Straftat in so reichem Maße gegeben wie bei etwa lange zurückliegenden Einzeltaten, doch geschieht es in einer Art Verkehrung von verbrecherischer Logik gerade hier nicht selten, daß Straftaten zugegeben werden, die selbst den dafür genannten Partnern unbekannt sind.

Ein einheitlicher Gesichtspunkt für die Verhaltensweise vor Gericht ist schwer zu finden. Maranon nannte als Unterschied „zynisch und verschämt", aber in den hier vorliegenden Fällen fanden sich nur 5—6 wirklich zynische Täter, die sich oft obendrein empört über die Strafverfolgung der gleichgeschlechtlichen Betätigung stellten oder es auch zu sein schienen.

Vielleicht hat aber doch die Einteilung: geständig — wechselnd — leugnerisch eine gewisse Bedeutung, wenn sie natürlich nur eine Verhaltensweise wiedergibt, die keine Schlüsse auf charakterliche Eigenschaften der Probanden zuläßt.

Vor der summarischen Aufzählung sei eine weitere Umkehr der Angaben geschildert, die vor Gericht sonst nicht häufig sein dürfte. Statt des sonst häufigen anfänglichen Leugnens und anschließenden Gestehens waren hier nicht selten Täter zu beobachten, die zunächst etwa bei der Verhaftung ihr Vergehen zugaben, um dann im Termin bzw. in der Hauptverhandlung zu widerrufen und hartnäckig zu leugnen. Sie gaben dann an, zunächst auf Druck oder Bedrohung gestanden zu haben, was sich als gänzlich erlogen herausstellte, oder in der ersten Verwirrung unklare, falsch verstandene Aussagen gemacht zu haben.

Tabelle 5
Verhalten vor Gericht

Verhalten vor Gericht	Verurteilte		davon vorbestraft überhaupt		davon einschlägig vorbestraft	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
geständig	253	63,25	124	64,6	88	62,5
wechselnd	97	24,25	42	21,9	34	24,0
Leugner	50	12,5	26	13,5	19	13,5
Insgesamt	400	100,0	192	100,0	141	100,0

Nach der Zusammenstellung ergeben sich zwischen Vorbestraften und Erstbestraften, zwischen Vorbestraften und Einschlägigen keine beachtenswerten Unterschiede. Bei der Herausstellung der Tätertypen wird jedoch dieser Einteilung eine gewisse Bedeutung beigelegt werden müssen.

Vergleiche mit Aufstellungen ähnlicher Art sind nicht möglich; jedoch zeigt die Aufstellung selbst ein unklares, unentschiedenes Bild:

1. vom allgemeinen Standpunkt aus sind viel Probanden mit wechselnden oder leugnenden Angaben vorhanden;
2. vom Standpunkt der leichten Verdunklungsmöglichkeit aus gesehen gibt es viel Geständige.

Mit Vorsicht ist dies als ein Hinweis auf das verschwommene Gemisch der Täterpersönlichkeiten hinzunehmen.

II. Vorstrafen der Probanden

Nach dieser kurzen beschreibenden Betrachtung der Probanden soll das Kernproblem, ihre Vorstrafen und Rückfälle behandelt werden. Für die Feststellung der Vorstrafen waren die Strafregisterauszüge maßgebend. In wenigen Fällen (4 mal) ergab sich aus der Urteilsbegründung eine Unzulänglichkeit des Auszuges, meist wegen der Kurzfristigkeit des Rückfallintervalles. Dort wurde die Auszählung nach den aufgeführten und im Urteil genannten Strafen vervollständigt. Im allgemeinen kann jedoch der Strafregisterauszug als gesichert gelten.

Große Schwierigkeiten bietet die Feststellung der einschlägigen Vorstrafen:

1. ist die strafrechtliche Verfolgung der gleichgeschlechtlich Kriminellen im allgemeinen erschwert. Die Beteiligten fühlen sich ja keineswegs geschädigt, und Anzeigen auch von mehr oder minder passiven Tätern gehören zur Seltenheit. Wo die gleichgeschlechtliche Tätigkeit also gewissermaßen intra muros stattfindet, wird sie oft gar nicht, oft nur durch Zufall aufgedeckt und der Bestrafung zugeführt. Darüber hinaus besteht aber auch im Falle der strafverdächtigen Vorführung eine größtmögliche Verdunklungsgefahr, die sich an vielen Freisprüchen mangels Beweisen deutlich zeigt. Dies gilt vor allem für die gewöhnlichen Täter; die Jugendverführer nehmen eine etwas andere Stellung ein.
2. wurde die strafrechtliche Verfolgung früher (vor 1933 bzw. 1935) recht locker gehandhabt, so daß die Novelle vom 28. 6. 35 einen Wendepunkt darstellt, den man nicht übersehen darf, um ein gerechtes Bild der Vorstrafen zu gewinnen.

Beide Punkte bringen es also mit sich, daß die Zahl der einschlägigen Vorstrafen als Mindestzahl gewertet werden muß. Hier tritt die sogenannte Dunkelziffer als wesentlicher Faktor in Erscheinung, der im Verlauf der Arbeit immer wieder in gewissem Sinne störend eine wichtige Beeinträchtigung der statistischen Ergebnisse zur Folge hat. Als „Dunkelziffer" gilt hier die von Meyer angegebene Definierung: die Verhältnisziffer der verurteilten zu den nicht verurteilten Straftaten. Diese wird von vielen

Faktoren beeinflußt, wie z. B. von gesetzgeberischen Maßnahmen, Strafverfolgungsenergie, krimineller Reizbarkeit (d. h. „der verschieden großen Neigung des Publikums zur Erstattung von Anzeigen strafbarer Handlungen") u. a. m. Sie ist abgesehen von der Dunkelziffer der Abtreibung bei der „widernatürlichen Unzucht" am höchsten (1 : 100), gegenüber anderen Verbrechen, z. B. Betrug 1 : 20, Diebstahl (je nach Schwere) 1 : 4 bis 1 : 50, vorsätzliche Tötung 1 : 3 bis 1 : 5, also um ein Vielfaches vermehrt. Im bescheidenen Umfang wurde diesem Umstand Rechnung getragen, als auch die im Strafregisterauszug nicht genannten Strafen, die Freisprüche oder Amnestien, soweit sie im Verlauf des Aktenstudiums deutlich wurden, in einer besonderen Weise berücksichtigt wurden. Dazu berechtigt folgendes: Durch die erneute Straffälligkeit ist geradezu der Beweis für die frühere gleichfalls gleichgeschlechtliche Betätigung gegeben. „Die erneute Straffälligkeit ist das unfreiwillige Geständnis der vergangenen verdunkelten Schuld". Auch liegen hier ähnliche Bedingungen wie beim Rückfall vor: Durch Gerichtsverhandlung, Haft, Konzentrationslager, verdächtigende Vorführung, eindringliche Verwarnung, Freispruch oder Amnestie wurde dem Täter Bewährungsmöglichkeit gegeben. Sein Ansehen war durch einen Konflikt mit den Gesetzen, der zwar noch relativ günstig verlief, geschädigt. Es handelte sich also um eine recht ähnliche Lage wie nach einer Strafverbüßung selbst.

Bei den andersartigen Vorstrafen wurden die Bagatellvergehen insoweit gewertet, als sie durch ihre Häufigkeit den betreffenden Probanden als asozial kennzeichnen (beispielsweise 20 mal Bettelei, 30 mal (!) Gewerbevergehen usw.).

Eine Sonderstellung nehmen diejenigen Probanden ein, die sowohl einschlägig als auch andersartig vorbestraft sind. Sie wurden abgekürzt als „Gemischt-Vorbestrafte" bezeichnet. Die Sondergruppe derjenigen Probanden, die bereits einmal vorgeführt, freigesprochen oder amnestiert waren, soll als „einschlägig Vorbelastete" näher herausgestellt werden.

A. 1. Zusammenstellung der Vorstrafen bzw. der Vorbelastung

Nach den Erhebungen auf Grund dieser Voraussetzungen ergibt sich unter den 400 Probanden folgendes Bild:

I: nur einschlägig Vorbestrafte	52	= 13 %
II: nur andersartig Vorbestrafte	62	= 15,5 %
III: Gemischt-Vorbestrafte	33	= 8,25 %
Vorbestrafte insgesamt:	147	= 36,75 %
IV: einschlägig Vorbelastete	56	= 14 %

davon 11 zugleich auch andersartig vorbestraft und damit in III aufgeführt.

Gesamtzahl der kriminell in Erscheinung Getretenen:

Vorbestrafte	147
Vorbelastete	45
192 Probanden	= 48 %

In andere Gruppen zusammengefaßt, sieht das Bild folgendermaßen aus:

Gesamtzahl der einschlägig Vorbestraften (I)	52	
Gesamtzahl der Gemischt-Vorbestraften (III)	33	
I + III	85	= 21,25 %
Gesamtzahl der einschlägig Vorbestraften (I + III)	85	
+ Vorbelasteten (IV)	56	
I + III + IV	141	= 35,25 %
Gesamtzahl der andersartig Vorbestraften (II)	62	
Gesamtzahl der Gemischt-Vorbestraften (III)	33	
II + III	95	= 23,75 %.

Da eine solche Untersuchung der Vorstrafen und Rückfälle in dieser Arbeit erstmalig angestellt wurde, liegen keinerlei Vergleichsziffern vor. Nur läßt sich auf Grund der Feststellungen der Reichskriminalstatistik die Gesamtzahl der im Jahre 1939 wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig Verurteilten anführen, von denen 38,2 % vorbestraft waren. Dieser Zahl läßt sich aber wohl nur die Gesamtzahl der kriminell in Erscheinung getretenen Probanden gegenüberstellen, also 48 %, während die eigentliche Vorbestraftenziffer nach den gemachten Ausführungen als Mindestzahl nicht verwendbar erscheint. Aber auch diese Gegenüberstellung ist nur ein grober Vergleich.

Untersuchungen an Sittlichkeitsverbrechern aller Art ergaben folgende Zahlen (Koch):

Rückfällig waren 35 %,
überhaupt vorbestraft 49 %.

Dabei ist aber weitgehend zu berücksichtigen, daß der Sittlichkeitsverbrecher „kein psychologisch einheitliches Material" und namentlich der gleichgeschlechtlich Kriminelle eine Sondergruppe darstellt (ohne damit eine biologische Besonderheit herauszustellen). Außerdem stammen die von Kort an 242 Sittlichkeitsverbrechern erhobenen Zahlen aus einem uneinheitlichen Material von Vergehen gegen § 175 — § 177 RStGB. u. a. mit nur sehr wenigen gleichgeschlechtlichen Kriminellen. Trotzdem ist beachtlich, daß sich hier die Zahlen der (nur) gleichgeschlechtlich Kriminellen von denen der allgemeinen Sittlichkeitsverbrecher nur wenig unterscheiden.

2. Altersaufbau und Vorstrafen

Um eine genauere Wertung dieser erhaltenen Vorstrafenziffern vornehmen zu können, mußten zunächst Altersaufbau und Vorstrafen in Beziehung gesetzt werden, was in der Tabelle 6 geschehen ist. Selbstverständlich ist die Rückfallmöglichkeit vom Alter abhängig.

Die Kurve zeigt zunächst ein Emporschnellen beim 25. bis 29. Lebensjahr, erreicht ihren Gipfel bei 30 bis 34 Jahren (mit der wirklichen Spitze beim 33. Lebensjahr), fällt darauf deutlich ab und hat bei 50 bis 54 Jahren eine offensichtliche Nachschwankung. Dieser Verlauf wurde auch durch das II. Material (1 000 Probanden) bestätigt.

Tabelle 6

Altersaufbau und Vorstrafen

Altersgruppen	Nichtvorbestrafte		Vorbestrafte insgesamt		davon waren: einschlägig vorbestraft		gemischt vorbestraft		andersartig vorbestraft	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
18 — 20 Jahre	11	91,7	1	8,3	1	8,3	—	—	—	—
21 — 24 „	14	64	8	36	2	9	2	9	4	18
25 — 29 „	41	58,6	29	41,4	12	17,1	3	4,3	14	20
30 — 34 „	38	46	45	54	16	19,2	17	20,4	12	14,4
35 — 40 „	40	50,6	39	49,4	22	27,9	9	11,4	8	10,1
40 — 44 „	26	53,1	23	46,9	14	28,5	6	12,2	3	6,1
45 — 49 „	12	43	16	57	8	28,5	3	10,7	5	17,8
50 — 54 „	16	45,9	19	54,1	12	34,3	4	11,2	3	8,5
55 — 60 „	3	37,5	5	62,5	4	50	1	12,5	—	—
61 — 64 „	7	77,8	2	22,2	2	22,2	—	—	—	—
65 — 70 „	—	—	5	100	3	60	—	—	2	40

Eine Betrachtung der Alterspyramide zeigt, daß die Hauptzahl der Täter unter 40 Jahre alt ist. Gegenüber dem gemischten Material Korts von Sittlichkeitsverbrechern liegt der Höhepunkt nicht zwischen dem 26.

bis 30., sondern zwischen dem 30. bis 35. Lebensjahr. Dagegen stellt Kort den gleichen Anstieg zwischen 51 bis 55 Jahren fest, deren größte Gruppe Täter gegen § 176, Ziffer 3 RStGB. (Vergehen an Kindern) sind.

Im allgemeinen steigt die Vorstrafenkurve mit der Alterskurve und hält Schritt mit ihr. Die freilich meist recht kleinen Grundzahlen mahnen zu großer Vorsicht bei Schlußfolgerungen und die berechneten Prozentzahlen dienen nur zur besseren Veranschaulichung. Nach dem selbstverständlichen Anstieg vom 20. bis 29. Lebensjahr schwanken die Prozentzahlen der Vorbestraften um den Mittelwert 52,3 %, während der Mittelwert vom 20. bis 54. Lebensjahr dem Gesamtwert mit 48,4 % sehr nahe kommt. Der relative Gipfel der Vorstrafen fällt auf das 45. bis 49. Lebensjahr. Dort — so darf man schließen — ist folglich der Zuwachs an Erstmaligen am geringsten. Um so bedeutungsvoller wird angesichts dieser Tatsache die schon erwähnte Nachschwankung (50. bis 54. Lebensjahr). Dieser Anstieg setzt sich zu etwa gleichen Teilen aus Erstmaligen wie aus Rückfälligen zusammen. Dabei ist der erhebliche Anteil der Rückfälligen aufschlußreich. In diesem Alter scheint noch einmal eine Gefahrenkrise der einschlägig Vorbestraften zu liegen. Kehrer nennt die Jahre zwischen 45 und 55 für Männer „eine Gefahrenzone 1. Ordnung" in Bezug auf Sittlichkeitsverbrechen. Koch weist auf die in diesem Alter einsetzenden „Hirninvolutionen und ihre kriminoplastische Bedeutung" hin (senile Demenz, Presbyophrenie, Alzheimer'sche Krankheit, arteriosklerotische Demenz usf.). Daß für schwache Elemente das weibliche Klimakterium, der damit also aussetzende Geschlechtsverkehr, eine gewisse Rolle spielen könne, ließ die Ehehäufigkeit dieses Alters feststellen. Zwar sind tatsächlich 15 Probanden (der insgesamt 35 dieses Alters) verheiratet und daher also mehr als in jedem anderen Alter, aber trotzdem gibt dies nur einen Hinweis für Einzelfälle und keine tatbegünstigende Erklärung (s. verheiratete Probanden). Eine psychische Komponente des präsenilen Zustandes aber wird vielleicht noch in gewissem Umfange zu berücksichtigen sein: eine unbestimmte Angststimmung zwischen vermehrtem Reizhunger und beginnendem (wirklichem oder vermeintlichem) Potenzmangel. Auf die Ähnlichkeit dieses Zustandsbildes mit dem des Alkoholgenusses wurde schon hingewiesen. Doch bedarf auch eine solche ergänzende Erklärung eingehender Explorationen bzw. anamnestischer Erhebungen. (Bei diesen Vorstrafenzahlen usw. wurden wie auch im folgenden stets die Vorbelastungen mit eingerechnet.)

3. Alter und Vorstrafenart

Eine altersmäßige Verteilung der Vorstrafenarten erhellt aus Tabelle 7.

Bei einem Grundverhältnis der einschlägigen zu den andersartigen Strafen vom 21. bis 54. Lebensjahr von 100 : 81,1 verhalten sich die andersartigen Strafen zu den einschlägigen, wenn man letztere gleich 100 setzt, altersmäßig folgendermaßen:

Tabelle 7

Verhältnis der Vorstrafenart zum Alter

Alter	Andersartige Vorstrafen
21 — 24	150,0
25 — 29	113,1
30 — 34	87,9
35 — 39	54,8
40 — 44	45,0
45 — 49	72,7
50 — 54	43,8
im Durchschnitt	81,1

Das Grundverhältnis von einschlägigen zu andersartigen Vorstrafen (141 : 95 oder 100 : 67,4), verschiebt sich für den in der Tabelle 7 gegebenen Ausschnitt auf 100 : 81,1. Dieses Grundverhältnis läßt sich an Tabelle 3 mit dem jeweiligen Verhältnis der verschiedenen Altersstufen vergleichen. Zunächst, so zeigt es sich, überwiegen bis zum 30. bzw. 35. Lebensjahr noch die andersartigen Vorstrafen, dann aber setzt sich bis zum 45. Lebensjahr die Rückfälligkeit, die einschlägige Vorstrafe als Grundlage der Vorstrafen überhaupt durch. Eine Verschiebung zwischen 45 bis 49 Jahren dürfte bei der geringen Zahl ohne Bedeutung sein. Bei 50 bis 54 Jahren ist ein weiterer Abfall der andersartigen Strafen zu verzeichnen, wie er schon für diese Altersklasse erwähnt wurde.

Den Gipfel der einschlägigen Vorstrafen zeigen absolut die Jahre von 35 bis 39, relativ aber die Jahre von 50 bis 54, den Höhepunkt der andersartigen Vorstrafen bildet die Altersgruppe 25 bis 29, sowohl absolut als relativ, den der gemischten die von 30 bis 34, ebenfalls absolut und relativ. Die gemischten Vorstrafen haben nur bei den 30 bis 40jährigen eine wirkliche Bedeutung.

4. Strafmaße

Als vervollständigender Anhang seien die Strafmaße der 400 Probanden genannt, um ein Bild über die Schwere der Vergehen zu gewinnen.

Von den 400 Probanden erhielten als Strafe:

48 eine Geldstrafe,
11 „ Gefängnisstrafe mit einer Dauer von weniger als 3 Monaten,
203 „ Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis zu 1 Jahr,
121 „ Gefängnisstrafe von 1 Jahr und darüber,
17 „ Zuchthausstrafe.

15 Probanden wurden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt.

B. Die Einschlägig-Vorbestraften

Die Einschlägig-Vorbestraften waren in der Mehrzahl nur einmal rückfällig geworden. 14 waren zweimal, 2 dreimal und 1 viermal vorbestraft. Diese Feststellung der geringen Zahl mehrfach Rückfälliger, das Fehlen offensichtlicher Gewohnheitstäter ist in erster Linie den größeren Aktionen bzw. der vermehrten Strafverfolgungsenergie der Jahre 1935 bis 1939 zuzuschreiben, bei denen die meisten unverbesserlichen gleichgeschlechtlich Kriminellen schon erfaßt wurden. Bei den Probanden des vorliegenden Materials handelt es sich um einen Ausschnitt der Mitte, nicht der Extreme.

Die Einschlägig-Vorbestraften haben zusammen 107 Vorstrafen, d. h. durchschnittlich 1,25 Vorstrafen. Vor 1935 (also sicher vor der Gesetzesnovelle vom 28. 6. 35) liegen 39 Vorstrafen, davon 13 in der Zeit von 1933 bis 1935. Die Strafmaße lauten folgendermaßen:

9 eine Geldstrafe,
10 „ Gefängnisstrafe mit einer Dauer von weniger als 3 Monaten,
69 „ Gefängnisstrafe von 3 Monaten bis 1 Jahr,
15 „ Gefängnisstrafe von 1 Jahr und darüber,
4 „ Zuchthausstrafe.

4 Probanden waren schon mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorbestraft.

Tabelle 8

Strafmaße (in Prozentzahlen)

Art der Strafe	Gesamtverurteilte in %	Vorstrafen (nur einschlägige Vorstrafen) in %
Geldstrafe	12,00	8,5
Gefängnisstrafe		
unter 3 Monaten	2,75	9,3
von 3 Monaten — 1 Jahr	50,75	64,4
1 Jahr und darüber	30,25	14,1
Zuchthausstrafe	4,25	3,7
Insgesamt	100,00	100,0

In Tabelle 8 wurden die Strafmaße der 400 Probanden insgesamt den Strafmaßen der Vorstrafen der 85 einschlägig Vorbestraften gegenübergestellt. In der Erhöhung der längeren Gefängnisstrafen (über 1 Jahr) und der Zuchthausstrafe, sowie in der Erhöhung der Geldstrafen drückt sich eine vermehrte Strafverfolgungsenergie und verschärfte Gesetzesanwendung aus.

Die Vorbelasteten (d. h. einschlägig vorgeführten Probanden) setzen sich in Hinsicht auf ihre Belastung folgendermaßen zusammen:

6 Konzentrationslager,
6 Freispruch (wegen Mangel an Beweisen),
2 Verfahren mit wahrscheinlichem Freispruch (abgebrochen),
2 Schutzhaft,
5 Amnestie,
35 Vorführungsnoten der Kripo (über deren besondere Folgen nichts verlautbart ist),
56 einschlägig vorbelastete Probanden.

Wie weit die Maßnahmen bei den 35 Vorgeführten zu ergänzen sind, ist schwer zu beantworten. Gerade hier ließ uns die Strafakte oft gänzlich im Stich, und nur bei der Vernehmungsaufnahme wurde die Vorführung erwähnt. Vorführungen kamen bis 4 mal vor. Im ganzen hatten die 56 Vorbelasteten 731 Vorführungen.

1. Art der Straftaten

Die einschlägigen Straftaten der Vorbestraften setzen sich zumeist aus Vergehen bzw. Verbrechen gegen § 175 und § 175a RStGB. zusammen. Bei 107 Vorstrafen einschlägiger Art (also Sittlichkeitsverbrechen im Sinne des Gesetzes) verteilen sich 115 Straftaten wie folgt:

§ 174 RStGB. (Unzucht unter Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses) 1
§ 175 RStGB. (widernatürliche Unzucht) 70
§ 175a Ziffer 3 RStGB. (widernatürliche Unzucht mit Jugendlichen) 15
§ 176 Ziffer 3 RStGB. (unzüchtige Handlungen an Personen unter 14 Jahren) 15
§ 183 RStGB. (unzüchtige Handlungen, die öffentliches Ärgernis erregen) 7
§ 363 RStGB. (Beleidigung auf gleichgeschlechtlicher Grundlage, besonders als solche bezeichnet) 4

§ 180 RStGB. (einfache Kuppelei) 1
§ 184 RStGB. (Verbreitung unzüchtiger Schriften) 1
§ 177 RStGB. (Notzucht) 1

Diese Übersicht ist eindeutig: Der Rahmen gleichgeschlechtlichen Tuns ist zwar weiter gefaßt als nur die §§ 175, 175a RStGB. oder noch §§ 174, 176 Ziffer 3 RStGB. es aufweisen, aber wirklich gesprengt wird er nur zweimal: einmal durch Kuppelei und nur ein einziges Mal durch ein Gewaltverbrechen (Notzucht). Es handelt sich um eine ganz offensichtliche Spezifität der Vorstrafen, umsomehr, als man bedenken muß, daß sowohl das Erregen öffentlichen Ärgernisses als auch die Beleidigung auf gleichgeschlechtlicher Grundlage in den meisten Fällen als eine Art Vorbereitung oder als mißlungener Versuch zu gleichgeschlechtlicher Betätigung aufzufassen ist. Der eine Fall von § 184 RStGB. steht mit seinem Sachverhalt ebenfalls nicht außerhalb der spezifischen Vorstrafen. Bei dem einen Fall von Notzucht handelt es sich um einen 33jährigen Feinmechaniker, der auch schon wegen § 175 RStGB. vorbestraft war. Er war schwerer Alkoholiker und beging seine Tat im Rauschzustand. Bei dem einen Fall von Kuppelei stellt sich der Täter als ein 12 mal vorbestrafter Dieb heraus, dessen Delikte sich folgendermaßen zusammensetzen: 6 mal Diebstahl, 1 mal Unterschlagung, 1 mal gemeingefährliche Körperverletzung, 1 mal Kuppelei, 2 mal § 175 RStGB. und 2 mal Konzentrationslager wegen § 175 RStGB. Bei diesen beiden Ausnahmen nehmen also die Täter eine Sonderstellung von vornherein ein (Alkoholiker und Gewohnheitsverbrecher).

So kann im ganzen gesagt werden: Das Überwiegen spezifischer Delikte innerhalb der einschlägigen Vorstrafen weist auf eine spezifische Rückfälligkeit der gleichgeschlechtlich Kriminellen hin. Die Untersuchung auf weitere Spezifität (§ 175 : § 175a RStGB.) soll dem dritten Teil der Arbeit vorbehalten werden, da sie zur Unterscheidung der Tätertypen einen besonderen Beitrag gibt.

2. Rückfallintervall und Rückfallgeschwindigkeit

Eine bedeutsame Stellung nehmen in der Frage der Vorbestraftheit die Rückfallintervalle ein. Erstens stellen sie einen gewissen Ausblick, wenn auch von rückwärtiger Betrachtung, auf die Bewährung der gleichgeschlechtlich Kriminellen dar, zum anderen scheinen sie bis zu bestimmten Graden geeignet, die Umwelteinflüsse einzuschätzen. Dort, wo kurzfristige Rückfälligkeit herrscht, scheint die Umwelt zunächst bedeutungsloser als dort, wo langfristige Rückfälligkeit auftritt. Ob sich diese Trennung, die Exner unter Vorbehalten aufstellte, nämlich in wirkliche und nicht eigentliche Dispositionsverbrecher, auch auf die gleichgeschlechtlich Kriminellen ausdehnen läßt, wird unten noch näher untersucht werden.

Tabelle 9

Rückfallintervalle der Einschlägig-Vorbestraften

Zeit des Rückfalles	Von 175 Vorstrafen und Vorführungen				
	nur Vorbestrafte	nur Vorgeführte	insgesamt	davon gewöhnliche Hs.	davon Jugendverführer
unter 3 Monate	18	1	19	11	8
3 Mon. — 1 Jahr	26	8	34	26	8
1 Jahr — 3 Jahre	35	23	58	32	26
3 Jahre — 5 Jahre	12	13	25	15	10
5 Jahre u. darüber	16	23	39	20	19

Zusammenfassung

Zeit des Rückfalles	Alle Rückfälligen	in %
unter 3 Monaten	19	10,9
3 Monate — 1 Jahr	34	19,4
1 Jahr — 3 Jahre	58	33,1
3 Jahre — 5 Jahre	25	14,3
5 Jahre und darüber	39	22,3
Insgesamt	175	100,0

Unter Rückfallintervall ist die Zeit von der Urteilsverkündung bis zur nächsten (einschlägigen) Straftat unter Abzug der Freiheitsstrafendauer zu verstehen. Im Hinblick auf die gleichgeschlechtliche Betätigung ergibt sich hier eine Schwierigkeit: während viele Delikte für die Zeit der Strafverbüßung teilweise gänzlich ausgeschlossen, teilweise höchst unwahrscheinlich sind, besteht gerade in einer Zeit ausschließlicher Männergemeinschaft und völligen Abschlusses von der Außenwelt durch die Haft eine Begünstigung für die gleichgeschlechtliche Betätigung während der Gefangenschaft. Tatsächlich fanden sich unter den 85 einschlägig Vorbestraften 2 derartige Fälle von erneuter Straftat während der Strafverbüßung. Doch ist im allgemeinen nicht zu erwarten, daß diese Begünstigung den ersten starken Eindruck der Strafe selbst so rasch verwischt, daß es noch während dieser zur Rückfälligkeit kommt. So blieb die allgemein gültige Formulierung des Rückfallintervalles unter ausdrücklichem Hinweis auf die beiden vereinzelten Fälle bestehen. Tabelle 9 gibt die Rückfallintervalle der Vorbestraften und der Vorgeführten wieder. Aus dem Wiederanstieg der Rückfälligkeit nach 5 Jahren, einer also recht langen straffreien Pause, läßt sich im Hinblick auf die Bewährung sagen: eine noch so lange straffreie Pause ist bei einem gleichgeschlechtlich Kriminellen keinesfalls ein eindeutiger Beweis seiner Bewährung. Vor allem ist hier wieder auf die kritische Lebenszeit, 45. bis 55. Lebensjahr, hinzuweisen. Der höchsten Rückfallziffer nach 1 bis 3 Jahren ist in Anbetracht der Dunkelziffer und der Verfolgungsschwierigkeit keine allzu besondere Bedeutung zuzumessen. Die Unterschiede zwischen Vorbestraften und Vorgeführten sind zum Vergleich zu gering. Der Methode Schiedts folgend, wurden dann in Tabelle 10 die kurzfristig und die langfristig Rückfälligen festgestellt.

Tabelle 10

Rückfallgeschwindigkeit

Gruppe der Täter	Langfristig Rückfällige (Rückfall nach 6 Mon.)		Kurzfristig Rückfällige (Rückfall vor 6 Monaten)	
	Zahl	in %	Zahl	in %
Täter überhaupt				
Vorbestraft	59	69,6	26	30,4
Vorgeführte	51	91,1	5	8,9
		davon		
Gewöhnliche Täter	64	76,2	20	23,8
Jugendverführer	46	80,7	11	19,3
Zusammen	110	78,0	31	22
Nur vorbestrafte Täter				
Gewöhnliche Täter	27	62,8	16	37,2
Jugendverführer	32	76,2	10	23,8

Als kurzfristig-rückfällig wurden dabei alle diejenigen Täter bezeichnet, deren erneute Straffälligkeit nach Vorstrafe oder Vorführung in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten lag. Es ergibt sich, daß die Rückfallgeschwindigkeit bei 22% aller Vorbelasteten bzw. bei 30,4% aller Vorbestraften auffallend hoch ist. Doch muß diese Ziffer als auffallend niedrig bezeichnet werden, wenn für gleichgeschlechtliche Betätigung in größerem Umfange angeborene Ursachen Geltung haben sollen. Bei straffällig gewordenen Tätern dürfte allerdings für die erste Zeit nach der Strafverbüßung Beobachtung und Überwachung die Dunkelziffer herabsetzen. Jedenfalls muß dieser Einwand beachtet werden. Doch ist positiv festzustellen, daß auch unter Berücksichtigung sämtlicher einschränkender Bedingungen bei einer Vielzahl rückfälliger Täter Umwelteinflüssen große Bedeutung zuzuschreiben ist.

Über die Unterschiede zwischen Jugendverführern und sonstigen Tätern wird noch zu sprechen sein.

Eine Gegenüberstellung der kurzfristig und der langfristig Rückfälligen ergibt, daß von den kurzfristig Rückfälligen (26 Probanden) allein 11 auch andersartig vorbestraft waren. Unter diesen 26 Probanden fand sich keine „auffällige Persönlichkeit". Alkoholeinfluß war bei 5 Probanden, Wohnungsverhältnisse begünstigender Art bei 1, Geschlechtskrankheiten bei einem weiteren Probanden zu verzeichnen, so daß zusammengefaßt bei dieser Gruppe die Umwelteinflüsse sichtbarer Art vielleicht etwas in den Hintergrund treten.

Zu erwähnen ist, daß zwei der Rückfälligen noch vor Strafantritt, einer sofort nach erteiltem Gnadenerweis und zwei weitere, wie schon erwähnt, während der Strafverbüßung rückfällig wurden. Auf diese Einzelfälle soll ganz kurz eingegangen werden. Bei demjenigen Probanden, der sofort nach dem Gnadenerweis rückfällig wurde, handelt es sich um einen 54jährigen Angestellten, dessen Lebenslauf keine besonderen sozialen oder sonstigen Merkmale bot. Besonders bemerkenswert erscheint, wie fragwürdig jede Prognose ist. Offenbar waren doch gerade hier alle Voraussetzungen für den Gnadenerweis gegeben: Strafeinsicht, echte Reue, gute Führung usw. Von den beiden Probanden, die während der Strafverbüßung selbst ihr neues Delikt begingen, war der eine 52 Jahre alt, kriegsbeschädigt und in seinem Anstreicherberuf nur teilweise tätig. Bereits seit 30 (!) Jahren als „Homosexueller" bekannt, unterhielt er Verhältnisse mit einem meist gleichbleibenden Partner, der mit ihm die Wohnung teilte. Trotz der langen Vormerkung bei der Polizei kam er erst 1938 zur Bestrafung wegen § 175 RStGB. Schon wenige Tage nach Strafantritt beging er sein neues Delikt. Der andere, ein 69jähriger verwitweter Glasermeister, war wegen § 176 Abs. 3 RStGB. zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Seine während dieser Zeit erneute Straftat leugnete er hartnäckig. Diese 3 Probanden zeichnen sich durch ihr Alter (Präsenium bzw. Senium) aus, womit die Auffassung von dem Vorhandensein der kritischen Lebenszeit erhärtet wird. Die beiden vor Strafantritt Rückfälligen waren Jugendverführer, von denen der eine wegen Blindheit, der andere aus unbekannten Gründen nicht in Untersuchungshaft war. Der erste, ein 41jähriger, uneheliche geborener, luetisch infizierter Arbeiter war in ein Verfahren wegen Vergehens gegen § 176 Abs. 3 RStGB. verwickelt und beging in dieser Zeit sein neues Delikt (gegen § 175 a RStGB.). Der zweite, ein 33jähriger, mehrmals vorbestrafter (Unterschlagung, Beleidigung) Friseurgehilfe, war in einem Prozeß wegen Vergehen gegen § 175a RStGB. vorgeführt und für schuldig erklärt worden. Während dieser Zeit beging er wiederholte Straftaten (§ 176 Abs. 3 und § 175a RStGB.). Diese kurze Skiz-

zierung erübrigt jedes weitere Erwägen von besonderen Umständen bei diesen Tätern, denen weder bevorstehende noch gerade wirksame Strafverbüßung in ihrem Treiben Einhalt gebieten konnte.

Dem wichtigen Moment der sogenannten Interlokalität des Verbrechens, d. h. des Kennzeichens eines Berufsverbrechers, daß dieser den Ort seiner kriminellen Tätigkeit häufig wechselt, kommt im Hinblick auf die gleichgeschlechtliche Betätigung eine große Bedeutung zu. Untersuchungen ergeben, daß die Verurteilungen zu einem hohen Prozentsatz „interlokal", also in verschiedenen Landgerichtsbezirken erfolgten. Doch sollen hier keine Zahlen gegeben werden, weil einmal nicht überall dieser Wechsel ganz bestätigt werden konnte, zum anderen aber auch der Urteilsort infolge der kettenmäßigen Verknüpfungen der gleichgeschlechtlichen Kriminellen nicht mit dem Tatort immer übereinstimmt. So wurden bei manchen Prozessen sehr viele Angeklagte erst während der Verhandlung über ihre Tätigkeit an anderen Orten geständig. Es sei hier als Beispiel auf die hohe Zahl der Reisenden bzw. Handelsvertreter verwiesen und auf den typischen Einzelfall, den Reisebürobeamten, der sich seine Stellung ja gerade deshalb gewählt hatte.

C. Die andersartig Vorbestraften

1. Strafmaße

Die 95 andersartig Vorbestraften, von denen 33 gemischt vorbestraft und 11 vorgeführt waren, hatten zusammen 392 Delikte begangen, d. h. 4,1 Delikte im Durchschnitt. 31 von 95 Vorbestraften, also etwa ein Drittel, waren 4 oder mehr als viermal vorbestraft, davon 9 mehr als zehnmal andersartig. Unter diesen 31 Gewohnheitsverbrechern waren 11 vielfach wegen Landstreicherei, Bettelei und Arbeitsscheu vorbestraft. Von diesen 11 Asozialen waren 6 einschlägig straffällig geworden.

Ein Überblick über die Strafarten gibt ein ungefähres Bild über die Schwere der Verbrechen: 4 mal ließ sich, wie schon erwähnt, das Strafmaß nicht sicher feststellen.

Von 388 Fällen entfielen:

49	auf	Geldstrafen,
130	„	Haftstrafen,
178	„	Gefängnisstrafen,
26	„	Zuchthausstrafen und
5	„	Arbeitshaus.

Auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wurde 7 mal erkannt. 2 ungeklärte Auslandsstrafen und 1 Reichsverweisung seien der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Höhe der Haftstrafen erklärt sich durch die vielfache Rückfälligkeit der Bettler usw. Sonst ergänzt das Bild der Strafmaße die folgenden Ausführungen über die Art der Vorstrafen.

2. Die andersartigen Straftaten

Von der Art der nicht einschlägigen Delikte kann man bestimmte Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeiten ziehen. Kort erwähnt insbesondere Hausfriedensbruch, Diebstahl, Unterschlagung als Vorstrafe der Sittlichkeitsverbrecher im allgemeinen. Jensch weist in seiner Arbeit (also nur bei gleichgeschlechtlich Kriminellen) auf die speziellen Delikte hin und nennt als solche: den kleinen Diebstahl, Betrug und Hochstapelei. Allerdings standen ihm keine lückenlosen Strafregisterauszüge zur Verfügung. Er gibt weiter an, daß die Delikte der gleichgeschlechtlich Kriminellen „die Dürftigkeit und mangelnde Differenziertheit der Täter atmen", und vermutet hierin eine Äußerung des „biologischen Geschehens", „das die Homosexuellen weder zu entschiedenen Frauen oder Männern werden ließ".

Tabelle 11

Vorstrafen anderer Art

Bezeichnung der strafbaren Handlung	Zahl der Delikte	Zahl der Täter
I. Verbrechen und Vergehen gegen den Staat		
Vorstrafen wegen:		
Bettelei, Landstreicherei, Müßiggangs	77	17
Nahrungsmittelfälschung	48	11
Devisenvergehens	3	2
Hausfriedensbruchs	3	3
Unerlaubten Waffenbesitzes	2	2
Vergehens gegen das Uniformgesetz	1	1
Vergehens gegen das Kraftfahrgesetz	1	1
Aufruhrs	1	1
Staatsfeindlicher Betätigung	1	1
Ruhestörung	1	1
Tierquälerei	1	1
Steuerhinterziehung	1	1
falschen Offenbarungseides	2	2
Verletzung des Briefgeheimnisses	1	1
Glückspieles	3	2
außerdem Militärstrafen:		
Plünderung	1	1
unerlaubte Entfernung	1	1
Fahnenflucht	1	1
Summe I	149	50
II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person		
Vorstrafen wegen:		
Beleidigung	12	8
Körperverletzung	8	7
fahrlässiger Körperverletzung	4	3
Bedrohung	2	2
Nötigung	1	1
Freiheitsberaubung	1	1
Summe II	28	22
III. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen		
Vorstrafen wegen:		
Diebstahls	82	40
schweren Diebstahls	6	5
Betrugs	48	25
Unterschlagung	45	27
Urkundenfälschung	15	11
Einbruchdiebstahls	5	2
Hehlerei	5	5
Veruntreuung	3	3
Erpressung	2	2
Raubs	2	1
Sachbeschädigung	2	2
Summe III	215	123

Zusammenfassung

Verbrechen und Vergehen gegen	Prozentualer Anteil der Delikte	Prozentualer Anteil der Täter	Vergleichszahlen[1]) insgesamt 1936 nach Exner
den Staat	38,01	25,64	25,75
die Person	7,14	11,28	27,38
das Vermögen	54,85	63,08	46,85

1) Darin nehmen die Sittlichkeitsdelikte, die bei der Zusammenstellung der Delikte und Täter unberücksichtigt bleiben mußten, einen Raum ein von 5,2 %, sind also für den Unterschied nicht verantwortlich zu machen.

In Tabelle 11 sind alle Delikte zusammengestellt, und zwar wurden in der linken Spalte alle Straftaten (auch in ihrer Wiederholung) aufgezählt, während in der rechten Spalte die entsprechende Zahl der Täter aufgeführt wurde. So ist die Möglichkeit gegeben, auch die besondere Strafhäufigkeit bzw. Rückfälligkeit im großen Rahmen zu verfolgen.

Im großen gesehen und verglichen mit den Zahlen der Gesamtverurteilungen für 1936 fällt auf: ein starkes Überwiegen der Vermögensdelikte, eine niedrige Zahl der Delikte gegen die Person.

Bei den unter I aufgeführten Vergehen gegen Staat und öffentliche Ordnung nehmen Bettelei, Landstreicherei und Nahrungsmittelfälschung zunächst den breitesten Raum ein. Vielfache Rückfälligkeit (z. B. 30malige Nahrungsmittelfälschung) zeichnet diese Gruppe aus. Unter den anderen bei I genannten Vorstrafen fällt auf, daß die sonst im Vordergrund stehenden „aufsässigen und aufrührerischen" Delikte wie Ruhestörung, staatsfeindliche Betätigung usw. nur etwa gleichwertig neben den „unehrlichen bzw. unehrenhaften" Vergehen wie Devisenvergehen, Steuerhinterziehung, falscher Offenbarungseid, stehen. Hausfriedensbruch ist im Gegensatz zu dem gemischten Material von Sittlichkeitsverbrechen (Kort) nicht an ausgezeichneter Stelle zu nennen.

Bei den unter II aufgeführten Vergehen gegen die Person ist allein schon die absolut niedrige Zahl der Delikte bemerkenswert. Darüber hinaus muß noch der nachgewiesen häufige Alkoholgenuß als ein eigentlich begünstigender Faktor gerade hier gewertet werden. Umso deutlicher zeigt sich also die erwähnte Verschiebung zugunsten der Vermögensdelikte.

Bei diesem steht weitaus die sogenannte kleine Kriminalität im Vordergrund. Nur 2 Einbrecher waren unter den Vermögensverbrechern (der eine davon 4fach rückfällig), nur 2 Erpesser und 1 Räuber. Der gewöhnliche Diebstahl, Betrug und Unterschlagung sind die häufigsten Straftaten.

Angesichts der Versuche, die von anderer Seite unternommen wurden, diese Phänomene zu erklären, wird auf die grundsätzliche Schwierigkeit jeder Deutung oder Erklärung in der Frage der sogenannten Homosexualität eingegangen. Der Sachverhalt ist ein völlig offener. Es erscheint verlockend, für die Häufigkeit der kleinen Kriminalität, für das Fehlen von Gewaltverbrechen eine Deutung im Sinne der Lang'schen Hypothese zu geben, wie sie etwa die obengegebene Vermutung Jensch' ausspricht. Andererseits läßt sich dies aber auch mit dem „Schwächlingscharakter" der Täter in Einklang bringen.

Der Versuch, nach der großen allgemeinen, aber auch etwas vagen Einteilung der geschlechtstypischen Strafart einen Vergleich mit der Strafart der gleichgeschlechtlich Kriminellen zu ziehen, bietet keine restlose Lösung. Hauptmerkmal der männlichen straffälligen Betätigung ist demnach die Gewalttätigkeit, der weiblichen Straffälligkeit aber die Unehrlichkeit. Diese Einteilung bietet einen ganz passenden Anhalt für die Lang'sche Hypothese. Das mangelnde Übereinstimmen im übrigen ließe sich durch die männliche Berufsstellung der Probanden erklären. Ebenso oder noch leichter läßt sich die vorherrschende Art der Kriminalität auch durch eine bestimmte Widerstandslosigkeit der Alltagsverführung, der kleinen Gelegenheit gegenüber, charakterisieren und das Fehlen der Gewaltvergehen oder -verbrechen als eine sekundäre Verweichlichung innerhalb der kriminellen Betätigung. Man könnte dem gleichgeschlechtlich Kriminellen gewissermaßen den Mut zu größeren kriminellen Unternehmen absprechen.

Dies Dilemma der Zweideutigkeit begleitet viele der bisher als entscheidend betrachteten Fragestellungen der sogenannten Homosexualität. Hier mag eine nutzlose Erörterung darüber vermieden werden. Das Hauptgewicht ist auf die bestehende sichtliche Erhöhung der „eigentlichen" (andersartigen) Kriminalität zu legen. Es dürfte hier schwer fallen, eine Erklärung im Sinne der Lang'schen Intersextheorie zu geben. Der Unterschied zwischen weiblicher und männlicher Kriminalität besteht zuerst einmal in der um etwa das 7fache erhöhten Straffälligkeit des Mannes. (1928 bis 1934 fielen auf 100 000 strafmündige Männer durchschnittlich 1 958 Verurteilungen, auf 100 000 strafmündige Frauen 270 Verurteilungen.)

Mit großer Sicherheit läßt sich darum herausstellen:

Unter den gleichgeschlechtlich Kriminellen befindet sich eine erhöhte Anzahl auch andersartig

krimineller Persönlichkeiten, was auf eine vermehrte Ziffer sogenannter anbrüchiger Elemente schließen läßt. Diese Feststellung wird durch die Zahl „abwegiger Persönlichkeiten" erhärtet und erfährt auch im folgenden noch eine weitere Bestätigung.

3. Betätigungstypen in der andersartigen Kriminalität

Um noch klarer als in Tabelle 11 die einzelnen Betätigungsarten der nicht einschlägig kriminellen Probanden herauszustellen, wurden die spezifischen Verbrecher nochmals streng auf ihre verschiedenen Vorstrafen untersucht und in Tabelle 12 als Tätertypen herausgestellt.

Tabelle 12

Betätigungstypen der andersartigen Vorbestraften

Von 95 Vorbestraften wurden bestraft wegen:

I.	Landstreicherei und Bettelei	6	12
	Gewerbevergehen	6	
II.	Beleidigung	1	1
III.	Diebstahls	13	41
	Unterschlagung	4	
	schweren Diebstahls	3	
	Betrugs	2	
	Erpressung	1	
	Raubs	1	
	Hehlerei	1	
	Urkundenfälschung	1	
	gemischter Vermögensdelikte	15	
IV.	Verschiedener gekoppelter Verbrechen und Vergehen gegen		36
	1. Staat-Vermögen-Person	5	
	2. Staat-Person	3	
	3. Staat-Vermögen	8	
	4. Person-Vermögen	9	
	5. Person-Vermögen und Bettelei	3	
	6. Vermögen und Bettelei	8	
V.	einmaliger leichterer (atypischer) Delikte	5	5
		Vorbestrafte:	95

Ganz eindeutig wird gerade hier das Überwiegen des Vermögensdeliktes: von 95 Vorbestraften hatten nur 21 keine Vergehen gegen Vermögen usw. begangen. Eigentliche Typen ohne genaue Kenntnis der speziellen Delikte (z. B. Warenhausdiebstahl u. a.) herauszustellen, ist unmöglich. Doch sind das Summarium des Strafregisters und der selbstverfaßte Lebenslauf schon ein Anhaltspunkt. So fällt auch auf die „gekoppelten Vorstrafen" das richtige Licht, wenn man bedenkt, daß, nach der Strafschwere zu urteilen, jedenfalls auch hier das Vermögensdelikt vorherrscht.

D. Die Gemischt-Vorbestraften

Als eine Art Sondergruppe sind die Gemischt-Vorbestraften (andersartig und einschlägig) zu betrachten. Zwei Untersuchungen sind hier wichtig: 1. die Koppelung zwischen andersartiger und einschlägiger Strafe im Hinblick auf den Betätigungstyp.

1. Art der Straftaten

Es wurde zur Untersuchung der Gemischt-Vorbestraften wieder die Gruppe der einschlägig Vorgeführten und zugleich andersartig vorbe-

straften Probanden (11) miteinbezogen. Dadurch erhöhte sich die Gesamtzahl der Gemischt-Vorbestraften auf 44 Probanden. Unter ihnen sind naturgemäß die kriminell stark belasteten mit großer Verhältnisziffer zu finden. In Anlehnung an Tabelle 12 zeigt das folgende Bild die einzelnen Betätigungstypen.

Tabelle 13

Betätigungstypen (zusammengefaßt)

Vergehen	Zahl der Vorbestraften	Zahl der Vorgeführten	Zusammen
gegen den Staat	6	2	8
gegen die Person	1	—	1
gegen das Vermögen	23	9	32
gekoppelte oder atypische Vergehen	3	—	3
Summe	33	11	44 Probanden

Dies Bild ist ein getreuer Spiegel der Gesamtbetätigungstypen, nur weist es mehr reine Typen auf, also auffallend wenige gekoppelte Vorstrafen.

2. Erststrafen

Außerordentlich wichtig erscheint weiterhin in jeder Hinsicht die Klärung der Erststrafe bei den 44 gemischt-vorbestraften Probanden. Von den 33 Vorbestraften waren 28 zunächst andersartig vorbestraft, und zwar 11 Probanden 4 oder mehrmals andersartig, 5 Probanden waren zuerst wegen § 175 bzw. § 175a Absatz 3 RStGB. und dann andersartig vorbestraft (Vermögensdelikte leichteren Grades). Von den 11 Vorgeführten waren 3 zunächst vorgeführt worden, einer hatte sich zum gleichen Termin wegen andersartigen und einschlägigen Deliktes zu verantworten. Die restlichen 7 waren zunächst andersartig bestraft. Zusammengefaßt ergibt sich:

Von 44 Gemischt-Vorbestraften waren
35 Probanden zunächst andersartig,
8 zuerst einschlägig,
1 zugleich vorbestraft bzw. vorbelastet.

Selbst wenn man hier wieder die „Dunkelziffer" in erweitertem Maße einsetzt, bleibt doch als gültig bestehen, daß eine vermehrte Anzahl der Gemischt-Vorbestraften zunächst andersartig kriminell wurde. Ein Einblick in ihren Lebenslauf bestätigt die Vermutung, daß es hier meist auf Grund sozialen Abgleitens und unter Einwirkung entsprechender Gesellschaft zur gleichgeschlechtlichen Betätigung kam, für die der Boden außerordentlich gelockert war; die ohnehin geringe Willenskraft des Kriminellen tat dann ihr übriges dazu. Dies scheint eine weitere Erhärtung für den oben aufgestellten Satz zu sein, daß die hohe Vorstrafenziffer eine stärkere Beteiligung der anbrüchigen Elemente anzeige.

3. Vergleich der Erststrafen

Erweitern läßt sich diese Betrachtung im gewissen Sinne, wenn man erneut die Vorbestraften nach den zuerst einschlägigen und zuerst andersartig Vorbestraften ordnet. Das Grundverhältnis von 141 einschlägig Vorbestraften (mit gemischten Vorstrafen) zu 95 andersartig Vorbestraften

(ebenfalls unter Einschluß der Gemischt-Vorbestraften) ändert sich dann folgendermaßen:

105 erstmals einschlägig und
86 erstmals andersartig Vorbestrafte.

Das ist ein mehr angeglichenes Verhältnis: bei 55 % aller Vorbestraften liegt eine einschlägige, bei 45 % aller Vorbestraften eine andersartige Erstbestrafung vor. Auf die Gesamtheit der Probanden bezogen:

26,25 % zuerst einschlägig,
21,50 % zuerst andersartig,
0,25 % zugleich einschlägig und andersartig vorbestraft;

demgegenüber stehen:

35,25 % gesamt einschlägig und
23,75 % gesamt andersartig Vorbestrafte.

Die Frage nach der Erststrafe zeigt gerade hier deutlich, welche Stellung die andersartige Kriminalität im Rahmen der gleichgeschlechtlichen Betätigung einnimmt.

E. Früh- und Spätkriminalität

1. Früh- und Spätkriminalität im besonderen

Da die Grenze der Frühkriminalität verschieden angegeben wird, soll hier einheitlich als Frühkriminalität der Zeitraum der ersten Straffälligkeit zwischen dem 14. bis 21. Lebensjahr festgelegt werden. Spätkriminelle sind solche Täter, deren erste Straffälligkeit nach dem 30. Lebensjahr einsetzt. Demgegenüber wurde Jungkriminalität bis zum 18. Lebensjahr und Alterskriminalität nach dem 50. Lebensjahr angenommen.

Tabelle 14

Erststrafe und Alter

Alter bei der Erststrafe	einschlägige Erststrafe bei nur einschlägigen Delikten	einschlägige Erststrafe bei auch andersartigen Delikten	zusammen	Andersartige Erststrafen
14—16 Jahre	1	—	1	5
16—18 „	2	1	3	7
18—21 „	4	3	7	22
21—25 „	16	9	25	23
25—30 „	17	9	26	16
30—50 „	49	22	71	21
über 50 „	8	—	8	1
zusammen	97	44	141	95

Die Tabelle 14 zeigt die beiden Strafarten — einschlägige wie andersartige — gegenübergestellt nach dem Erststrafenalter. Die einschlägigen Erststrafen wurden unterteilt für solche Probanden, die nur einschlägig und für solche, die auch andersartig vorbestraft waren. Jedoch bleibt die Schwergewichtsverlagerung um 30 Jahre bei beiden gleich eindeutig. Diese Aufstellung zeigt jedenfalls, daß es sich bei der gleichgeschlechtlichen Betätigung nicht um eine Bevorzugung der jugendlichen Lebensjahre handelt, wenn man dabei nur von der Straffälligkeit ausgeht. Führt man nun unter den oben erwähnten Voraussetzungen die Begriffe der Früh- und Spätkriminalität ein, so ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 15

Früh- und Spätkriminalität — Jung- und Alterskriminalität

bei der	Einschlägige Erststrafe		Andersartige Erststrafe	
	Zahl	%	Zahl	%
Frühkriminalität	11	7,8	34	35,8
Spätkriminalität	79	56,0	22	24,2
Jungkriminalität	4	2,8	12	12,6
Alterskriminalität	8	5,7	1	1,1

Die Prozentzahlen sind in Anbetracht der kleinen Zahlenverhältnisse nur der Deutlichkeit halber angeführt.

Diese Zahlen sind so eindeutig, daß ein Vergleich nur noch Bestätigung sein kann. Im Jahre 1934 betrug die Zahl der nichtvorbestraft Verurteilten (Erstbestraften) im Alter von 14 bis 21 Jahren — das entspricht also den Frühkriminellen — im Deutschen Reich nach den Ergebnissen der Reichskriminalstatistik 17 % der Gesamterstbestraften, der also hier auf der einen Seite 8,2 % der einschlägig Erstbestraften, auf der anderen 35,8 % der andersartigen Erstbestraften gegenüberstehen. Für die Jungkriminalität ist die ebenfalls aus dem Jahre 1934 stammende Verhältniszahl 5 % gegenüber 2,8 % und 12,6 %.

Zweierlei Rückschlüsse sind daraus zu ziehen:

1. für die niedrige Zahl der Früh- bzw. Jungkriminellen ist in erheblichem Maße die Dunkelziffer, dann aber auch in gewisser Beziehung die gegenüber dem Durchschnitt der gleichgeschlechtlich Kriminellen gering verminderte Anzahl Jugendlicher des vorliegenden Materials verantwortlich. Darüber hinaus zeigt sich, daß teils infolge organischer Involutionen, teils psychischer Veränderungen wegen des Alters die Zahl der Alterskriminellen hier als hoch zu bezeichnen ist.

2. Die bedeutsame Erhöhung der Früh- bzw. Jungkriminalität innerhalb der andersartig Erstbestraften unseres Materials weist darauf hin, daß sich unter diesen ein nicht geringer Teil tatsächlicher verbrecherischer Elemente, nicht nur Gelegenheitsverbrecher, befindet. Die Frühkriminalitätszahl läßt sich ungefähr folgendermaßen für diese andersartigen Erstbestraften festlegen: sie beträgt ungefähr das Doppelte der Durchschnittsziffer und etwa die Hälfte eines Durchschnitts von vielfach Rückfälligen (Michel, Schnell, Wend) — (70,7 %).

Diese beiden Punkte stimmen mit der von Exner geforderten Vorsicht bei der Betrachtung der Früh- bzw. Spätkriminalität überein. Zwar ist „Frühkriminalität ein wichtiges Anzeichen dispositionellen Verbrechertums", doch ist vor einer Umkehr dieser Regel zu warnen: Spätkriminalität schließt bei der Eigenart mancher Verbrechen ein im Sinne der Disposition gegebenes Verbrechertum nicht aus. Für die Beurteilung der einzelnen Täterpersönlichkeit ist jedenfalls eine Betrachtung unter diesem Gesichtspunkt von nicht geringer Wichtigkeit (Stumpfl).

2. Erststrafen

Noch vorsichtiger muß die Aufstellung der gesamten Erststrafen einschlägiger Art bewertet werden. Sie kann ein Indikator der Strafverfolgungsenergie, der Verdunkelungsmöglichkeit und der Beweisarmut bei gleichgeschlechtlichen Handlungen sein, gibt aber nur selten eine gerechte Beurteilung der Sachlage.

Tabelle 16

Erststrafenalter (in Bezug auf einschlägige Strafe)

Alter zur Zeit der ersten Strafe	einschlägig Vorbestrafte	nicht einschlägig Vorbestrafte	zusammen
14—16 Jahre	1	—	1
16—18 „	3	—	3
18—21 „	7	11	18
21—25 „	25	18	43
25—30 „	26	55	81
30—50 „	71	144	215
über 50 „	8	31	39
Gesamtzahl	141	259	400

Frühkriminalität: 22 = 5,5 %,
Spätkriminalität: 254 = 63,5 %.

So ist die Tabelle 16 eigentlich nur in gewissem Sinne mit der Tabelle 12 zusammen verwertbar, d. h. die Aufstellung der Erststrafe mit der Aufstellung der Ersttat. Während so bei dem Erststrafenalter (einschlägiger Strafen) noch eine Frühkriminalität besonders geringen Maßes auffällt, zeigt sich bei einer Betrachtung der Ersttat bzw. der Erstverführung eine ungeheure Steigerung weit über allen Durchschnitt. Natürlich muß dabei berücksichtigt werden, daß von den 125 Probanden, deren erste gleichgeschlechtliche Handlung ermittelt werden konnte, 90 als jugendliche Menschen verführt worden waren.

Tabelle 17

Alter bei erster gleichgeschlechtlicher Handlung oder Verführung

Verglichen mit dem Alter bei erster einschlägiger Strafe (125 Probanden).

Alter	1. gleichgeschl. Handlung	1. einschlägige Strafe
unter 14 Jahre	6	—
14—16 „	10	—
16—18 „	17	1
18—21 „	32	8
21—25 „	24	14
25—30 „	14	30
30—40 „	9	36
40—50 „	9	28
50—60 „	4	5
60—70 „	—	3
Insgesamt	125	125

(Frühbetätigung: 65 = 52 %!) (16—18—21 : 7,2 %)
(Spätbetätigung: 22 = 18,4 %) (üb. 30 J. : 57,6 %)

Weiterhin unterlag manche gleichgeschlechtliche Betätigung damals noch nicht der gesetzlichen Verfolgung (mutuelle Onanie). Jedoch zeigt das Ganze die Unhaltbarkeit jeder anderen Voraussage über eine etwaige Spätkriminalität der gleichgeschlechtlich Kriminellen, als sie unter Abschnitt E 1. gemacht wurde.

3. Verführung

Das Moment der Verführung ist so gewichtig im ganzen Ablauf des Lebens eines gleichgeschlechtlich Kriminellen, daß eine kurze Angabe dies noch vervollständigen soll. Von den schon obenerwähnten 90 verführten Probanden wurden allein 52 (d. s. 57,8 %) im Alter von 14 — 21 Jahren verführt. Unter 14 Jahren wurden 6 verführt, davon einer bereits mit 5 Jahren von seinem Adoptivvater (!). Im Alter von 21 bis 25 Jahren wurden 22 Probanden (dieser 90) verführt, der Rest in späterem Lebensalter, jedoch keiner über 30 Jahre.

Als Verführer werden für die jüngeren Probanden meist ältere Kameraden, „Respektpersonen" usw. angegeben. Einschlägige Untersuchungen an jugendlichen Tätern haben als Zahl derjenigen, die ihre erste gleichgeschlechtliche Handlung mit Älteren begingen, 46,6 % der Gesamtheit ergeben. Dabei bleibt obendrein noch zu bedenken, inwieweit z. B. mutuelle Onanie unter gleichaltrigen Knaben als gleichgeschlechtliche Handlung angesehen werden muß. Jedenfalls erscheint der Schaden einer Verführung durch Ältere, bei welcher der Tatbestand gar kein anderer zu sein braucht als bei den mehr jugendlichen Abirrungen, ein ungleich größerer in seiner Auswirkung auf die spätere Entwicklung des Jugendlichen zu sein. Hier herrscht eine merkwürdige Vertrauenssphäre zwischen Jugendlichen und Älteren, die rückblickend den Älteren, Erfahreneren als ein (negatives) Vorbild ansehen läßt. Im Rahmen dieser Arbeit ist es nicht möglich, auf die weiteren Besonderheiten der Verführung einzugehen. Nach dem vorliegenden Material zu urteilen, ist jedenfalls die Verführung Jugendlicher als grundlegende Auslösung jeder anderen Erklärung überlegen, und es darf stark bezweifelt werden, ob die Erstverführung in einer pubertätsbedingten Situation wirklich noch durch psychoanalytische Erklärungen unterbaut werden muß. Vielmehr erscheint es wichtig, die Gründe aufzusuchen, die die Jugendlichen dieser doch zunächst augenblicklichen, flüchtigen Handlung zu einem späteren Dauerzustand führen.

Als Ergänzung zu dem schon bei der Besprechung der andersartigen Vorstrafen in ihrer Erststrafbedeutung über die auch dort gültige Dunkelziffer Gesagten sei noch erwähnt, daß unter den 125 Probanden (der Tabelle 17) sich 2 befanden, bei denen die erste Strafe andersartig war, daß jedoch dieser andersartigen Vorstrafe ein Verführungsakt vorausging.

III. Tätertypen

Der Versuch, innerhalb der so verschiedenartigen, rein physiognomisch gleichgeschlechtlich Kriminellen besondere Typen herauszustellen, ist nicht selten unternommen worden. Zumeist waren die dabei beobachteten Gesichtspunkte aber bereits ätiologisch wertende oder psychologisch trennende, so daß ein forensisch wertvoller Beitrag nicht dadurch gegeben werden konnte oder infolge der umstrittenen Theorien immer wieder neuen Umwandlungen ausgesetzt war. Maranon teilt beispielsweise ein in

1. vollkommene (bleibende, ausgesprochene)
   a) zynische und
   b) verschämte Homosexuelle,
2. latente, mit nur akzidentellen Zeichen,
3. Prostituierte der Homosexualität,
4. falsche Homosexuelle mit der Gruppe der sexuellen Neurotiker mit homosexuellem Komplex.

Neben der Schwierigkeit der Durchführung erscheint diese Einteilung, die zu forensischen Zwecken entworfen wurde, allzu abhängig vom ätiologischen Denken, d. h. von Voraussetzungen, deren Beweise noch nicht erbracht sind.

Beim Aktenstudium drängen sich andere Vergleichsmöglichkeiten auf. Zunächst schien es wertvoll, zwischen aktiven und passiven Tätern zu trennen. Und zwar wurde definiert: Der aktive Täter sucht oder schafft die Gelegenheit; der passive Täter gerät in die Gelegenheit und verfällt ihr. Eine Unterscheidung war aber nur sehr schwer zu fällen, wenn man diesen strengen Definitionen folgte: es ließen sich eigentlich nur 22 passive Täter mit Bestimmtheit herausfinden, die weder einschlägig noch andersartig vorbestraft waren und offenbar nur ein einmaliges Delikt aufwiesen, das unter besonders tatbegünstigenden Umständen verübt worden war.

Eine zweite Möglichkeit war in der schon ganz allgemein getroffenen Unterscheidung „gewöhnliche Täter und Jugendverführer" zu sehen, denen sich als inadäquate Sondergruppe die gleichgeschlechtliche Prostitution gegenüberstellen läßt. Damit ist wohl ein konkreter Anhalt gefunden. Doch reicht diese Zweiteilung noch nicht aus, um die bunt zusammengesetzte Menge der gewöhnlichen Täter zu unterscheiden. Hier bieten sich zwar kleine Gruppen an: z. B. senile Täter oder nach der Besonderheit des Verkehrs Täter mit persönlichen Partnerbeziehungen oder Täter mit völlig unverbindlichen flüchtigen Partnerbeziehungen. Alle Einteilungen dieser Art sagen jedoch nichts endgültig Treffendes aus und weisen gerade nur auf die bunte Menge der Täter hin.

So mußte also auf feinere Differenzierung verzichtet und lediglich einfach zwischen gewöhnlichen Tätern und Jugendverführern unterschieden werden.

1. Jugendverführer und gewöhnliche Täter

Um der Trennung zwischen diesen beiden Gruppen gerechte Bewertung zuteil werden zu lassen, wurde zunächst die bei Feststellung der einschlägigen Vorstrafen noch unterlassene Spezifität der einschlägigen Delikte näher untersucht. Die einschlägig vorbestraften Probanden wurden in solche geschieden, die nach § 175 RStGB. und solche, die nach § 175a RStGB. verurteilt worden waren, und mit ihren einschlägigen Vorstrafen gegenübergestellt.

Tabelle 18

Einschlägige Vorstrafen nach ihrer besonderen Art

Vorbestrafte nach	bei 47 wegen § 175	bei 38 wegen § 175a
	Verurteilten waren folgende einschlägige Vorstrafen verzeichnet	
§ 175 RStGB.	51	19
§ 175a Abs. 3 „	1	14
§ 176 Ziffer 3 „	3	12
§ 174 „	—	1
§ 177 RStGB.	—	1
§ 180 „	1	—
§ 183 RStGB.	6	1
§ 184 „	1	—
§ 363 auf gl. Gr. „	2	2
zusammen	65	50
	insgesamt 115 Vorstrafen	

Aus Tabelle 18 ergibt sich nun, daß unter den 47 wegen § 175 RStGB. bestraften Tätern nur ein einziger eine Vorstrafe wegen § 175a Abs. 3 RStGB. hatte und nur 3 wegen § 176 Ziffer 3 RStGB. Von den wegen § 175 RStGB. Bestraften sind also fast alle nur gewöhnliche Täter mit einer weitgehenden Spezifität ihrer Vorstrafe. Anders dagegen bei den 38 Probanden, die wegen § 175 a RStGB. bestraft wurden. Ihre Vorstrafen zeigen ein gemischtes Bild gewöhnlicher Betätigung, die rein zahlenmäßig überwiegt, Jugendverführung und Kinderschändung (gleichgeschlechtlicher Art). So läßt sich einzig der Rückschluß ziehen, daß es offenbar eine Gruppe von gewöhnlichen Tätern gibt, die keinen Verkehr mit Jugendlichen haben, sei es nun aus Furcht vor härterer Strafe, sei es aus sonstigen Erwägungen heraus.

Bezeichnend scheint, daß das einzige Gewaltverbrechen von einem Jugendverführer, Kuppelei dagegen von einem gewöhnlichen Täter begangen wurde. Die überwiegende Anzahl von gewöhnlichen Tätern bei der Erregung öffentlichen Ärgernisses ist aus mißglückten Versuchen und Vorbereitungen zum gleichgeschlechtlichen Verkehr ebenfalls erklärlich: der Jugendverführer geht offenbar vorsichtiger zu Werke als der gewöhnliche Täter. Nach dem Befund der Vorstrafen scheint der Jugendverführer dahingehend fest charakterisiert, daß eine einmalige Vorstrafe (oder Urteilsstrafe nach § 175a RStGB.) ausreicht, um ihn als „Jugendverführer" zu kennzeichnen. Nach dieser Einteilung ergibt sich ein Verhältnis von

109 Jugendverführern : 291 gewöhnlichen Tätern.

Dabei sind zwar einige Fehler möglich: die rein juristisch-formale Unterscheidung, an die man natürlich bei dieser Einteilung gebunden ist, knüpft das Vergehen gegen § 175a RStGB. nicht nur fest an die Zeitspanne bis zum 21. Lebensjahr des Verführten, sondern fordert eine tatsächliche Verführung, die beispielsweise nicht bei Jugendlichen gegeben ist, die schon mehrmals gleichgeschlechtlichen Verkehr hatten und darum keinen sittlichen Schaden mehr erlitten. Das mehr psychologisch liegende Moment der „jugendlichen" Partnerwahl wird dadurch eingeengt, hingegen stellt aber die Unterscheidung umso sicherer den wirklichen Jugendverführer fest. Andererseits werden solche Täter, die feste „Verhältnisse" hatten, deren Partner aber mit dem Heranwachsen über das 21. Lebensjahr nicht mehr dem § 175a entsprach, nicht erfaßt; diese haben zwar auch einen tatbeständigen Schaden angerichtet, doch ist ihre Zahl nur gering.

Vergleichszahlen zu dem oben angegebenen Verhältnis von Jugendverführern zu gewöhnlichen Tätern sind nicht aufzufinden. In den Kriminalstatistiken werden die §§ 175, 175a RStGB. gewöhnlich zusammengezogen. Doch wird es jeden aufmerksamen Beobachter, ungeachtet der leichteren Strafverfolgung und verminderten Verdunkelungsgefahr bei Jugendverführung, zunächst erschrecken, daß über ein Drittel von kriminell erfaßten gleichgeschlechtlich Kriminellen Jugendverführer sind. Angesichts dieser mit der Erfahrung übereinstimmenden Feststellung, daß es keine Gewähr für den gewöhnlichen Täter gibt, unter günstigen Umständen nicht auch zum Jugendverführer zu werden, verlieren die Forderungen mancher Autoren, die nur eine Strafverfolgung nach § 175a RStGB. fordern, wohl an Gewicht.

2. Vorstrafen und Rückfälle der Jugendverführer

Es entspringt der Unterscheidung nach diesen beiden Tätertypen eine weitere Frage: Ist der Jugendverführer nur im Sinne seiner gleichgeschlechtlichen Betätigung eine ungleich gefährlichere Natur oder ist er

gewissermaßen mit einem höheren Maß an verbrecherischer Energie geladen?

Um dies beantworten zu können, wurden zunächst in Tabelle 19 alle Vorstrafenarten für gewöhnliche Täter und Jugendverführer gesondert und in Prozentzahlen dargestellt. Das Grundverhältnis — so läßt sich klar erkennen — verlagert sich bei den Vorbestraften mit seinem Schwerpunkt auf die Jugendverführer. Lediglich bei den nur andersartig Vorbestraften liegt es etwa wie im Anfang. Das könnte über den wahren Sachverhalt hinwegtäuschen, wenn nicht gerade die Zahl der Jugendverführer innerhalb der Gemischt-Vorbestraften um das Doppelte des Grundverhältnisses erhöht wäre. Außerdem beweist die nochmalige Zusammenstellung der Vorstrafen, daß lediglich der Anteil der vorgeführten Jugendverführer etwa dem Grundverhältnis entspricht, daß aber die Zahl aller andersartig vorbestraften Jugendverführer das Grundverhältnis um 12 % übersteigt.

Tabelle 19

Vergleich zwischen gewöhnlichen Tätern und Jugendverführern in ihren Vorstrafen

Gewöhnliche Täter %	Jugendverführer %	Vorstrafenverhältnisse
72,75	27,25	Grundverhältnis (291 : 109)
63,54	36,46	Gesamtverhältnis aller Vorbestraften (122 : 70)
55,77	44,23	Verhältnis aller nur einschlägig Vorbestraften (29 : 23)
42,18	57,82	Verhältnis aller Gemischt-Vorbestraften (14 : 19)
74,51	25,49	Verhältnis aller nur andersartig Vorbestraften (38 : 13)
80,00	20,00	Verhältnis aller Vorgeführten (36 : 9)
50,59	49,41	Verhältnis aller einschlägig Vorbestraften (einschl. d. Gemischt-Vorbestraften) (43 : 42 [!])
61,90	38,10	Verhältnis aller andersartig Vorbestraften (einschl. d. Gemischt-Vorbestraften) (52 : 32)

Eine einzelne Betrachtung der Strafarten würde von der Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung zu weit ab führen. Doch zeigt die Tatsache, daß nur 39 Jugendverführer unvorbestraft, 70 also vorbestraft (d. h. 64,2 % aller Jugendverführer) waren, eindeutig ihre kriminell tief verankerte Neigung zum Rückfall.

3. Gruppenvergleich zwischen Jugendverführern und gewöhnlichen Tätern

Ein Gruppenvergleich zwischen Jugendverführern und gewöhnlichen Tätern erhärtet teilweise die Ausführung bei der Schilderung des Materials; so ist z. B. die Prozentzahl der unehelich geborenen Probanden gleichmäßig bei beiden Gruppen, auch unterscheiden sich die Zahlen der verheirateten Probanden beider Tätertypen nicht.

Tabelle 20

Gruppenvergleich zwischen Jugendverführern und gewöhnlichen Tätern

Bezeichnung	Jugend-verführer %	Gewöhnliche Täter %
unehelich geboren	7,3	7,9
verheiratete	17,4	19,3
auffällige Persönlichkeit	11,0	11,0
Wohnungsverhältnisse begünstigender Art	6,4	13,4
Alkoholeinfluß	17,4	28,5
Verhalten vor Gericht:		
geständig	56,9	65,5
wechselnd	21,1	25,3
verstockt	22,0	9,2

Diesen beiden Merkmalen wurde eine besondere Bedeutung schon weitgehend abgesprochen. Wo aber eine Mitwirkung äußerer Umstände in Frage kommt, wie Alkoholmißbrauch und begünstigende Wohnungsverhältnisse, da stellt sich einwandfrei heraus, daß der Prozentsatz der gewöhnlichen Täter wesentlich höher wird. Die Tat des Jugendverführers ist, von dieser Oberflächen-Betrachtung gesehen, also mehr aus einem wirklichen Trieb heraus zu erklären, während beim gewöhnlichen Täter die Gelegenheit zur Betätigung stark mitspricht. Ähnliche Folgerungen lassen sich aus dem Verhalten vor Gericht ziehen. Das Auftreten des Jugendverführers ist entschiedener. (Die Zahl der wechselnd bald geständigen, bald verstockten Täter ist um ein geringes kleiner als die der gewöhnlichen Täter.) Trotz der im allgemeinen erleichterten Beweisführung bei den Verführungstatbeständen ist hier eine verstockte Haltung viel häufiger als bei den gewöhnlichen Tätern.

Aus allen diesen Tatsachen wird die gestellte Frage so zu beantworten sein: Der Jugendverführer ist nicht nur seiner soziologischen Schadenwirkung nach, sondern überhaupt ein seinem innersten Wesen nach besonders verbrecherisch ausgezeichneter Typ.

Über diese hinaus geben 118 Gnadengesuche und deren Beantwortung gewisse Aufschlüsse über das Verhalten der beiden Typen, vor allem während der Strafverbüßung. Während die gewöhnlichen Täter im allgemeinen den durchschnittlichen Anforderungen an Fleiß und ordnungsgemäßem Betragen entsprechen, geben die Jugendverführer häufiger zu Klagen Anlaß. Auch geht aus den kurzen Charakteristiken der Strafanstaltsdirektoren meist hervor, daß Strafeinsicht und Reue, wenn überhaupt vorhanden, meist doch nur äußerlich sind. So wurden denn auch von 56 Gnadengesuchen der Jugendverführer nur 2 genehmigt, während von den 62 Gnadengesuchen der gewöhnlichen Täter 10 bewilligt wurden. Dabei spielt natürlich auch die primäre Einstellung zur Jugendverführung eine große Rolle, die sich gesetzlich schon in dem erhöhten Strafmaß ausdrückt. Auffallend ist aber die wesentlich höhere Prozentzahl an Gnadengesuchen überhaupt: 51,4 % aller Jugendverführer, also die Hälfte, baten um Gnade, während es bei den gewöhnlichen Tätern nur etwa ein Viertel war.

4. Berufsvergleich der Tätertypen

Ein Berufsvergleich zwischen beiden Typengruppen (Tabelle 21) zeigt an mehreren Stellen Auffälligkeiten. Bei den selbständigen Kaufleuten und den Angestellten überwiegen mit ziemlicher Sicherheit die Jugendverführer (prozentual), während bei den ungelernten Arbeitern und bei Händlern, Vertretern, das Umgekehrte der Fall ist. Alle anderen Verschiedenheiten müssen als innerhalb der Fehlergrenzen gelegen und darum unverwertbar gelten. Die angegebenen Unterschiede aber sind zunächst stichhaltigen Erklärungen schwer zugänglich. Für die Gruppe der Angestellten ließe sich geltend machen, daß manche von ihnen den Jugendbewegungen der Systemzeit angehört haben bzw. dort führend tätig gewesen sind.

Die selbständigen Kaufleute, die ja den weitaus größten Unterschied aufweisen, stellen vielleicht mehr ältere „gönnerhafte" Naturen; aber das ist nur ein vager Versuch einer Erklärung. Verblüffend erscheint auch die unerwartete Tatsache, daß bei den Händlern und Vertretern gerade die Jugendverführung nur einen geringen Raum einnimmt. Gerade hier taucht aber der Gedanke auf, daß vieles dieser Unterschiede den zufälligen Bedingungen der Strafverfolgung unterliegt und so diesen hier festgestellten Differenzierungen, die weiter beobachtet werden müßten, nur vorläufige und rein statistische Bedeutung zukommen dürfte.

Tabelle 21

Berufsvergleich zwischen Jugendverführern und gewöhnlichen Tätern

Berufsarten	Jugend-verführer %	Gewöhnl. Täter %	Insgesamt %
ungelernte Arbeiter	20,3	25,0	23,75
gelernte Arbeiter	7,2	9,9	9,25
Hausdiener, Pagen, Kellner	2,8	4,8	4,25
Angestellte	29,4	24,8	26,0
Handwerker	15,7	15,2	15,25
Landwirte	0,0	0,3	0,25
Theater, Film, Presse	5,6	4,2	4,5
Selbständige Kaufleute	9,3	1,8	3,75
Händler, Vertreter	1,9	5,6	4,5
nichtakademische Beamte	2,9	4,2	3,75
Akademiker	3,8	4,2	4,25
andere Berufe	1,1	0,0	0,5
Sämtliche Berufe	100,0	100,0	100,00

Ein Blick noch auf den Berufswechsel: Der aufsteigende Berufswechsel zeigt eine gering vermehrte Beteiligung der Jugendverführer (3,67 % gegenüber 2,4 % der gewöhnlichen Täter). Der absteigende das Spiegelbild: 22 % der Jugendverführer gegenüber 23,7 % der gewöhnlichen Täter. Doch bleibt es sehr fraglich, ob diesen durchaus im Rahmen liegenden geringen Abweichungen schon Beachtung geschenkt werden kann, von einer Erklärung etwa im Sinne einer erhöhten Lebenstüchtigkeit der Jugendverführer ganz zu schweigen.

Abschließend muß zu dieser kurzen im Rahmen der statistischen Erhebungen gehaltenen Skizzierung der Tätertypen gesagt werden, daß aus dem merkwürdigen Konglomerat von gewöhnlichen Tätern, deren Sammelcharakteristikum eine unbestreitbar molluskenhafte Haltung oder Haltschwäche ist, sich nur der Jugendverführer bis zu einem gewissen

Grade in seiner kriminellen Eigenart abhebt. Bei den übrigen ist jeder Einzelfall eine neue merkwürdige Erscheinung, ein Umstand, der bis zu einem bestimmten Grade dafür verantwortlich zu machen ist, daß über die sogenannte Homosexualität nicht nur so viele Theorien überhaupt, sondern allein schon alle möglichen psychologischen Erklärungen existieren.

IV. Die gleichgeschlechtliche Prostitution

Während des Aktenstudiums der 400 Probanden wurden 22 sogenannte Strichjungen ausgesondert. Für besondere Angaben (Unehelichkeit usw.) schien eine etwas größere Gruppe notwendig; so wurden durch Aussonderung während der Ermittlung bei 1 000 Probanden (II) 85 weitere Strichjungen festgestellt und diesen 22 erstgenannten hinzugefügt.

Dieser kurze Anhang hat nun nicht nur den Wert, die anfangs betonte Aussonderung der gleichgeschlechtlichen Prostitution zu begründen, sondern es soll im Vergleich das Wesen dieser üblen großstädtischen Erscheinung in ihrer kriminellen Eigenart kurz beleuchtet werden.

1. Vorstrafen der Strichjungen

Von den 22 Strichjungen war ein einziger noch unbestraft bzw. unbelastet, 16 waren anderweitig vorbestraft. Ihre Strafregister wiesen im Gegensatz zu den gleichgeschlechtlich Kriminellen alle möglichen Delikte auf. Hier war ein hervorstechendes Delikt die Erpressung. Bei Vermögensdelikten treten die schweren Diebstähle und Raub mehr in den Vordergrund. Schmuggel, Amtsanmaßung, Beilegung falscher Namen scheinen in gewisser Hinsicht kennzeichnend für diese doch meist jugendlichen Täter, bei denen das Verbrechen offenbar noch eine abenteuerlich-phantastische Wertung erfährt. Unter 21 Vorbestraften war 16 mal die Erststrafe andersartig, also soviel mal als überhaupt andersartig Vorbestrafte unter ihnen waren. Und zwar war das erste Delikt meist ein Diebstahl oder eine Unterschlagung kleineren Formates. Allmählich muß sich auf dem Boden einer kriminellen Vorbelastung unter damals wohl nicht selten unzulänglichen Erziehungsmaßnahmen dann die ganze kriminelle Persönlichkeit des Strichjungen herangebildet haben, der sein Geld durch Prostitution erwirbt und die sich in Ausübung seines Gewerbes bietenden Gelegenheiten zu Diebstahl oder Erpressung usf. zu nutzen versteht.

17 Strichjungen waren einschlägig vorbestraft, davon 16 nur einmal, einer aber 9 mal wegen Aufforderung zur Unzucht. Dieser eine war ein (52jähriger!) Arbeitshausinsasse, der als Transvestit Männer zur Unzucht aufforderte und ihnen sich als Mann zu erkennen gab, wenn sie ihm folgten. Konnte er sie nicht zur widernatürlichen Unzucht überreden, so zahlte er ihnen ihr Geld zurück. Bei diesem mit 18 Vorstrafen (Diebstahl, Beleidigung, grober Unfug, Wehrpflichtentziehung!) belasteten Verbrecher muß über den reinen Erwerbszweck hinaus eine starke sexuelle Anomalie angenommen werden.

2. Alter und sonstige Daten der Strichjungen

Das Alter der Strichjungen ist meist 18—25 Jahre, der jüngste war ein 16jähriger, der älteste der obenerwähnte 52jährige. Die größere Gruppe (unter den 107 Strichjungen) nehmen die 21—25jährigen ein.

Unter 107 Strichjungen waren 13, d. s. 12,15 % unehelich geboren (gegenüber 7,75 % der gleichgeschlechtlich Kriminellen). In Fürsorgeerziehung standen 7, erwerbslos waren 3, wohnungslos 6; 4 waren geschlechtskrank, 1 sterilisiert. Einer unternahm einen Suizidversuch. 4 Hilfsschüler befanden sich insgesamt unter ihnen. Einer war Halbjude, 2 waren staatenlos. Nur 32 (d. h. rd. 30 %) waren nicht auffällig und weder kriminell, noch in den vorher aufgezählten Probanden enthalten.

Beruflich gab es unter ihnen außer 3 erwerbslosen Handwerkergesellen überhaupt nur ungelernte Arbeiter.

Diese kurze Schilderung scheint hinreichend, um die soziale Umwelt dieser Gruppe zu skizzieren. Die Parallele zur weiblichen Prostitution liegt nahe und darf wohl mit einiger Berechtigung gezogen werden. Damit dürfte auch die Aussonderung dieser männlichen Prostituierten gerechtfertigt sein, bei denen meist primär der Gelderwerb und nicht der Lustgewinn im Vordergrund ihres Tuns steht. Daß eine Bekämpfung dieser kriminellen Brutstätte jugendlichen Verbrechertums nicht nur eine Sache für sich, sondern auch eine Beseitigung der den gleichgeschlechtlichen Verkehr fördernden Situationen bedeutet, dürfte klar sein. Gerade hier liegt eine Quelle immer neuer Rückfallmöglichkeiten, kurz eine Gelegenheit, die nicht nur durch ihr bloßes Dasein, sondern durch ihr ständiges Angebot verführt.

Zusammenfassung

Die Untersuchung führt zu folgenden hauptsächlichen Ergebnissen:

1. Die Gesamt-Vorstrafenziffer gleichgeschlechtlich Krimineller liegt etwa auf gleicher Höhe (48 %) mit der Vorstrafenziffer anderer Sittlichkeitsverbrecher.
2. Die Zahl der einschlägig Vorbestraften einschließlich der Vorgeführten und gemischt Vorbestraften ist mit 35,25 % aller Täter mit gleichgeschlechtlichen Verfehlungen angesichts der großen Dunkelziffer als hoch zu bezeichnen.
3. Die Zahl der andersartig Vorbestraften (einschließlich der gemischt Vorbestraften mit 8,25 %) beträgt 23,75% der Probanden. Bei dieser andersartigen Vorbelastung überwiegen insonderheit Vermögensdelikte in eindeutiger Weise.
4. Die einschlägigen Erststrafen sind um 10 % höher als die andersartigen Erststrafen aller Vorbestraften. Die andersartigen Erstbestraften weisen eine deutliche Erhöhung der Früh- bzw. Jungkriminalität auf.
5. Das Verhältnis Jugendverführer zu gewöhnlichen Tätern ist etwa 1 : 3. Alle Vorstrafenziffern sind bei den Jugendverführern den gewöhnlichen Tätern gegenüber erhöht.
6. Die gleichgeschlechtliche Prostitution (Strichjungen) muß als eine Sondergruppe herausgestellt werden.
7. Die Vielzahl auffälliger Persönlichkeiten, andersartig Vorbestrafter, Früh- und Jungkrimineller beweist eine Häufung sogenannter anbrüchiger Elemente unter den gleichgeschlechtlich Kriminellen.
8. Im Hinblick auf die vorgenannten Ergebnisse muß eine Bewährung auch erstmalig gleichgeschlechtlich Krimineller nach der Strafverbüßung als absolut zweifelhaft hingestellt werden.
9. Im ganzen gesehen handelt es sich bei Straffälligen gegen §§ 175, 175a RStGB. um eine Gruppe Krimineller, die ebensowenig Anspruch auf besondere Berücksichtigung etwa im Sinne einer Veranlagung erheben dürfen wie die anderen kriminellen Gruppen. Hier wie dort stellt die Relation Anlage — Umwelt einen individuell verschieblichen Faktor dar, so daß nach gleichen Voraussetzungen auch gleiche Bedingungen zu gelten haben.

Literaturangaben

Bürger-Prinz: Das menschliche Triebleben und seine forensische Bedeutung. Mschr. f. Krib. 30. J. 1939 S. 449. — Betrachtungen über einen Homosexualitätsprozeß. Mschr. f. Krib. 29. J. 1939 S. 333. — Gedanken zum Problem der Homosexualität. 2. Mitt. Mschr. f. Krib. 30. J. 1939 S. 430. — Über das Problem der Homosexualität. 3. Mitt. Mschr. f. Krib. 32 J. 1941 S. 32.

Exner, Franz: Kriminalbiologie. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1939.

Fickert, Hans: Rassenhygienische Verbrechensbekämpfung. Kriminalistische Abhandlung. Wiegandt 1938.

Habel, H.: Beitrag zu der Frage der Abhängigkeit sexueller bzw. erotischer Störungen von der zerebralen Verfassung und vom Hormonhaushalt. Mschr. f. Krib. 32. J. 1941 S. 283.

Handbuch der Erbbiologie: Springer 1940.

v. Hattingberg: Über die Liebe. Lehmann, München 1936.

Hellpach, Willy: Sozialpsychologie. Elementares Lehrbuch. Springer 1938.

Hoche, Alfred: Gerichtliche Psychiatrie. Springer 1934.

Jaspers, Karl: Allgemeine Psychopathologie. Springer 1929.

Jensch, Klaus: Zur Genealogie der Homosexualität. — Weiterer Beitrag zur Genealogie der Homosexualität. Arch. f. Psych. u. Nervenkrankheiten 1941 Bd. 112 S. 527 und S. 577.

Klare, Rudolf: Homosexualität und Strafrecht. Hanseatische Verlagsanstalt 1937.

Kehrer, F.: Über Wesen und Ursachen der Homosexualität. Dtsch. med. Wochenschrift 50. J. 1924 S. 593.

Koch, Rudolf: Über Sittlichkeitsverbrecher, Kriminalistische Abhandlung. Wiegandt, Leipzig 1940.

Kort, Günter: 242 Sittlichkeitsverbrecher. Mschr. f. Krib. 25. J. 1934 S. 587.

Kranz, Heinrich: Sozialbiologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiet des Asozialen-Problems. Forschung und Fortschritte 18. J. 1942 Nr.19/20.

Kretschmer, Ernst: Medizinische Psychologie. Thieme, Leipzig.

Kruse, Hans: Die Straffälligkeit der Jugend in Hamburg 1937. Mschr. f. Krib. 30. J. 1939 S. 92.

Lang, Theo: Zur genetischen Bedingtheit der Homosexualität. Ztschr. f. d. ges. Neurol. und Psych. 115. Bd. 1936 S. 702, 160. Bd. 1938 S. 804, 162. Bd. 1938 S. 627, 166. Bd. 1939 S. 255, 169. Bd. 1940 S. 564, 170. Bd. 1940 S. 663, 171. Bd. 1941 S. 651. Allg. Ztschr. f. Psych. 112. Bd. 1939 S. 237. Mschr. f. Krib. 30. J. 1939 S. 401. Münch. med. Wochenschr. 35 J. 1941 S. 691

Lemke, Rudolf: Über Ursache und strafrechtliche Beurteilung der Homosexualität. Fischer, Jena 1940. — Neue Auffassungen zur Pathogenese, Klinik und strafrechtlichen Stellung der männlichen und weiblichen Homosexuellen. Med. Klinik 1940 II. Bd.

Maranon, Gregorio: Eine Einteilung der Homosexuellen vom gerichtlich-medizinischen Gesichtspunkt. Arch. med. leg. 7 (spanisch) 1937.

Meyer, Walter: Könnte es eine chemisch-physiologische Diagnose und eine erfolgreiche Therapie der echten Homosexualität geben? Psych.-neurol. Wochenschrift 39. J. 1937 S. 28.

Meyer, Joachim-Ernst: Über organische Hirnschäden und den Verfall der sittlichen Haltung. Arch. f. Psych. u. Nervenkrankheiten 112. Bd. 1940 S. 386.

Owensby, Newdigate: Homosex. and Lesbianism treated with Metrazol. J. nerv. Diss. 92, 65/66, 1940.

Rauscher, J.: Zum Kriminalproblem der Homosexualität. Blätter für Gefängniskunde. 70 Bd. 1939/40 S. 342.

v. Reden, Friedrich: Ein Beitrag zur Frage der Homosexualität. Inaug. Diss. 1939 Hamburg (Koogmann).

Ribeiro, Leonido: Das gerichtlich-medizinische Problem des Homosexualismus. Arch. med. leg. 5, 145.

Roesner, E.: Die Kriminalstatistik und die Dunkelziffer. Die deutsche Polizei. Jg. 11, März 1943. — Artikel „Familienstand". Handwörterbuch der Kriminologie. Bd. I, Berlin und Leipzig 1933.

Schneider, Kurt: Über Psychopathen und ihre kriminalbiologische Bedeutung. Mschr. f. Krib. 29. J. 1938 S. 353.

Schnell, Karl: Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallverbrechern. Kriminalist. Abhandlung, Wiegandt, Leipzig 1939.

Schröder, Paul: Homosexualität. Mschr. f. Krib. 31. J. 1940 S. 221.

Schuler, Ludwig: Über den Intersexismus. Inaug. Diss. 1937. Heidelberg, Pathol. Institut.

Schultz, J. H.: Bemerkungen zu der Arbeit von Theo Lang über die genetische Bedingtheit der Homosexuellen. Ztschr. f. d. ges. Neur. u. Psych. 157. Bd. 1937 Seite 575.

Schwaab, Fritz: Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern. Kriminalist. Abhandlung, Wiegandt, Leipzig 1939.

Schwarz, Oswald: Sexualität und Persönlichkeit. Verlag für Medizin. Weidmann & Co. 1934, Berlin, Leipzig, Wien.

Sanders, J.: Homosexuelle Zwillinge. Genetica 16, 1934 S. 401.

Stefan, H.: Kryptorchismus und Zwischenhirnstörung und scheinbare Homosexualität. Psych.-neurol. Wschr. 42, 1940 S. 9.

Stekel, Wilhelm: Onanie und Homosexualität. Urban & Schwarzenberg, Berlin, Wien, 1917.

Strüder, J.: Beitrag zur Homosexuellenfrage. Kriminalist. Monatshefte 11. J. 1937, 10 S. 217, 11 S. 248.

Tetzlaff, W.: Homosexualität und Jugend. Der H. J. Richter, Folge 5, Febr. 1942.

Die Stellungnahme der Vollzugsanstalt zur Gnadenfrage

von Oberstaatsanwalt Kraner, Prenzlau

Gnadenbehörde wie auch Vollstreckungsbehörde ist im Regelfall der Oberstaatsanwalt. Es ist das Befriedigende an diesem Amt, daß sein Inhaber damit zum eigentlichen Träger des Strafverfahrens wird. Von den ersten Anfängen, vom Eingang einer Anzeige an bis zum Abschluß des Verfahrens durch Beendigung der Vollstreckung oder Erlaß der Strafe oder des Strafrestes im Gnadenwege liegt das Verfahren in seiner Hand. Freilich in einem sehr wichtigen Teil des Verfahrens, dem sogenannten Hauptverfahren, ist in die Hand des Oberstaatsanwalts nicht die Entscheidung gegeben. Er hat hier nur Recht auf Gehör und Antragsrechte. Umgekehrt muß er im Gnadenverfahren, in dem er der entscheidende Teil ist, soweit er nicht unter Stellung eines Antrags die Entscheidung des Reichsministers der Justiz einzuholen hat, andere Stellen hören, zur Stellungnahme auffordern. Eine dieser Stellen ist gemäß §§ 8, 27 der Gnadenordnung neben dem erkennenden Gericht vor allem die Vollzugsanstalt. Diese Stellungnahme ist eine sehr wichtige Aufgabe der leitenden Beamten der Strafanstalten. Haben diese sonst nur Einfluß auf die Art der Gestaltung des Strafvollzugs, so kommen sie hier ausnahmsweise auch zu Wort in der Frage, ob überhaupt die Strafe zu vollstrecken ist oder nicht. Das Anhören der Vollzugsanstalt ist nicht nur eine unwichtige Formalität. Befürwortet die Anstalt eine bedingte Strafaussetzung, also die Bewährungsfrist für die Reststrafe, so kann die Gnadenbehörde nach der Gnadenordnung (§ 27) einen solchen Gnadenerweis nicht von sich aus dem Verurteilten versagen. Sie muß vielmehr an den Reichsminister der Justiz berichten (durch die AV. vom 11. 2. 1942 betr. die Behandlung von Gnadensachen ist diese Berichtspflicht „zur Vereinfachung des Geschäftsgangs in Gnadensachen" allerdings aufgehoben und die Pflicht der Anhörung der Vollzugsanstalten eingeschränkt). Für den umgekehrten Fall freilich, also den, daß die Vollzugsanstalt sich gegen die Bewilligung bedingter Strafaussetzung wendet, war die Gnadenbehörde schon nach der Gnadenordnung freier gestellt. Sie soll gemäß § 27 der Gnadenordnung bedingte Strafaussetzung zwar nur gewähren, soweit die Strafanstalt nicht widerspricht. Es handelt sich bei der genannten Bestimmung aber um eine sogenannte Sollvorschrift, d. h. die Gnadenbehörde kann sich darüber hinwegsetzen, wenn sie besondere Gründe hierfür zu haben glaubt, also Gnadengründe von ganz besonderem Gewicht. Es wird sich empfehlen, wenn der Gnadenerweis gegen den Widerspruch einer der zu hörenden Stellen bewilligt werden soll, diese besonderen Gründe aktenkundig zu machen. Von dieser formellen Regelung der Gnadenordnung abgesehen ist natürlich rein tatsächlich die Stellungnahme der Strafanstalt sehr bedeutsam, weil sie auf die Entschließung der Gnadenbehörde von Einfluß ist. Das Maß, in dem das der Fall ist, wird abhängig sein von der Überzeugungskraft der Begründung, die die Vollzugsanstalt ihrer Stellungnahme gibt. Deshalb dürfte es nicht uninteressant sein, einmal die Momente, die hauptsächlich von den Vollzugsanstalten ins Treffen geführt zu werden pflegen, auf ihre Beachtlichkeit hin einer Prüfung zu unterziehen.

Da läßt sich zunächst regelmäßig der Anstaltsvorstand über Führung und Arbeitsleistung des Strafgefangenen aus. Das ist natürlich durchaus

berechtigt. Von einem Menschen, der sich gegen die Rechtsordnung aufgelehnt hat, wird selbstverständlich, ehe man ihm im Gnadenwege irgendwie entgegenkommt, verlangt werden müssen, daß er sich nun wenigstens in die Ordnung der Anstalt willig einfügt, in der er sein Nichteinfügen in die Ordnung der freien Volksgenossen zu sühnen hat. Dazu gehört ein diszipliniertes Verhalten gegenüber den Beamten der Anstalt, ein einwandfreies Benehmen gegenüber den Mitgefangenen, ein pflegliches Behandeln aller Einrichtungsgegenstände der Anstalt, kurz ein peinliches Beachten aller Vorschriften, durch die das Leben in der Anstalt geregelt wird, so daß Hausstrafen nicht erforderlich werden, gehört aber auch natürlich der Fleiß und die Arbeitswilligkeit, die nötig sind, um das Pensum Arbeit zu erledigen, das dem Strafgefangenen unter Anpassung an seine Leistungsfähigkeit auferlegt wird. Hierzu ist weiter nichts zu sagen. Führung und Fleiß richtig zu beurteilen, wird für die Beamten der Anstalten im allgemeinen nicht schwierig sein.

Das Einfügen in die Ordnung des Strafvollzuges kann natürlich nie als ein Verdienst gewertet werden, das für sich allein schon für einen Gnadenerweis spricht. Es ist nur die selbstverständliche Voraussetzung für einen solchen. Von einem Verdienst kann erst die Rede sein, wenn der Strafgefangene in der Anstalt ein besonders löbliches Verhalten gezeigt hat, wie es nicht ohne weiteres vom Durchschnitt der Gefangenen vorausgesetzt werden kann. Solche Fälle sind in der heutigen Kriegszeit in der Tat nicht selten vorgekommen und haben mitunter sogar dazu geführt, daß Vollzugsanstalten von sich aus einen Gnadenerweis bei der Gnadenbehörde angeregt haben, während für gewöhnlich das Gnadenverfahren durch ein Gesuch des Verurteilten, seiner Angehörigen, seines Arbeitgebers, in Ausnahmefällen auch von der Gnadenbehörde von Amts wegen eingeleitet wird. Beispiele solch löblichen Verhaltens, wie sie erfreulicherweise nicht selten beobachtet werden, sind die Fälle, in denen Strafgefangene eine besondere Einsatzbereitschaft bei der Bekämpfung von Brandbomben und sonstigen Löscharbeiten während und nach Fliegerangriffen an den Tag legen. Ähnliche Gelegenheit zum Beweis von Einsatzbereitschaft bietet sich Strafgefangenen insbesondere jetzt im Krieg auch bei anderen freiwillig übernommenen gefährlichen Arbeiten, wie Sprengungen. Die Gnadenbehörden werden so begründeten Stellungnahmen oder Anregungen von Vollzugsanstalten natürlich Verständnis und Wohlwollen entgegenbringen.

Schwieriger ist schon die Frage, auf die mit Recht in den Äußerungen der Anstaltsvorstände Wert gelegt wird: Hat die Strafe den Verurteilten bereits hinreichend beeindruckt, so daß der weitere Vollzug entbehrt werden kann, oder ist die restlose Verbüßung der im Urteil festgesetzten Strafe zur Erreichung des Strafzwecks erforderlich? Die richtige Beantwortung dieser Frage muß in der Tat für die Entscheidung der Gnadenbehörde von größter Bedeutung sein. Sie setzt auf Seiten der Beamten der Vollzugsanstalt eine gründliche Befassung mit dem inneren Wesen des Strafgefangenen voraus, ein beträchtliches Einfühlungsvermögen, wie es nicht jedem gegeben sein wird. Hier besteht vor allen Dingen Gefahr, daß Sein und Scheinen verwechselt werden; denn der Strafgefangene wird nur zu sehr geneigt sein, eine Einstellung zu seiner Tat, eine Wirkung der Strafe auf ihn zu heucheln, die gar nicht vorhanden ist. Er weiß natürlich, daß eine positive Haltung in diesen Dingen der Gewährung eines Gnadenerweises förderlich ist, und ein Gnadenerweis — das ist es ja gerade, was er in aller Regel erstrebt.

Die Einstellung zur Tat — das leitet über zu einer Wendung, die man sehr oft in den Äußerungen der Vollzugsanstalten findet: „Der Verurteilte zeigt keine Schuldeinsicht, keine Reue, er ist deshalb nicht gnadenwürdig." — Was ist zu einer solchen Begründung eines Widerspruchs gegen einen Gnadenerweis zu sagen? Hier ist zu unterscheiden. Ein Bauer hat ein Schwein schwarzgeschlachtet. Er bestreitet das gar nicht, aber er will nicht einsehen, daß er sich damit an der Volksgemeinschaft versündigt hat. War es doch s e i n Schwein. Oder ein Verurteilter verbüßt Strafe, weil er von feindlichen Fliegern abgeworfene Lebensmittelkarten an sich genommen und von ihnen Gebrauch gemacht hat. Er stellt das nicht in Abrede, wird darüber hinaus nicht leugnen können, daß er dadurch gesetzwidrig gehandelt hat. Er sieht das M a ß der Gemeinschaftswidrigkeit seines Verhaltens indessen nicht ein, will nicht begreifen, daß er sich dadurch als Volksschädling im wahrsten Sinne des Wortes erwiesen hat. Es ist klar, daß bei einer solchen inneren Einstellung des Verurteilten zu seiner Tat der Strafzweck nicht erfüllt sein kann, womit einem Gnadenerweis ein kaum zu überwindendes Hindernis erwächst.

Aber die Wendung: „Der Verurteilte zeigt keine Schuldeinsicht und Reue, er ist deshalb nicht gnadenwürdig" findet man in den Stellungnahmen der Vollzugsanstalt auch bei wesentlich anders liegenden Fällen. In wohl der überwiegenden Zahl der Strafsachen, in denen der Angeklagte im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung seine Schuld in tatsächlicher Hinsicht geleugnet hat, hält er dieses Leugnen nach Verkündung des Urteilsspruchs nicht lange mehr aufrecht. Es kommt das oft darin zum Ausdruck, daß er, der eben noch mit beredten Worten für seine Freisprechung gekämpft hat, auf die Frage des Vorsitzenden ganz gelassen erklärt, er nehme das Urteil an. Daneben sind aber doch die Fälle nicht allzu selten, in denen der Angeklagte nach Erschöpfung sämtlicher Rechtsmittel auch während des Strafvollzugs noch hartnäckig in Abrede stellt, die Tat begangen zu haben. Gewiß gibt es darunter wieder Fälle, in denen dieses hartnäckige Leugnen offensichtlich unaufrichtig ist. In diesen Fällen, die der psychologisch erfahrene Vollzugsleiter leicht erkennen wird, ist die Stellungnahme: „Zeigt keine Schuldeinsicht usw." ebenso am Platze wie in den oben erörterten. Aber zuweilen — wenn schon selten — steht man doch auch vor Verurteilten, deren Leugnen keineswegs den Stempel der Unaufrichtigkeit an sich trägt.

Ein junger Bauer, seit ein paar Jahren glücklich verheiratet mit einer Frau, die den besten Eindruck macht, hat im Rahmen der NS.-Kinderlandverschickung ein knapp 14jähriges Mädchen aus einer Großstadt in einem weit entfernten Reichsteil in seinem Haushalt aufgenommen. Zunächst hatte er sich wochenlang nach der eigenen Darstellung des Mädchens ganz einwandfrei und zurückhaltend gegen dieses benommen. Alsdann aber hat er es dreimal innerhalb von 2 Wochen geschlechtlich gebraucht. Nach den eigenen Angaben des Mädchens hatte er sein zurückhaltendes Benehmen erst aufgegeben, nachdem dieses, das laut Sachverständigengutachten die körperliche Entwicklung einer 24jährigen aufwies, v o l l s t ä n d i g a u s e i g e n e m A n t r i e b ihm eines Tages um den Hals gefallen war und ihm einen Kuß gegeben hatte. Der Angeklagte bestritt mit der gesamten Aussage des Mädchens auch dieses ihn bis zu einem gewissen Grade entlastende Moment. Der junge Bauer war nicht vorbestraft, er wurde vom Orts- und Kreisbauernführer, Amtsvorsteher und anderen Stellen auf das beste beurteilt. Niemand im Dorf, am wenigsten seine Frau, traute ihm die Tat zu. Andererseits wurde auch das Mädchen, die einzige Belastungszeugin, von ihrer Schule sehr gut

beurteilt, und es machte in der Hauptverhandlung einen günstigen Eindruck. Der Sachverständige für gerichtliche Medizin verneinte eine psychopathologisch oder durch das Entwicklungsalter bedingte Lügenhaftigkeit. Eine Schwangerschaft des Mädchens war trotz des dreimaligen Geschlechtsverkehrs nicht eingetreten, ja nicht einmal eine Defloration hatte der Sachverständige feststellen können, was aber nach seinem Gutachten den Angaben des Mädchens nicht unbedingt entgegenstehen sollte. Das Urteil, das auf 1½ Jahr Zuchthaus lautete, wurde vom Angeklagten, dessen Verhalten in keiner Weise theatralisch war, sondern durchaus echt wirkte, genau so aufgenommen, wie man sich vorstellen müßte, daß ein unschuldig Verurteilter ein solches Erkenntnis aufnimmt. Aus kriegswirtschaftlichen Gründen wurde mehrmals Strafaufschub bewilligt, auch nach Verbüßung eines Teils der Strafe die Vollstreckung unterbrochen. Ich hatte deshalb, da der Bauer wegen der Bewilligung von Strafausstand bei mir persönlich vorsprach, wiederholt Gelegenheit, vor wie nach Verbüßung der Teilstrafe die Persönlichkeit des Verurteilten auf mich wirken zu lassen. Obwohl ich dem Mann jedesmal in eindringlichen Worten nahelegte, doch seine Schuld einzugestehen, und ihn darauf hinwies, daß ein weiteres Leugnen nur die Bewilligung einer Bewährungsfrist für einen Strafrest erschweren würde, da mit Sicherheit eine Stellungnahme der Vollzugsanstalt zu erwarten wäre derart: „Zeigt keine Schuldeinsicht, folglich nicht gnadenwürdig," war der Verurteilte von seiner Haltung nicht um Haaresbreite abzubringen. „Ich kann es ja nicht zugeben, ich würde ja dann lügen!" war jedesmal seine Antwort, und diese Antwort wirkte durchaus aufrichtig.

Kann auch in einem solchen Falle, wenn etwa wegen der bisher untadeligen Führung des Verurteilten in Verbindung mit den Begleitumständen der Tat, die diese nicht als aus Verdorbenheit und verbrecherischer Neigung entsprungen kennzeichnen, bedingte Aussetzung eines Strafrestes erwogen wird, eine Stellungnahme der Vollzugsanstalt: „Zeigt keine Schuldeinsicht, daher nicht gnadenwürdig" noch als sachgemäß gelten? Hier müssen einige Worte zum Wesen des strafprozessualen Beweises eingeschaltet werden.

Aller gerichtlicher Beweis ist bekanntlich kein mathematischer Beweis, sondern nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis. Der Satz z. B., daß die Summe zweier Seiten eines Dreiecks stets größer ist als die dritte Seite, ist mathematisch zu beweisen, d. h. das Gegenteil ist denkunmöglich. Wären die zwei Seiten zusammen nicht größer als die dritte Seite, dann würden sie keinen Berührungspunkt oberhalb der dritten Seite erreichen, ein Dreieck also nicht zustandekommen. Der gerichtliche Beweis ist im Gegensatz hierzu immer nur ein empirischer Beweis. Das Gegenteil der zu beweisenden Tatsache ist immer irgendwie denkbar. Es ist nur unwahrscheinlich. In vielen Urteilen mag dieser empirische Beweis nahezu eine hundertprozentige Wahrscheinlichkeit der Tat des Angeklagten ergeben, in anderen vielleicht wieder nur eine Wahrscheinlichkeit von, sagen wir, 93 %. Das ergibt, betrachtet man alle in einem Jahr ergehenden Urteile zusammen, vielleicht ein Mittel von — sagen wir — 98 % Wahrscheinlichkeit. Diese Prozentsätze sind natürlich kein Ergebnis von Berechnungen, auch nicht von Schätzungen; denn dazu fehlen, wie das nicht anders sein kann, alle Unterlagen. Es sind weiter nichts als Annahmen, um einen Gedankengang anschaulich zu machen. Gelangt man aber auf Grund dieser Annahmen zu einer durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit der zu beweisenden Tat von 98 % für das einzelne Urteil, so bedeutet das, daß 2 % aller Urteile die zu beweisende Schuld des Angeklagten in tat-

sächlicher Hinsicht zu Unrecht feststellen. Auf diese Fälle, mag der Prozentsatz oder vielleicht auch nur Promillsatz wie immer sein, muß Rücksicht genommen werden.

Freilich werden die Gnadeninstanzen, da für sie ein wesentlicher Gesichtspunkt auch die Aufrechterhaltung der Autorität rechtskräftiger Urteile sein muß, kaum geneigt sein, sofern die Urteilsgründe selbst keinerlei Angriffspunkte zu bieten scheinen, im Gnadenwege die Wirkung des Urteils außer Kraft zu setzen, nur weil der Leiter der Vollzugsanstalt oder in Ausnahmefällen wie dem geschilderten auch der Leiter der Vollstreckungsbehörde nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Grund ihrer Erfahrungen mit der Person des Verurteilten Zweifel an dessen Schuld gewinnen; denn das sind natürlich Unwägbarkeiten, bloße Eindrücke, die sich jeder exakten Nachprüfung entziehen. Aber kann der Vollzugsleiter im Falle des Auftauchens solcher Zweifel den Verurteilten noch mangels Schuldeinsicht als gnadenunwürdig bezeichnen?

Es könnte hier eingehalten werden: Wenn jemand rechtskräftig verurteilt ist, ohne in Wirklichkeit die Tat begangen zu haben, dann gibt es ja noch das Wiederaufnahmeverfahren, dann wird dieses dafür sorgen, daß die Wahrheit an den Tag kommt. Daß das nicht immer der Fall sein muß, zeigt folgendes Beispiel aus meiner Praxis. Ein Angestellter der Arbeitsfront war im Jahre 1935 wegen Sittlichkeitsverbrechens zu neun Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er sollte beim Austreten aus einer Gastwirtschaft, in der er sich aufhielt, auf dem Hofe einen unzüchtigen Handgriff an einem gerade vorbeigehenden 9jährigen Jungen vorgenommen haben. Die Verurteilung erfolgte trotz seines Leugnens auf Grund der Aussage des Jungen, der die Möglichkeit einer Verwechslung des Angeklagten mit anderen Männern verneinte. Der Verurteilte verbüßte die Strafe restlos. Die Bewilligung einer Bewährungsfrist kam ja wegen der„ mangelnden Schuldeinsicht“ nicht in Frage. Nach Jahren wurde ein Wiederaufnahmeverfahren zugelassen. Der Verurteilte hatte gar kein praktisches Interesse an seiner Rehabilitierung, denn seine Dienststelle, die trotz des rechtskräftigen Urteils nicht an seine Schuld glaubte, hatte ihn in seiner Stellung belassen, und die Strafe war verbüßt. Es ging also nur um die Ehre. In der Hauptverhandlung des Wiederaufnahmeverfahrens wurde das Urteil gegen meinen Antrag auf Freispruch mangels Beweises aufrechterhalten. Ein prozessualer Verstoß führte dazu, daß das Reichsgericht auf Revision des Verurteilten das Urteil aufhob. Die zweite Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren hatte das gleiche Ergebnis wie die erste. Es fand sich jedoch zufällig wieder ein Revisionsgrund, ein prozessualer Verstoß, der kaum Einfluß auf die Entscheidung gehabt hat. Das Reichsgericht hob auf Revision des Angeklagten wiederum das Urteil auf. In der dritten Hauptverhandlung traten gewisse Momente, die die Schuld des Angeklagten in Frage stellten, wohl noch deutlicher hervor, als in den ersten beiden. Diesmal wurde der Angeklagte auf meinen Antrag mangels Beweises freigesprochen, was m. E. aus denselben Erwägungen heraus schon in den ersten beiden Hauptverhandlungen des Wiederaufnahmeverfahrens hätte geschehen müssen. Dem nunmehr Freigesprochenen wurde — nicht im Rechtswege, da er ja nur mangels Beweises freigesprochen war — aber doch aus Billigkeitsgründen später nach Rechtskraft des Urteils noch vom Reichsjustizministerium eine Entschädigung von 2500,— ℛℳ bewilligt wegen der ohne ausreichenden Schuldbeweis an ihm vollstreckten Strafe.

Der Fall zeigt deutlich, daß auch das Wiederaufnahmeverfahren — denn daß es zu der dritten Hauptverhandlung kam, war schließlich für den Angestellten eine besonders glückliche Fügung, mit der in den seltensten Fällen zu rechnen ist — dem ohne ausreichenden Schuldbeweis Verurteilten nicht immer zu seinem Recht verhelfen muß.

So m. E. jedenfalls geschehen in dem oben erörterten Fall des jungen Bauern. Auch hier wurde ein Wiederaufnahmeantrag gestellt. Der Bauer machte geltend, er sei einige Monate nach seiner Verurteilung mit seiner Frau in die ferne Großstadt gefahren und habe die Eltern des Mädchens aufgesucht. Da habe ihm die Stiefmutter erzählt — was schon in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommen war —, ihr sei einige Wochen nach Rückkehr des Mädchens aufgefallen, daß dieses ihre Monatsregel nicht mehr gehabt habe. Da habe sie ihm wiederholt — das war nun etwas Neues — so außergewöhnliche Schläge verabreicht, wie es „sie noch nie in seinem Leben" erhalten hätte. Darauf habe ihr gegenüber das Kind schließlich dieselben den Bauern belastenden Angaben vorgebracht, die es auch in der Hauptverhandlung gemacht habe. Die Zulassung des Wiederaufnahmeantrages wurde in zwei Instanzen abgelehnt. Er sollte keine „neuen Tatsachen" enthalten, weil schon in der Hauptverhandlung hervorgetreten sei, daß dem Mädchen von der Stiefmutter heftige „Vorhaltungen" gemacht worden seien. Außergewöhnliche Schläge, wie noch niemals erhalten, sind aber doch schließlich etwas anderes als bloße Vorhalte. Die behauptete Tatsache, so wurde weiter ausgeführt, sei schließlich auch nicht geeignet, die Glaubwürdigkeit des Mädchens in Frage zu ziehen. Diese Aussage in der Hauptverhandlung war aber doch schließlich nur ein Festhalten an den der Stiefmutter gegenüber gemachten Angaben, und diese waren das Ergebnis außergewöhnlicher körperlicher Mißhandlungen. Ist es zuviel gesagt, daß mit derselben Begründung, mit der hier der Einfluß dieser Mißhandlungen auf die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage verneint wurde, schließlich auch die Strafjustiz des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte die Einrichtung der Folter zum Zwecke der Erzwingung von Geständnissen hätte rechtfertigen können?

Der Fall zeigt also, daß ungeachtet der Einrichtung des Wiederaufnahmeverfahrens oder der Erfolglosigkeit eines solchen ein Festhalten des Verurteilten an seinem Leugnen im Strafvollzug, wenn es nicht offensichtlich den Stempel der Unaufrichtigkeit trägt, dem Anstaltsvorstand kein Recht gibt, einem aus irgendwelchen Gründen in Erwägung gezogenen Gnadenerweis mit der Begründung entgegenzutreten, der Verurteilte zeige keine Reue, keine Schuldeinsicht.

Das spätere Verhalten des seine Schuld anhaltend, insbesondere während des Strafvollzugs leugnenden Verurteilten wird m. E. noch viel zu wenig beachtet. Um Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, ob Unaufrichtigkeit hinter dem Leugnen einer Tat steht, ist eine gründliche Beobachtung des Gefangenen in der Anstalt erforderlich. Der Richter sieht den Angeklagten schließlich nur eine oder wenige Stunden vor sich. Der Staatsanwalt hat den Beschuldigten oft schon im Vorverfahren vor sich gehabt und sieht den Verurteilten mitunter nach der Rechtskraft des Urteils, wenn es sich um die Vollstreckung handelt, obwohl es selten sein dürfte, daß er so gründlich Gelegenheit hat, ihn näher kennenzulernen, wie es in dem Falle des jungen Bauern wegen der wiederholten Strafausstandsgesuche der Fall war. Die Strafanstalt dagegen hat Monate und Jahre hierzu Zeit. Schon durch die eingehende, von kriminalpsychologischem Verständnis getragene Aussprache des Anstaltsvorstandes

mit dem Verurteilten, wie sie viele Vollzugsleiter nach der Einlieferung anstellen, kann hierfür eine gute Grundlage gewonnen werden. Diese bedarf freilich fortlaufender Ergänzungen. Beobachtungen, die die Aufsichtsbeamten über Äußerungen und das gesamte Verhalten des Gefangenen, insbesondere auch zu seinen Mitgefangenen zu machen Gelegenheit haben, müssen hier verwertet werden. So kann es sehr wohl dahin kommen, daß der Vollzugsleiter, wenn er sich zur Gnadenfrage zu äußern hat, keineswegs von der Unaufrichtigkeit des Leugnens des Verurteilten überzeugt ist. Dann wird er es unbedingt ablehnen müssen, mangelnde Schuldeinsicht in seiner Stellungnahme gegen den Verurteilten ins Feld zu führen. Im Gegenteil ist denkbar, daß sich seine Zweifel an der Schuld des Verurteilten schließlich so verdichtet haben, daß er gerade deshalb sich zugunsten eines Gnadenerweises äußert, ja vielleicht sogar seinerseits die Anregung zu einem Gnadenverfahren gibt.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der zuweilen in Äußerungen der Vollzugsanstalt zur Gnadenfrage angeführt wird, ist der Hinweis darauf, daß die Strafe im Urteil sehr hoch ausgefallen oder umgekehrt, daß dieses ohnehin schon sehr milde gewesen sei. In diesem Falle dürfte Zurückhaltung für den Vollzugsleiter geboten sein. Er ist ja nicht Richter und soll den Richter nicht kritisieren. Freilich wird man ihm die Berufung zu einem solchen Hinweis nicht gänzlich absprechen können. Der einzelne Richter, die einzelne Strafkammer z. B. hat sich mit der Zeit ihre Strafzumessungspraxis entwickelt. Aber sie vergleicht den Fall, den sie zu entscheiden hat, immer nur mit anderen von ihr bereits entschiedenen Fällen. Veröffentlichte Entscheidungen von Obergerichten, insbesondere des Reichsgerichts, enthalten ja in der Regel nichts über die Strafhöhe, obwohl das zumeist praktisch das Wichtigste am Urteilsspruch ist. Neuerdings ist dankenswerterweise durch die vom Reichsjustizministerium herausgegebenen Richterbriefe dem Richter und dem Staatsanwalt die Möglichkeit gegeben, einen Einblick in die Strafzumessungspraxis anderer Gerichte, daneben auch in die Auffassung der Justizführung hierüber zu gewinnen. Der Oberstaatsanwalt als Gnadenbehörde hat auf Grund seiner Amtsführung den Einblick und Überblick über die Strafzumessungspraxis einer Mehrheit von Gerichten schon eher, denn er hat es ja in seinem Bezirk oft mit mehreren Strafkammern zu tun. Aber es ist immer nur die Strafzumessungspraxis der Gerichte seines Bezirks, die er übersieht, und die ihn zu Vergleichen anregen kann. Darüber hinaus wird der Leiter einer großen Anstalt mehr oder weniger vertraut mit der Spruchpraxis einer größeren Anzahl von Gerichten nicht nur verschiedener Land-, sondern oft auch mehrerer Oberlandesgerichtsbezirke. Das mag ihn schon berufen erscheinen lassen — mindestens in Ausnahmefällen — einmal darauf hinzuweisen, daß die Strafe des Verurteilten, um dessen Begnadigung es sich handelt, im Vergleich zu ähnlichen, ihm amtlich bekannt gewordenen Fällen besonders hoch oder besonders niedrig ausgefallen ist.

Eine Begründung für eine ablehnende Stellungnahme des Vollzugsleiters habe ich einmal erlebt, die allerdings als verfehlt zurückzuweisen sein dürfte. Da wurde gegen die Bewilligung von Bewährungsfrist für einen Strafrest eines Sittlichkeitsverbrechers, nachdem sich bereits die Strafkammer zugunsten dieses Gnadenerweises ausgesprochen hatte, ausgeführt, daß bei Sittlichkeitsverbrechern doch mehr als sonst restlose Verbüßung der Strafe die Regel sei. Er, der Anstaltsvorstand, könne es den in seinem Zuchthaus einsitzenden Sträflingen nicht begreiflich machen,

daß hier einem Sittlichkeitsverbrecher ein Teil seiner Strafe geschenkt werde, während sie die ganze Strafe abbüßen müßten. Schon die sämtlichen oben erörterten Gründe, die für einen Gnadenerweis maßgebend sein können, lassen erkennen, daß auch für einen Sittlichkeitsverbrecher unter Umständen ein Gnadenerweis am Platze sein kann. Insbesondere kennt § 21 Gnadenordnung bezüglich der Bewährungsfrist keine Ausnahme zuungunsten von Sittlichkeitsverbrechern. Auch hier gilt eben das Goethewort: Eines schickt sich nicht für alle.

Im Vorstehenden dürften die Gesichtspunkte, die von den Vollzugsanstalten hauptsächlich zur Gnadenfrage geltend gemacht werden, erörtert sein. Was von jedem einzelnen zu halten ist, wurde ausgeführt. Es ist klar, daß auch heute noch nach der Auflockerung der Bestimmungen der Gnadenordnung über die Berücksichtigung dieser Äußerungen seitens der Gnadenbehörde durch die VO. vom 11. 2. 1942 der Stellungnahme des Vollzugsleiters und damit den besprochenen Begründungen dieser Stellungnahme eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Gefangenenarbeit, Rationalisierung und Leistungsbetrieb

Eine Arbeitsstudie
von Justizinspektor Hans Eberling, Weimar

Übersicht:

I. Wesen und Ziel.
II. Über die Organisation des Gefangenenarbeitswesens.
III. Rationalisierung auf geistig-seelischem Wege:
a) Betriebliche Menschenführung des Personals.
b) Betriebliche Menschenführung der Gefangenen.
IV. Über technische Rationalisierung des Werkbetriebs:
1. Die Betriebsform.
2. Arbeits- und Rohstoffbeschaffung.
3. Der Arbeitslohn.
4. Normung, Typung und Spezialisierung.
5. Arbeitsraum und Arbeitsplatz.
6. Mechanisierung des Betriebs — Maschinen und Werkzeug.
7. Das Arbeitsverfahren.
8. Das Arbeitsmaß.
9. Die Arbeitsbelohnung.
V. Über technische Rationalisierung der Arbeitsverwaltung.
VI. Über den sittlichen Gehalt der Rationalisierung.

I. Wesen und Ziel

Bei jeder Arbeitsleistung oder Gütererzeugung ist anzustreben, auf allen Gebieten mit geringstem Aufwand den größtmöglichen Erfolg herauszuholen. Und weil das volkswirtschaftlich anders überhaupt nicht mehr zu verantworten ist, gilt dies auch für den Arbeitseinsatz im Strafvollzug. Nur herrscht hier nicht das rein kaufmännische Prinzip der Gewinnerzielung vor. Es kann zwar auch nicht auf Gewinn verzichtet werden. Denn dann würde die Gefangenenarbeit zur schädlichen Konkurrenz für die Gesamtwirtschaft. Arbeit ist aber vor allem eines der wertvollsten Mittel zu erfolgreichem Strafvollzug, und der Gewinn soll im allgemeinen Interesse den Strafvollzugsaufwand möglichst ganz decken. Zugleich wird auch die öffentliche Wohlfahrtsfürsorge entlastet. Denn die aus dem Gewinn gezahlte Arbeitsbelohnung kommt den Gefangenen und ihren Fami-

lien zugute. Die gemeinschaftswichtige Leistung ist also bei der Gefangenenarbeit ausschlaggebend.

In einer Zeit, da das deutsche Volk seinen Existenzkampf durchzustehen hat und große Ansprüche an sein Arbeitsvermögen gestellt werden müssen, genügt es aber nicht, daß die Gefangenenarbeitsbetriebe „laufen" und daß nicht unwirtschaftlich gearbeitet wird, sondern Leistungssteigerung, Erreichung der obersten Leistungsgrenze, ist das Gebot der Stunde. Der Appell des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiters und Reichsstatthalters Sauckel, an den deutschen Arbeitseinsatz: „Tempo, Leistung!" wird auch in den Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten nicht ungehört verhallen. Bei den Besonderheiten des Vollzugs sind unter Höchstleistungen verhältnismäßige Bestleistungen zu verstehen, Leistungen, wie sie von Durchschnittskräften längere Zeit durchgehalten werden können. Es kommt darauf an, daß alle Gefangenen zur Arbeit eingesetzt sind und jede einzelne Kraft zu höchstmöglicher Auswirkung kommt. Und nicht die Höchstleistung einzelner ist das Wertvollste, sondern eine gute Gesamt- und Durchschnittsleistung. Dieses Ziel ist zu erreichen durch konzentrischen Kräfteeinsatz, durch letzte und beste Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten, durch Zusammenlegung von Fertigungen, durch Vereinheitlichung und Vereinfachung von Formen und Stoffen, durch rationellsten Einsatz der Arbeitskräfte und durch Förderung des Leistungsprinzips mittels Leistungsbelohnung. Rationalisierung ist kein Schlagwort, sondern eine Möglichkeit zu sofortiger Leistungssteigerung und eine Aufgabe, mit der sich jeder verantwortungsbewußte Betriebsführer gründlich befassen muß. Aus der Wirtschaft wird berichtet, daß geeignete Rationalisierungsmaßnahmen bei gleichbleibenden Arbeitskräften Umsatzsteigerungen von 25 % und mehr erbrachten. Rationalisierung ist zunächst ein rein geistiger Vorgang, ist logisches, fachkundiges und wagemutiges Denken und Planen und umfaßt die Maßnahmen, die unmittelbar Arbeitskräfte freimachen, sowie die technische Gestaltung. Sie ermöglicht eine starke Verbilligung oder Verbesserung und eine erhebliche Einsparung von Arbeitskräften zu anderweitigem Einsatz oder zur Steigerung des Arbeitsergebnisses. Die gegenwärtige Verknappung der Arbeitskraft ist nicht nur konjunkturmäßig bedingt und mit Beendigung des Krieges nicht behoben, und zu den unerledigt gebliebenen Arbeiten wird eine Fülle neuer Aufgaben hinzukommen. Die gesamte Wirtschaftsplanung kann deshalb nicht auf eine nur vorübergehende Erweiterung der Arbeitskapazität hinausgehen.

Allem Arbeitseinsatz gibt jedoch vorherrschend der Strafvollzug sein besonderes Gepräge. Das bedeutet aber nicht Einschränkung, sondern Mahnung und Verpflichtung, die Gefangenenarbeit besonders darauf auszurichten und sie planvoll zu gestalten. Es geht nicht darum, aus unseren Vollzugsanstalten Fabriken zu machen, aber die sich aus der wissenschaftlichen Organisierung der Arbeit ergebenden Vorteile müssen auch der Gefangenenarbeit dienstbar gemacht werden. Und dieser Aufsatz will wieder einmal zu kritischer Untersuchung der in den Anstalten bestehenden Arbeitsverfahren, der Betriebsmittel und der Betriebsorganisation anregen, um auf Grund etwaiger Betriebsverbesserungen günstigere Arbeitsvoraussetzungen zu schaffen und beizutragen zur Schaffung von Leistungsbetrieben.

II. Über die Organisation im Gefangenenarbeitswesen.

Die Planung, Lenkung und Aufsicht im Gefangenenarbeitswesen — Arbeitseinsatz und Arbeitssteuerung —, obliegen im Reich dem Reichs-

justizminister, in den Bezirken den Generalstaatsanwälten. Sie wahren die übergeordneten politischen Belange der Staatsführung und werden immer dann tätig, wenn zentrale Weisungen zweckmäßig oder notwendig sind, in der Regel ordnend und beratend, ohne die schöpferische Initiative der Anstaltsleiter und ihrer Organe auszuschalten. Die ihnen eigene Übersicht über die Rohstoffbestände, die Beschaffungsvorhaben, die Arbeitskraftlage und Arbeitsaufträge ermöglichen ihnen den bezirksweisen Austausch von Gefangenen, Materialien oder Aufträgen.

Die Beamten einer Arbeitsverwaltung müssen vielseitig befähigt und am Gefängnis- und Arbeitswesen gleichermaßen interessiert sein. Sorgfältige Auslese ist daher notwendig. Alle müssen aufeinander eingestellt sein und Hand in Hand zusammenarbeiten: Der Vorstand als Gesamtverantwortlicher, der Gefängnisdienstleiter, der Arbeitsinspektor, die Seele des Arbeitsbetriebs und der Werkbeamte, mit dessen Brauchbarkeit die Leistungssteigerung steht und fällt. Und bis zum jüngsten Hilfsaufseher müssen alle Aufsichtskräfte erfüllt sein von der Freude am Werk. Untersuchungsgefängnisse und Anstalten, in denen nur kurzfristige Strafen vollstreckt werden, erfordern wegen der dauernden Umbesetzungen innerhalb des Betriebs besonders einsatzfreudige, bewegliche und tatkräftige Beamte. Bei der Personalzumessung muß, wenn auch Umfang und Bedeutung einer Verwaltung bestimmend sind, mit bedacht werden, daß nebenamtliche Kräfte in der Regel Höchstleistungen nicht erreichen können. Zur technischen Leitung schwieriger Arbeiten können auch Fachkräfte aus den Betrieben der Unternehmer hinzugezogen werden. Doch strebe man an, möglichst ohne anstaltsfremde Hilfe auszukommen. Die Gefahr einseitiger Interessenwahrung und die Möglichkeit von Durchstechereien mit Gefangenen sind wesentliche Hinderungsgründe. Gutem Personal sind praktische Fähigkeiten und kaufmännisches, auf die Belange des Strafvollzugs ausgerichtetes Denken wesenseigen.

III. Rationalisierung auf geistig-seelischem Wege.

a) Betriebliche Menschenführung des Personals.

Jeder Betrieb ist im Enderfolg das, was die Betriebsführung aus ihm zu machen versteht. Der Wirtschaftlichkeitsgrad eines Betriebs läßt sich nicht nur mittels neuer oder verbesserter arbeitskraftsparender Maschinen und Einrichtungen erhöhen, sondern recht erheblich auch durch Intensivierung der menschlichen Arbeitskraft. Jegliche Leistungssteigerung ist abhängig von den Trägern jedes Arbeitsvollzugs: der geistigen Einstellung und dem Willen der Betriebsführung und der rechten Arbeitsgesinnung der Gefolgschaft. Betriebliche Menschenführung ist daher auch in den Arbeitsbetrieben der Vollzugsanstalten unerläßlich. Sie ist gegenüber der Gefolgschaft Aufgabe des Betriebsführers und hinsichtlich der Gefangenen Pflicht des gesamten mit Gefangenenarbeit befaßten Personals, insbesondere des Arbeitsinspektors und des Werkbeamten.

Der Arbeitseinsatz eines Menschen setzt voraus, daß man seine körperlichen, seelischen und geistigen Kräfteeinwirkungen, seine Eigengesetzlichkeit erkannt hat. Denn nur wenn Wesen und Verhalten des Menschen richtig beurteilt sind, kann man ihn zu Höchstleistungen führen. Bei der Aufgabenzuteilung ist dies Voraussetzung dafür, daß der richtige Mann an den richtigen Arbeitsplatz kommt. Es ist zwecklos, in der Arbeitsverwaltung Kräfte einzusetzen, die nicht voll dazu geeignet sind. Denn hier ist mehr eigene Initiative erforderlich, als anderweit durch genau abgegrenzten Befehl ersetzt werden kann. Betriebsführung und

Gefolgschaft müssen von dem Willen beseelt sein, für die Gemeinschaft den größten Erfolg herauszuholen, und immer danach handeln. Jegliche Arbeit ist über das Materielle hinaus Dienst an der Volksgemeinschaft. Jeder muß die Bedeutung seiner Arbeit für das Volksganze kennen und übersehen, sei es, daß es sich um kriegswichtige Dinge, um Herstellung von Exportware und dgl. mehr handelt. Jeder konzentriere sich auf seine Arbeit und überlege sich, ob sie nicht noch besser und noch schneller gemacht werden kann. Seine Erfahrungen teile er auch den Arbeitskameraden und vor allem der Betriebsführung mit. Das trägt zur allgemeinen Leistungssteigerung bei. Jeder Leerlauf im Arbeitsgang muß vermieden werden. Die Besten im Betrieb sind als Vorbild herauszustellen. Suche jeder, Vorbild und mehr als Durchschnitt zu sein. Das hebt auch die Arbeitsfreude. Handle jeder so, als hinge von seiner Arbeit und seiner Haltung der Ausgang des Krieges ab. Vergesse aber auch keiner, daß er nicht ausschließlich Wirtschaftler, sondern daß er Glied einer Vollzugsanstalt ist. Für die gesamte Betriebsgemeinschaft gelten die hohen sittlichen Anforderungen, die das deutsche Beamtengesetz in erhöhtem Maße vom Beamten verlangt. Den Volksgenossen sei jeder Vorbild treuer Pflichterfüllung; gehorsam sei er seinen Vorgesetzten und kameradschaftlich gegen seine Mitarbeiter. Eine überlegene und kameradschaftlich eingestellte Betriebsführung erzieht die einzelnen Glieder der Gefolgschaft zur Selbständigkeit und gewinnt sie als interessierte Mitarbeiter. Sie nimmt auch an ihren persönlichen Sorgen und Nöten des Alltags teil. Pflichtgefühl und Arbeitsfreude sind in jeder Weise zu fördern. Gemeinschaftsbewußtsein, das gerade im Strafvollzug besonders stark ausgeprägt sein muß, und vertrauensvolle Zusammenarbeit schweißen das Ganze zusammen und befähigen es zu einer wirklichen Leistungsgemeinschaft. Ein Fertigwerden gibt es in einer Arbeitsverwaltung nicht. Stillstand ist Rückschritt, ist Absinken vom Erreichten und Unvermögen zu weiterer Vollendung. Ein ständiges Mitgehen mit der Entwicklung der Wirtschaft ist unumgänglich und bedingt eine zweck- und planmäßige Aus- und Fortbildung der Gefolgschaft. Da müssen Arbeitsstudien betrieben werden. Bedingungen, unter denen der freie Arbeiter schafft, müssen bekannt und in ihrem Wesen erfaßt sein. Auch in der Gefangenenarbeit läßt sich bei sinnreicher und zweckentsprechender Anwendung mancherlei aus Taylor-, Ford- oder Refasystem bestens verwenden. Es geht nun einmal nicht mehr ohne wissenschaftliche Organisierung der Arbeit. Das Fließband ist ein feststehender Begriff geworden, und die Refa-Arbeit hat zum Ziel die Bestgestaltung aller technischen Arbeiten, die Festsetzung von gerechten Fertigungszeiten und damit der Unterlagen für einen gerechten Lohn. Es müssen Fachschriften gelesen, Vorträge, Messen, Märkte und Ausstellungen besucht, sowie andere Anstaltsbetriebe und Betriebe der freien Wirtschaft besichtigt werden. Erfahrungsaustausch gibt stets wertvolle Anregungen und fördert die Ausrichtung auf das Ganze. Darum sollte auf örtliche Betriebsbesprechungen und bezirksweise Beamtenbesprechungen, wie sie z. B. im Oberlandesgerichtsbezirk Jena verschiedentlich abgehalten wurden, nicht verzichtet werden. Die Wahrnehmungen der Aufsichtskräfte sind zur Prüfung auf Bewährung, Ergänzung oder Änderung des Einsatzes der Arbeitskräfte und der angewandten Arbeitsmethoden bestens geeignet. In den Bezirksbesprechungen werden alle interessierenden Fragen des Gefangenenarbeitswesens, arbeitswissenschaftliche und materialkundliche Dinge erörtert. Geschäftsgeheimnisse gibt es nicht, statt dessen kameradschaftliche Hilfe. Eigensucht bei der gegenseitigen Überlassung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen ist auszuschalten. Bei Besprechungen des

Strafvollzugs müssen stets auch die Belange der Arbeitsverwaltung mit gewürdigt werden. Besondere Leistungen der einzelnen Gefolgschaftsglieder und der Anstalten haben mit ungesundem Strebertum nichts gemein und verdienen besondere Anerkennung. Ein ehrlicher anständiger Wettbewerb ist der gesamten Leistungssteigerung nur förderlich. Man könnte daran denken, für gute Arbeitsleistungen Leistungsprämien auszuwerfen, die in einer Kameradschaftskasse aufgenommen und zur Ausstattung von Gemeinschaftsräumen, zu gemeinsamen Besuch von Vorträgen, Theaterveranstaltungen u. ä. oder zur Ausgestaltung gediegener Kameradschaftsabende verwendet werden könnten. Auch die Herausstellung von Musterbetrieben erscheint vorteilhaft. Brauchbare Vorschläge im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens sollten ebenfalls besonders belohnt werden. Bei Anstellungen und Beförderungen sei das Leistungsprinzip Grundlage. Aber auch durch Belobigungen vor versammelter Gefolgschaft, durch Gewährung von Dienstbefreiung u. ä. lassen sich Leistungen bestens anerkennen. Hervorragende Leistungen spezieller Art können außerdem durch Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes ausgezeichnet werden.

b) Betriebliche Menschenführung der Gefangenen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheit, daß es sich im Gefangenenarbeitswesen um die Auswertung der Arbeitskraft Gefangener handelt, gilt das bereits hinsichtlich des Personals Gesagte sinngemäß in verstärktem Maße, ist doch ihre Arbeitsleistung ganz besonders abhängig vom Arbeitswillen. In der Regel ist er vorhanden und sei es auch nur, weil der Gefangene bestrebt ist, sich die Zeit seiner Haft so erträglich wie möglich zu gestalten. Die meisten Gefangenen empfinden die Arbeitsmöglichkeit auch nicht als Arbeitszwang, sondern sind dankbar dafür. Ist kein oder kein ausreichender Arbeitswille vorhanden, so muß zunächst erzieherisch versucht werden, dem Gefangenen die richtige Einstellung, die Arbeitsgesinnung beizubringen. Dazu gehört die Erkenntnis, daß er sich nicht im Sanatorium befindet, sondern daß er genau so fleißig arbeiten muß, wie wenn er als freier Arbeiter sein Brot verdienen müßte. Das Interesse an der Arbeit, die Freude am Schaffen, muß in ihm geweckt werden und Förderung erfahren. Er muß zur Leistung von Wertarbeit erzogen werden. Lob und Tadel müssen angewandt werden, das Beste aus ihm herauszuholen. Er mag wissen, daß auch seine Arbeit Dienst am Volksganzen ist und daß gute Arbeitsleistungen zu den Bedingungen gehören, die die Volksgemeinschaft an seine Wiederaufnahme in ihre Mitte knüpft. Wer nichts leistet, kann auch bei Prüfung der Gnadenfrage keine befürwortende Stellungnahme erwarten. Es muß ihm gesagt werden, daß er, abgesehen von seiner Pflicht zu arbeiten, seinen Leistungen entsprechend, nach verschiedenen Arbeitsbelohnungsklassen belohnt wird. Er muß erkennen, daß Mehrleistung Mehrlohn bedeutet und daß er sich unter Umständen durch besondere Leistungen sogar einen Zuschlag oder eine andere Vergünstigung erarbeiten kann. Besonderes Augenmerk ist auch hier dem betrieblichen Vorschlagswesen zuzuwenden. Man erinnere sich, daß eine ganze Anzahl von Erfindungen und Verbesserungen von Gefangenen gemacht wurden. Sicher werden es die meisten Gefangenen begrüßen, daß sie sich während ihrer Haftzeit ein kleines Sparkassenkonto für später anlegen können. Andere, bei denen all das nicht zum Erfolg führt, müssen mit Hausstrafe angehalten werden, zu tun, was man von ihnen verlangt. Kostschmälerung dürfte dann in der Regel angebracht sein, denn: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen!“

Zur Leistungssteigerung ist aber auch eine ausreichende und zweckmäßige Verpflegung erforderlich. Die manchmal von Außenstehenden in Unkenntnis der Dinge geäußerte Ansicht, daß das Schlechteste für die Gefangenenernährung immer noch gut genug sei, ist ein Trugschluß. Wer 11 Stunden erfolgreich arbeiten soll, muß in gutem Ernährungszustand bleiben. Übermäßige Arbeitskraftauswertung ist gleichbedeutend mit Produktionsminderung. Raubbau an der Leistungsfähigkeit der Gefangenen darf schon deswegen nicht getrieben werden, weil diese nach ihrer Entlassung sofort wieder als vollwertige Arbeitskräfte in der freien Wirtschaft eingesetzt werden müssen.

Ein ausgezeichnetes Mittel, Körper und Geist frisch und leistungsfähig zu erhalten, ist eine tägliche kurze, vernünftige und straffe Körperschulung, auf die man im Leistungsbetrieb nicht verzichten sollte. Besonders zu schwerer, mitunter auch einseitiger Maschinenarbeit ist gerade der Sport der beste körperliche Ausgleich. Aus den angeführten Gründen ist auch die Körperpflege zu überwachen. Auf keinen Fall darf der Mensch zur Arbeitsmaschine gemacht werden. Ein gewisser, der Strafart angemessener Zwang und Druck sind Umstände, die zwar einesteils auch im Wesen des Strafvollzugs begründet sind, anderenteils aber auf die Dauer lähmend und leistungshemmend wirken. Es ist daher verständlich, daß jeder unablässig und schwer schaffende Mensch das Bedürfnis nach Entspannung hat. Von der Möglichkeit, durch sinnvolle Gestaltung der Freizeit — teils als Leistungsbelohnung — nach Nr. 89 VollzO. einen Ausgleich herbeizuführen, ist daher Gebrauch zu machen. Die Gefangenen müssen Zeit zur Entspannung bekommen, damit sie ein gutes Buch lesen oder sich mit anderen persönlichen Dingen befassen können. Das gibt neuen Auftrieb.

IV. Über technische Rationalisierung des Werkbetriebs.

1. Die Betriebsform.

Die zu bevorzugende Betriebsform ist im wesentlichen von der Größe einer Anstalt und der darin vollzogenen Haftdauer abhängig. So liegt denn auch das Schwergewicht der Gefangenenarbeit in den selbständigen Vollzugsanstalten. Sie sind vorzugsweise für Eigenbetriebe geeignet. Hier ist auch die Arbeitsorganisation weniger schwierig, als in den mittleren und kleineren Anstalten, wo geringere Belegung, wenig Aufsichtskräfte und der Haftcharakter (Untersuchungshaft und Kurzvollzug) von vornherein Höchstleistungen erschweren. Eigenbetriebe haben allerdings auch das kaufmännische Risiko zu tragen. Bei der Verwertung der Arbeitskraft in Eigenbetrieben handelt es sich vorwiegend um ausgesprochen handwerksmäßige Berufe. Wegen der vielseitigeren Eignung als Gefangenenarbeit erscheint es aber angebracht, zugleich Unternehmerbetriebe, bei denen die fabrikmäßige Herstellung überwiegt, hereinzunehmen.

2. Die Arbeits- und Rohstoffbeschaffung.

Bei der derzeitigen Arbeitskraftlage dürfte die Arbeitsbeschaffung auch in industrieärmeren Gegenden kaum noch schwierig sein. Es wird sich im wesentlichen darum handeln, die Unternehmer über das Leistungsvermögen der Gefangenenarbeitsbetriebe aufzuklären und sie durch Wertarbeit zu überzeugen. Denn immer noch herrschen darüber oft sehr unklare, mit dem Begriff des Tütenklebens verbundene Vorstellungen. Es zeigt sich aber, daß Unternehmer, die erst einmal einen ernsthaften Versuch gemacht haben, gern bei der Gefangenenarbeit bleiben. Werden doch die zweifellos vorhandenen Nachteile der Gefangenenarbeit durch mancher-

lei Vorteile wieder aufgehoben. Zum Beispiel haben die Unternehmer keine Soziallasten zu tragen, keine Urlaubsvergütung zu zahlen und keine Ausgaben für Erhaltung und Steigerung der Arbeitskraft ihrer Gefolgschaft.

Ist keine Arbeit aus Betrieben der Wirtschaft hereinzubekommen, so kann doch stets auf die Zerkleinerung und den Handel mit Brennholz zurückgegriffen werden. Das ist ein recht lohnendes, volkswirtschaftlich wichtiges und auch ausbaufähiges Geschäft.

Oft vermögen auch größere Nachbaranstalten Aufträge abzugeben oder zu vermitteln. Die Art der Arbeit wird bestimmt von ihrer Eignung als Gefangenenarbeit in sicherheitlicher und gesundheitlicher Hinsicht, ihrer Notwendigkeit und Bedeutung für die Volkswirtschaft und ihrer Rentabilität. Überspitzt erscheint die Forderung, wegen der sogenannten „Optik des Krieges" ohne Rücksicht auf Transportschwierigkeiten und Produktionsmängel nur gewisse Arbeiten auszuführen. Die Arbeitskraft der Gefangenen muß vielmehr in das Gesamtprogramm der Kriegswirtschaft eingegliedert werden, wobei es allein wirtschaftlichen Erwägungen überlassen bleiben muß, welche Aufgaben den Gefangenen zufallen. Weniger wichtige Arbeiten sind bestenfalls als Auffangmöglichkeiten für anderweitig nicht einsatzfähige, für alte oder kranke, gefährliche oder besonders zu isolierende Untersuchungsgefangene bereitzustellen; man braucht sie außerdem für Außenarbeiter zur Überbrückung an Schlechtwettertagen, bei vorübergehenden Betriebsstockungen z. B. infolge Materialverknappung oder bei Wechsel von Arbeitszweigen. Kriegswichtige und Exportarbeiten haben stets den Vorzug. Gefangenenarbeit muß auch zeitgemäß sein. Von Tütenkleben und Etikettenfädeln läßt sich das beispielsweise und im allgemeinen nicht sagen. Es ist sture, nicht zur Leistungssteigerung geeignete Arbeit, und das Lohnaufkommen von wenigen Pfennigen pro Tag und Gefangenen ist unzureichend. Es muß den Unternehmern und der Technik überlassen werden, andere Herstellungsmöglichkeiten zu schaffen. Für Arbeiten, die Beschäftigungstheorie ermöglichen, ist kein Raum. Und Arbeiten, die in den letzten Jahrzehnten gut waren, sind es nicht unbedingt auch für die nächsten.

Ausgesprochen handwerksmäßige Arbeiten sind von Anstalten zu bevorzugen, die ständig über einen gewissen Stamm langfristiger Gefangener verfügen. Für den Kurzvollzug ist fabrikmäßig herzustellende Arbeit am geeignetsten. Denn diese bedingt in der Regel keine lange Anlernzeit. Verhältnismäßig leicht und viel Geld läßt sich mit Außenarbeit verdienen. In den Straflagern beschreitet der Strafvollzug neue Wege. Im Kurz- oder Anfangsvollzug scheidet Außenarbeit aus; bei Untersuchungshaft ist sie unerwünscht. Gut und lohnend ist auch die Errichtung von Wäschereien, namentlich in Garnisonstädten oder Orten, wo andere größere Verbände untergebracht sind (Polizei, ᛋᛋ, SA. und andere). Bei der oft recht schwierigen und umständlichen Rohstoffbeschaffung ist die zentrale Beschaffung und Verteilung, auch zwecks Einsparung von Verwaltungsarbeit, ferner der bezirksweise Austausch gebotener denn je. Rationelle Arbeit ist natürlich auch nur dann möglich, wenn stets genügend Rohstoffe vorhanden sind. Vorübergehende Schwierigkeiten bei der Beschaffung, insbesondere auch bei Transportschwierigkeiten oder infolge Verknappung lassen sich durch rechtzeitige Einrichtung eines angemessenen Lagers überbrücken.

3. Der Arbeitslohn.

Bei der Festsetzung des Arbeitslohnes sollen die Unternehmer nicht etwa unter Ausnutzung der Arbeitskraftlage übervorteilt werden. Unter

allen Umständen ist aber ebenso zu verhindern, daß sie sich eigennützig zum Nachteil des Reiches aus der Gefangenenarbeit bereichern. Lohn ist Leistungsbescheinigung. Gute Arbeit bedingt daher reelle Entlohnung. Und eine Arbeit, die als Gefangenenarbeit geeignet und während und nach der Fertigstellung sorgfältig geprüft ist, hat den gleichen Wert, wie die des freien Arbeiters. Von minderwertiger Gefangenenarbeit kann dann keine Rede sein. Mit dieser Auffassung ist Schluß zu machen. Sie stammt noch aus einer längst überwundenen Zeit. Ausschuß wird nämlich auch in der vorbildlichsten Fabrik gemacht. Arbeitslohn muß daher der für freie Arbeiter geltende Tariflohn sein. Das ist im Vertrag auszubedingen und möglichst durch Beifügung eines Lohntarifs zu belegen. Oft wird auch der Lohnstop als willkommener Einwand vorgeschützt. Abgesehen davon, daß 80 % der Löhne freier Arbeiter ohne weiteres genehmigt sind, kann von einer verbotenen Lohnerhöhung keine Rede sein, solange der Lohn noch unter dem der freien Arbeiter liegt.

Die bereits geschilderten, nicht sofort augenfälligen mannigfachen Vorteile aus Gefangenenarbeit ermöglichen den Unternehmern auch die Übernahme von Leistungsbelohnungen als Zuschlag zur Arbeitsbelohnung, als Beitrag zur Leistungssteigerung.

4. Normung, Typung und Spezialisierung.

Besonders in den Eigenbetrieben sind zwecks Leistungssteigerung auch die betriebswissenschaftlichen Grundsätze über Normung, Typung und Spezialisierung zu beachten. So ist es z. B. höchst unwirtschaftlich, wenn in vielen Anstalten Büromöbel, also Spezialmöbel hergestellt werden und die Herstellung in den verschiedenartigsten Größen und Ausführungen erfolgt. Wirtschaftlich wäre die Anfertigung in wenigen bestimmten Anstalten, die Vereinheitlichung des Möbels zu gleicher Art und Größe und die Beschränkung auf wenige Arten und Größen. Die Fertigung muß in dieser Hinsicht nach ein für alle Male feststehenden Regeln, Richtmaßen oder Mustern erfolgen. Zur Vereinheitlichung von Arten, Größen, Formen, Abmessungen, Begriffen usw. ist das DIN-Format anzuwenden. Die Abkürzung „DIN“ kennzeichnet normgerechte Erzeugnisse und die dazu herausgegebenen Normblätter.

Ebenso untunlich ist es, wenn in einer Anstalt für mehr Firmen, vielleicht sogar noch verschiedener Betriebszweige gearbeitet wird, als unbedingt notwendig ist. Das erschwert die Übersicht, erfordert mehr Organisation und verhindert Höchstleistungen. Zur Vermeidung von Zersplitterung der Arbeitskraft ist deshalb die Zahl der in einer Anstalt eingeführten Arbeiten weise zu begrenzen. Anzustreben ist dagegen eine Fertigung von Grund auf bis zur Prüfung und Verpackung einschließlich. Das steigert die Freude am Geschaffenen und die Möglichkeit intensiver Auswertung und gibt Gelegenheit, Anlagen und Fähigkeiten der Gefangenen bei den einzelnen Arbeitsgängen besser zu berücksichtigen. Ratsam ist z. B., neben der Herstellung eines bestimmten Artikels für die eine Firma von der anderen auch die Anfertigung der dazugehörigen Kartonnagen zu übernehmen. Dadurch braucht weder der Artikel noch der Karton nochmals versandt und in andere Hände genommen zu werden, und diese Kräfte werden für anderweiten Einsatz frei. Die Anfertigung von Spezialartikeln gehört in Spezialbetriebe. Das erspart Verwaltungsarbeit und ermöglicht eine volle Ausnutzung des Materials und der oft recht teuren Spezialmaschinen.

5. Arbeitsraum und Arbeitsplatz.

Die Baulichkeiten, Arbeitsraum und Arbeitsplatz müssen der Zweckbestimmung der Vollzugsanstalt und den Produktionsbedingungen gleichermaßen entsprechen und so beschaffen sein, daß sie ohne Gesundheitsschädigungen Bestleistungen ermöglichen. Neben zweckentsprechender räumlicher Ausdehnung ist ausreichende und zweckmäßige Erwärmung unbedingt erforderlich. Denn kalte Füße und heißer Kopf verhindern gute Arbeitsleistungen. Darum muß insbesondere bei Zentralheizung und Steinfußböden durch Wasserverdünster und Fußmatten abgeholfen werden. Ebenso wichtig sind hygienisch einwandfreie Luftverhältnisse. Der Aufsichtsdienst muß immer darauf achten, daß die verschlechterte oder verunreinigte Luft ersetzt wird, sei es durch einfaches Fensterlüften oder gegebenenfalls durch Kraftlüftung oder Kraftentstäubung. Sorgfältig ist auch auf richtige und zweckmäßige Beleuchtung, natürliche oder künstliche, Allgemein- oder Einzelplatzbeleuchtung zu achten. Denn nur gutes Licht verbürgt gute Arbeit. Die Anforderungen richten sich nach der zu leistenden Arbeit: je feiner die Arbeit, desto stärker die Beleuchtung. Als Anhaltspunkt zur Ermittlung der jeweils nötigen Beleuchtungsstärke dienen die von der Deutschen Lichttechnischen Gesellschaft herausgestellten Richtwerte DIN 5035. Man ersieht daraus, wieviel „Lux“ (der auf 1 qm Fläche entfallende Lichtstrom) für grobe (z. B. Schmiede), mittlere (z. B. Presse, Stanzen, Sägen, Hobeln, Fräsen, Bäckerei, Küche), feine (z. B. Weberei, Näherei, Druckerei, Schreibarbeit), und sehr feine Arbeit (z. B. Feinmechanik, Zeichnen usw.) zu fordern sind. Gute Beleuchtung muß ausreichend stark, blendungsfrei, ruhig und gleichmäßig sein. Der Arbeitende darf nicht im eigenen Schatten stehen, sein Blickfeld sich nicht gegen das helle Fenster oder die ungeschützte Lichtquelle richten. Spiegelung direkten Lichtes auf einer Fläche der Werkbank oder des Werkstücks muß verhindert werden. Das Werkstück darf aber auch nicht im Schatten liegen. Heller Anstrich der Wände und der Decke erhöhen die Gleichmäßigkeit und Stärke der Beleuchtung. Für regelmäßige Reinigung der Fenster ist zu sorgen. Diese dürfen auch nicht durch Geräte oder Einrichtungsgegenstände verstellt werden. Das Amt „Schönheit der Arbeit“ der DAF. hat in Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht amtlich anerkannte Beratungsstellen „Gutes Licht“ geschaffen, die in lichttechnischen Fragen kostenlos Auskunft erteilen. Die Anschriften sind bei der Gauleitung der DAF. zu erfahren.

6. Mechanisierung des Betriebs — Maschinen und Werkzeug.

Der Grad der Arbeitsleistung wird erheblich beeinflußt durch die angewandten Arbeitsmittel. Um Arbeitskrafteinsparung, Senkung der Produktionskosten und Bestleistungen zu erreichen, müssen zunächst unbedingt die natürlichen Helfer des arbeitenden Menschen, wie Wasser und Wind, Elektrizität, Gas und Dampf zur Arbeitsleistung herangezogen werden. Im neuzeitlichen Betrieb, vorwiegend wenn es sich darum handelt, große Arbeitsmengen völlig gleichmäßig zu bearbeiten, mechanisiere man. Die Maschine ist ein wertvolles Hilfsmittel. Sie verrichtet ein Vielfaches menschlicher Arbeitsverrichtungen, und an ihre Stelle tritt ein Mindestmaß von Handgriffen. Zu ihrer Wartung kann man in der Regel völlig Ungelernte einsetzen, weil die Verrichtungen denkbar einfach sind. Hochwertige Maschinen dürfen selbstverständlich nur beschafft werden, wenn ihre Leistungsfähigkeit voll ausgenutzt werden kann. Es ist aber nicht nur an ausgesprochene Arbeitsmaschinen gedacht. Mechanisierung umfaßt

vielmehr alle sachlichen Handhaben und Mittel, die bei den betrieblichen Verrichtungen mitwirken, wie z. B. Bauten und Leitungen, Kraft- und Fördermaschinen, Apparate, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge und auch die kleinen Hilfsmittel, wie Haltevorrichtungen, Schutzmittel, Ordner und ähnliches. Man berechne einmal, wieviel unnötige Lauferei durch Anlegung eines Telefons oder Sprachrohrs, durch Einrichtung eines Förderbandes oder Beschaffung eines Fahrzeugs vermieden werden kann. Gutes Werkzeug ist von ausschlaggebender Bedeutung. Ein guter Arbeiter wird zur Not auch mit schlechtem Werkzeug noch etwas Erträgliches leisten, ein schlechter nichts. An wirkliche Leistung ist bei keinem zu denken. Was nützt z. B. der Schraubenzieher, mit dem täglich einige tausend Schrauben eingezogen werden sollen, wenn er nicht genau zum Schraubenschlitz paßt! Dieser wird „verwürgt", wie es in der Fachsprache heißt, die Arbeit wird unsauber und die Leistung ist nach Güte und Menge gleich Null. Warum nicht statt des primitiven Werkzeugs einen Patent- oder automatischen Schraubenzieher? Bestes und zeitgemäßes Werkzeug, einfach, handlich und zweckmäßig, ist gerade gut genug. Keine falsche Sparsamkeit in dieser Hinsicht! Alle Arbeitsgeräte müssen möglichst typisiert, d. h. nach Art, Ausmaß und Leistung auf wenige Größen beschränkt werden. Das erleichtert und verbilligt ihre Unterhaltung und Beschaffung. Maschinen und Werkzeuge dürfen aber auch nicht überanstrengt, und stets müssen wichtige Ersatzteile vorrätig gehalten werden.

Sorgfältigste Pflege und Instandhaltung der Arbeitsmittel ist unerläßlich, wenn dauernde Bestleistungen herausgeholt werden sollen. Oft vermag der Gefangene hemmende Ursachen auch nicht selbst zu erkennen oder zu übersehen, oder er ist gleichgültig und wurstelt hin. All das will in Verbindung mit den Maßnahmen zur Sicherheit der Anstalt dauernd überwacht sein. Jegliche Einseitigkeit ist falsch.

7. Das Arbeitsverfahren.

Jede Arbeit muß vor Beginn sorgfältig durchdacht werden — und bevor sie in Auftrag gegeben wird, müssen die Versuche abgeschlossen sein. Das Arbeitssystem ist hauptsächlich in den Anstaltsbetrieben von größter Bedeutung, wo vorwiegend fabrikmäßige Produktion an Stelle rein handwerksmäßiger Arbeit vorherrscht. Die Verschiedenartigkeit der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nach Fähigkeit und Grad ihrer Verwendungsmöglichkeit als Untersuchungs-, Gefängnis-, Zuchthausgefangene usw. muß gebührend berücksichtigt werden. Während es bei einem längere Zeit einsitzenden Gefangenen durchaus lohnend und, um ihm die Freude am Werk zu gönnen, auch angebracht ist, ihn planmäßig zur Herstellung eines vollständigen Artikels anzulernen oder umzuschulen, ist das im Kurzvollzug (Nr. 155 VollzO.) und bei Untersuchungshäftlingen nicht der Fall. Hauptsächlich die letzteren stehen anfänglich viel zu sehr unter dem Eindruck ihrer Inhaftnahme mit ihren Nebenerscheinungen, so daß sie ungenügend aufnahmefähig für langwierige Erläuterungen sind. Für Häftlinge, die nur auf kurze, oft kürzeste oder ungewisse Dauer einsitzen, sind daher Arbeiten, die eine längere Anlernzeit bedingen, ungeeignet. In diesen Fällen muß die zu leistende Arbeit atomisiert, d. h. vom ersten Handgriff bis zur Prüfung und Verpackung in so einfach wie mögliche Arbeitsgänge zerlegt werden. Und in Angleichung an den mechanischen Reihenarbeitsgang muß sich Zelle um Zelle planmäßig eine Tätigkeit an die andere anschließen. Dadurch sind Fehlerquellen weitgehendst ausgeschaltet, und die Häftlinge können von der ersten Stunde an mit

Erfolg eingesetzt werden. Gelernte Arbeiter werden selbstverständlich am erfolgreichsten in ihrem Beruf eingesetzt, sofern dieser in der Anstalt eingeführt ist oder Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden.

Am besten wird die menschliche Arbeitskraft durch das System der Fließarbeit ausgenutzt. Das ist eine Arbeitsmethode für fabrikmäßige Massenanfertigung. Sie wurde in Amerika, hauptsächlich in den großen Automobilwerken und besonders durch Henry Ford um 1920 entwickelt. Die Arbeit am endlos laufenden Band oder an der Fließstrecke besteht darin, daß das Erzeugnis während seiner Herstellung mittels Förderbändern, Hängebahnen, Rutschen u. ä. bis zur Fertigstellung pausenlos von einer Verrichtung zur andern läuft. Die Zeiten für die einzelnen Verrichtungen sind genau errechnet und müssen eingehalten werden. Bei rücksichtsloser Anwendung laufen Taylorsystem und Fließarbeit auf eine organisatorische Erzwingung von Höchstleistungen hinaus und sind dann nach unserer Auffassung aus sozialpolitischen Gründen abzulehnen. Bei vernunftgemäßer Gestaltung wiegen jedoch die Vorteile der Leistungssteigerung alle Bedenken auf. Übrigens liegt im Strafvollzug, vor allem bei den schwereren Haftarten, ein gewisser Zwang zur Leistung durchaus auf der Ebene des Vollzugs. Die stets befürchtete Abstumpfung des Menschen läßt sich beheben durch Auswechslung innerhalb des gesamten Produktionsganges. Die Arbeitsmethode läßt zudem mancherlei Kombinationen zu, und ihre Anwendung kann nur empfohlen werden. Im Kurzvollzug ist sie der Eigenart des Vollzugs wegen nicht anwendbar. Geeignete Untersuchungsgefangene dürften jedoch, im Zweifelsfalle mit Genehmigung des Richters oder Staatsanwalts, damit zu befassen sein. Ist doch bei ihnen die Verdunkelungsgefahr nicht größer, als bei den mit Außenarbeiten beschäftigten, und die Fluchtgefahr sogar erheblich geringer. Sorgfältige Auswahl der Gefangenen und ständige, ausreichende und straffe Aufsicht, sowie regelmäßige Durchsuchungen beim Verlassen des Arbeitsraumes sind allerdings unerläßlich.

8. Das Arbeitsmaß.

Das Tagesarbeitssoll, Tagewerk gemäß Nr. 73 VollzO., § 19 AVO., das der Gefangene erfüllen soll, bedarf sorgfältiger Feststellung, dient es doch auch zur Ermittlung einer gerechten Arbeitsbelohnung. Das Arbeitstempo darf nicht auf Beschäftigungstheorie zugeschnitten sein. Zugrundezulegen ist die mittlere Arbeitsleistung eines gesunden, arbeitskundigen Gefangenen. Dabei ist anzustreben, daß der Gefangene den Leistungen eines freien Arbeiters gleichkommt. Auf keinen Fall ist es angängig, daß ein Gefangener auf einmal nur noch einen geringen Bruchteil der gleichen Arbeit schafft, die er vielleicht gestern noch als freier Arbeiter geleistet hat. Er ist doch in keinem Erholungsheim! Deswegen müssen die Leistungen freier Arbeiter bei der Festsetzung des Tagewerks mit in Betracht gezogen werden. Im allgemeinen ist der deutsche Mann am leistungsfähigsten im Alter von 18—40 Jahren, die Frau zwischen 16 und 36 Jahren. Auch sind Schwere und Schwierigkeit der Arbeit, der Leistungsgrad des Gefangenen und die Tagesleistungskurve eines arbeitenden Menschen bei der Berechnung einzubeziehen. Untersuchungsgefangenen muß namentlich anfangs die Haftpsychose zugute gehalten werden. Auch müssen sie genügend Zeit und Ruhe zu ihrer Verteidigung haben (Nr. 13 UVollzO.). Das Gegenteil ist Revisionsgrund. Für Selbstbeschäftigung ist im Kriege in der Regel keine Zeit vorhanden.

Für handwerksmäßige Arbeiten werden zumeist erfahrungsgemäße Zeiten in Ansatz gebracht. Für fabrikmäßig herzustellende Serienartikel ist meistens die zu einer Arbeit aufzuwendende Zeit bereits von den Unternehmern auf Grund umfassender Arbeitsstudien durch Refasystem genau festgestellt. Bei Außenarbeiten aber, wie z. B. bei Erdbewegungen oder im Straßenbau, ist durch die Praxis bereits erwiesen, daß das Tagewerk des Gefangenen dem des freien Arbeiters gleichzustellen ist. Und so muß es auch sein. Denn tarifmäßige Löhne bedingen tarifmäßige Leistungen. Das unter Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten der Anstalt und des Gefangenen ermittelte Arbeitssoll muß der Gefangene kennen, damit er weiß, was mindestens von ihm erwartet wird.

9. Die Arbeitsbelohnung.

Wenn die Arbeits- und Leistungsbelohnung auf der Grundlage des Leistungsprinzips so gerecht wie möglich ist, dann ist sie auch hervorragend zur Leistungssteigerung geeignet. Der Gefangene hat für solche Dinge ein feines Gefühl, und hat er erst einmal heraus, daß schematisch verfahren wird und der fleißige dem faulen Arbeiter gegenüber nicht im Vorteil ist, so ist an Leistungssteigerung trotz aller sonstigen Planung nicht mehr zu denken. Deswegen darf die Arbeitsbelohnung nie rein gefühlsmäßig oder als „üblicher Satz" ausgeworfen werden. Hochwertige Arbeit muß besser belohnt werden als schlichte, schwere oder schwierigere besser als leichte oder einfache Tätigkeit. Im übrigen muß sie auf das sorgfältigst festgestellte Arbeitsmaß und auf Umfang und Güte der Leistungen abgestimmt, bei Würdigung von Fleiß und Sorgfalt ein getreuliches Spiegelbild der Leistung des Gefangenen sein. So erscheint für den Hausarbeiter ein Richtsatz von 20 ℛ℘ angemessen, für den durchschnittlichen Außenarbeiter eine Belohnung von 40 ℛ℘, zu senken oder zu steigern je nach Fleiß und Leistung. Arbeitsbelohnung ist also die Anerkennung für den arbeitswilligen Gefangenen, der geleistet hat, was er leisten konnte. Diesem Gefangenen kann man auch nachsehen, wenn er das sonst regelmäßig als Voraussetzung zu fordernde Tagewerk nicht immer erfüllt hat und ihn für die sich aus seinem Monatsaufkommen ergebenden Tagewerke belohnen. Ob das gegenwärtige Belohnungssystem ausreichend ist, soll hier nicht untersucht werden. Das mit Kl. AVO. eingeführte erscheint zu sehr vereinfacht und wenig zur Leistungssteigerung geeignet. Beachtlich sind die Ausführungen von Linker (Bl. f. Gk. 1941 S. 295). Abwegig, aber interessant ist die Meinung des amerikanischen Wirtschaftlers Henry Ford, der in seinem Buche hierüber schrieb: „Ein gut geleitetes Gefängnis sollte nicht nur sich selbst erhalten, sondern der Sträfling müßte auch in der Lage sein, seine Familie zu ernähren oder, wenn er keine hat, sich eine Summe zurückzulegen, die es ihm ermöglicht, sich nach der Entlassung wieder auf die Beine zu bringen!"

Zur Leistungssteigerung ist zunächst einmal wesentlich, daß die für Arbeitsbelohnung zur Verfügung stehenden 25 % des gesamten Lohnaufkommens voll ausgenutzt werden. Die Leistungsbelohnung als Zuschlag zur Arbeitsbelohnung dagegen muß bei Anlegung eines strengen Maßstabs, sowohl allgemein, als auch dem Höchstbetrag nach besonderen Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Sie kommt nur für wirkliche Spitzenleistungen zusätzlich in Betracht. Im Kurz- und Anfangsvollzug ist sie ausgenommen, bei Sicherungsverwahrung ist sie speziell geregelt. Viel unsichtbare und statistisch nicht zu erfassende Arbeit und Mühe muß von den mit Gefangenenarbeit befaßten Beamten aufgewendet werden,

wenn die Bestimmungen unter den angeführten Gesichtspunkten lebendig gestaltet werden sollen. Der Erfolg wiegt jedoch auf, und das ist das Entscheidende.

V. Über technische Rationalisierung der Arbeitsverwaltung.

Das Büro ist die Zentrale, der Mittelpunkt, in dem die Nerven des Arbeitsbetriebs zusammenlaufen. Auch die Büroarbeit muß bei geringstem Aufwand den größtmöglichsten Erfolg verbürgen. Deshalb muß sie ebenfalls auf vernunftgemäße Gestaltung des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsmittel und der Arbeitsverfahren überprüft werden. Nach der letzten Volks- und Betriebszählung kam in der Privatwirtschaft auf vier Arbeiter ein Angestellter. Das soll und kann nicht Richtlinie für die Verwaltung der Gefangenenarbeitsbetriebe sein. Doch auch hier muß dem Umfang und der Bedeutung des Betriebs entsprechend ausreichendes, möglichst kaufmännisch geschultes Personal vorhanden sein. Vor der Beschäftigung von Gefangenenschreibern kann nur gewarnt werden. Mögen sie im Augenblick noch so gut und zuverlässig arbeiten, sie tun es nur ihres Vorteils wegen, spionieren herum und tragen alles, was sie sehen und hören, im Betrieb unter dem Personal und den Gefangenen aus, verwenden die gewonnenen Kenntnisse innerbetrieblicher Gepflogenheiten und Geschäftspraktiken gelegentlich wohl auch nach ihrer Entlassung, was sich sehr nachteilig auswirken kann. Bei der Vielfältigkeit der Verhältnisse muß ein erschöpfend geordneter, den örtlichen Bedürfnissen entsprechender Organisationsplan, eine Geschäftsverteilung, aufgestellt werden. Darin muß ein der Eigengesetzlichkeit des Personals entsprechender Arbeitseinsatz festgelegt, die persönliche und sachliche Zuständigkeit von Arbeitskräften und organisatorischen Einrichtungen abgegrenzt und die betrieblich richtige, d. h. zweckmäßige Aufeinanderfolge von Arbeitsräumen, Arbeitsplätzen und Abteilungen angeordnet sein. Jegliche Doppelarbeit, jeglicher Leerlauf, kurz alle arbeitshemmenden Umstände, müssen ausgeschlossen werden. Die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung fördert die persönliche Initiative, das Verantwortungsgefühl und die Arbeitsfreude des einzelnen. Das über die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes bereits Gesagte gilt auch hier. Zur Verbesserung des Arbeitsverfahrens sind alle Hilfsmittel der Bürotechnik und der Mechanisierung, soweit sie zweckmäßig, in Anspruch zu nehmen. So z. B. Anwendung von Stenographie und Schreibmaschine, Benutzung zeitgemäßer Vordrucke, von Buchstaben-, Silben-, Zahlen-, Farb- oder Bilderkennzeichen, von Stempeln, Lochkarten, Rechenmaschinen, Zählkassen, Vervielfältigungsapparaten, Anlage von Klingel- und Telefonleitungen zur Einsparung von Wegeleistungen, Verwendung sachdienlicher, neuzeitlicher Büromöbel, wie Aktenschränke, Schreibmaschinentische, mechanisierte Schreibsessel u. dgl. Bei Umläufen ist stets der Leitweg anzugeben und einzuhalten.

Das reichseinheitlich nach vorläufiger AVO. und KlAVO. zwingend vorgeschriebene Buchwerk mit seiner weitläufigen Verzahnung, den Haushaltsgrundsätzen des Reiches entsprechend, läßt eine freiere Handhabung nicht zu. Es ist aber zu erwarten, daß die künftige und endgültige AVO. die gewonnenen Erfahrungen in einer Buchführung vereinigt, die den Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben angepaßt ist. Wie man rationell arbeitet, Buchungsfehler vermeidet oder sucht, sagt Reifenberg in seiner Arbeit „Wie findet man Fehler in der Buchführung der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten?“ (NSBZ. 1940 S. 102). Nicht vorgeschrieben sind

wöchentliche oder monatliche Leistungskurven über die einzelnen Arbeitszweige und deren Lohnaufkommen. Aber gerade darauf sollte keine Betriebsführung verzichten, denn dieses Barometer zeigt unbestechlich die Entwicklung des Betriebs an und ist der sicherste Beweis für Stockungen aller Art. Nachdem in unserem Landgerichtsgefängnis (Belegung 120 Gefangene) die KlAVO. eingeführt und die Beschäftigungsliste in Wegfall gekommen war, klagte der den Werkdienst versehende Beamte über viel Zeitverlust bei Aufstellung der Tagesübersicht, die zugleich Grundlage für die Buchungen in der Auftragsliste ist. Erfordern doch die täglichen Zu- und Abgänge, die bei Untersuchungsgefangenen und im Kurzvollzug besonders zahlreich sind, dauernde Umbesetzungen in den einzelnen Betriebszweigen. Da bewährt sich sehr eine von uns in einfachster Form eingeführte kleine Kartei, die mittels farbiger etwas größerer Kärtchen, nach den Betriebszweigen aufgeteilt, innerhalb der Abteilungen etwas kleinere einfarbige Kärtchen mit den Namen der darin Beschäftigten enthält. Die kleine Mühe des Dauerndaufdemlaufendenhaltens ermöglicht jederzeitige Übersicht beim Arbeitseinsatz und Aufstellung von Übersichten in kürzester Zeit. Ebenso bewährt sich eine weitere von uns eingeführte Fertigwarenkartei. Etwas größere buntfarbige Karten weisen mit dem Namen des Auftraggebers die einzelnen Betriebszweige aus (z. B. Weber & Co. — Installation elektrischer Zubehörteile). Kleinere einfarbige Karten innerhalb derselben enthalten die Bezeichnung des Artikels, das Unterscheidungszeichen, den vereinbarten Lohnsatz und die Dringlichkeitsstufe (z. B. Gewindefassung Nr. 446 zusammensetzen — ⁰/₀₀ 3,50 ℛℳ — Dri. Stufe A —). Jede Ablieferung von Fertigware wird sofort eingetragen. Die Richtigkeit kann durch alsbaldige Gegenquittung oder durch terminmäßige Abstimmung mit den Unterlagen des Unternehmers gesichert werden. Das Kärtchen ist für ein Jahr eingerichtet und wird monatlich abgerechnet. Es erspart das umständlichere Lieferscheinverfahren, ist Grundlage für die Leistungskurve und die Buchungen in der Auftragsliste, ermöglicht vorzüglich die Beantwortung aller möglichen statistischen Anfragen und gibt auch dem Werkdienst die erforderliche Übersicht über Geleistetes und noch zu Erreichendes. Eine Schablone läßt sich für derartige Hilfsmittel nicht geben. Es soll nur einmal gezeigt werden, wie man es auch machen kann. Sie sind so, wie sie nach hiesigen Verhältnissen notwendig und zweckmäßig erschienen. Man rationalisiert aber nicht nur durch Einführung neuer Arbeitsmittel, sondern ebenso durch rücksichtslose Ausmerzung aller möglicher überholter Hilfsbuchungen, Kontrollen, Statistiken, Formulare und Anordnungen. Gewohnheiten, die einmal sinnvoll und betriebsnotwendig gewesen sein mögen, brauchen es längst nicht mehr zu sein. Eine vorbildliche Geschäftsstelle hat eine so einfache, klare und übersichtliche Geschäftsführung, daß Urlaubsvertreter oder sonstige Nachfolger im Amt sofort und reibungslos weiterarbeiten können. Leistungssteigerungen sind schließlich auch durch gute Umgangsformen des Personals im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit Geschäftsfreunden, durch Dienst am Kunden, wie z. B. beim Brennholzverkauf, bedingt. Außenstehenden fällt es nämlich manchmal nicht ganz leicht, den rauhen, wenn auch herzlichen Ton mancher Gefängnisbeamten zu verstehen.

VI. Über den sittlichen Gehalt der Rationalisierung.

Bei aller Gründlichkeit und Genauigkeit, mit der Rationalisierung betrieben werden muß, darf man das organisatorische Handeln nicht über-

steigern, darf die Dinge weder unterschätzen noch sie komplizieren. Das Einfache ist immer das Richtige. Alle Maßnahmen sind auf und für den schaffenden Menschen und nicht auf das materielle Gut auszurichten. Die wissenschaftliche Organisierung der Arbeit hat nicht das Ziel, aus Menschen lebende Arbeitsmaschinen zu machen. Der schöpferische Fleiß des schaffenden Menschen darf nicht durch entpersönlichtes Massenmenschentum, durch den Roboter, verdrängt werden. Und nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!" steht nicht die höhere Gewinnerzielung im Vordergrund, sondern es soll bei erleichterten Arbeitsbedingungen mehr oder besser oder billiger erzeugt werden. Auch in der Wirtschaft muß man sich klar darüber sein, daß nach Rückkehr normaler Umweltverhältnisse mit der Arbeitskraft wieder ökonomischer verfahren werden muß. Im totalen Krieg ist das notwendige und vernunftgemäße Arbeitstempo ein anderes, als das unter Friedensverhältnissen als vernünftig erkannte. Keineswegs soll der Mensch durch die Rationalisierung zu Sklaven der Arbeit gemacht werden, sondern sie soll ihm bei der Arbeit dienen und helfen in ihres Wortes wahrster Bedeutung.

Literaturverzeichnis:

Vorläufige Arbeitsverwaltungsordnung (AVO.) für die Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung v. 14. 3. 1936.

Arbeitsverwaltungsordnung für die kleineren Justizvollzugsanstalten (Kl AVO.) vom 14. 3. 1942.

Strafvollzugsordnung (VollzO.) v. 22. 7. 1940.

Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO.) v. 19. 11. 1942.

Dr. Freisler: Arbeitseinsatz im Strafvollzug, Deutsche Justiz, 1940, S. 1021.

Drescher: Fertigungsvorbereitung, Berlin, Jul. Springer.

Dr. Hellmuth: Bestgestaltung der Beamtenarbeit, NSBZ., 1937, S. 304.

Henry Ford: Mein Leben und Werk, Leipzig, Paul List.

Ulbrich: Das Wesen der Rationalisierung, Stuttgart, C. E. Poeschel.

Gantt: Organisation der Arbeit, Berlin, Jul. Springer.

Langenhan: Leistungssteigerung in den Gefangenenarbeitsbetrieben. NSBZ., 1941, Seite 136.

Nebe: Anregungen zur Erreichung erhöhten Lohnaufkommens der Gefangenen, Bl. f. Gk., 1940, S. 207.

Rufflar: Löhne und Preise für Arbeiten der Gefangenen in den Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung, NSBZ., 1938, S. 173.

Dr. Brandstätter: Vorstand und Arbeitsverwaltung, Bl. f. Gk., 1940, S. 66.

Dr. Bamenberg: Der nebenamtliche Gefängnisvorstand, Bl. f. Gk., 1939, S. 221.

Reifenberg: Der Arbeitsinspektor, Bl. f. Gk., 1939, S. 60.

Ziem: Arbeiten für Untersuchungshäftlinge, NSBZ., 1941, S. 64.

Jäger: Gefangenenarbeit, Arbeitsbelohnung, Gefangenenfürsorge, NSBZ., 1938, S. 796.

Scharf/Schulzke: Die Bedeutung des § 26 RHO. für die Justizbehörden, insbesondere die Vollzugsanstalten, NSBZ., 1938, S. 643.

Nord: Der Wäschereibetrieb in den Vollzugsanstalten, Bl. f. Gk., 1939, S. 363.

Weigel: Wasser und Wäsche ein volkswirtschaftliches Problem, Bl. f. Gk., 1941, S. 147.

Dr. Linker: Außenarbeit im Strafvollzug unter Berücksichtigung des Arbeitsvertrags und der Belohnung der Gefangenen, Bl. f. Gk., 1941, S. 295.

Reifenberg: Wie findet man Fehler in der Buchführung der Arbeitsverwaltung der Justizvollzugsanstalten, NSBZ., 1940, S. 102.

Petri: Der Arbeitsbetrieb in einem Landgerichtsgefängnis, Bl. f. Gk., 1943, S. 84.

Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Gefängniskunde

Im Zusammenhang mit der vorübergehenden Stillegung der Akademie für Deutsches Recht stellt auch die Deutsche Gesellschaft für Gefängniskunde ihre Tätigkeit bis zum Kriegsende ein. Mitgliedsbeiträge werden für die Zeit vom 1. April 1944 ab nicht mehr erhoben; für das laufende Geschäftsjahr bereits bezahlte Beiträge werden gutgeschrieben.

Berlin, den 1. Oktober 1944

Der Vorsitzende
Dr. Christians,
Generalstaatsanwalt.

Personalnachrichten

Beamte des höheren Strafvollzugsdienstes

Versetzt:

OberRegRat Dr. Riemer in Stuhm als OberRegRat nach Hannover,
RegRat Barth in Rockenberg als RegRat nach Magdeburg,
RegRat Röhr in Magdeburg als RegRat nach Bautzen,
RegRat Dr. Zeugner in Bautzen als RegRat nach Rockenberg.

In den Ruhestand versetzt:
OberRegRat Dietze in Leipzig.

Beamte des gehobenen Strafvollzugsdienstes

Ernannt:

Zum VerwAmtmann Naumann in Frankfurt/Main, Fr. Mayer in Straubing, Schwarz in Suben.

Zum VerwOInsp. Plenge in Untermaßfeld, Panzner in Brüx, Ungelenk in Bochum, Karl Hoffmann in Plötzensee, Zernikow in Rendsburg.

Versetzt:

VerwOInsp. Schütte in Bremen nach Hamburg-Stadt,
VerwOInsp. Plenge in Untermaßfeld nach Bremen,
RegOInsp. Krellenberg in Berlin als VerwOInsp. nach Wiesbaden.

Gestorben:

VerwOInsp. Rauschel in Schweidnitz,
VerwOInsp. Gabriel in Krone a. d. Brahe.

Regierungsmedizinalräte

Ernannt:

RegMedRat Dr. Dusch in Landsberg (Lech) zum OberRegMedRat in München-Stadelheim.

In den Ruhestand versetzt:
ORegMedRat Dr. Heinisch in Wien.

Pfarrer

Versetzt:
Pfarrer Dr. Blank in Tegel nach Bernau Obb.

In den Ruhestand versetzt:
Pfarrer Kleemann in Leipzig.

Oberlehrer

In den Ruhestand versetzt:
Oberlehrer Thiele in Leipzig.

Entlassen:
Oberlehrer Mikus in Kaisheim.

Schrifttum

E. Mezger, **Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen.** Dritte erweiterte Auflage, Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart, 1944. 287 S., 8°.

Das bekannte ausgezeichnete Werk des Münchner Strafrechtslehrers hat in der nunmehr vorliegenden dritten Auflage eine kleine, aber nicht unwesentliche Namensänderung erfahren: die kriminologischen Grundlagen der Kriminalpolitik scheinen jetzt schon im Titel des Buches als dessen Gegenstand auf. Sie bildeten schon bisher den Hauptinhalt des Werkes, das darum wie kein anderes geeignet ist, ein Lehrbuch der Kriminologie zu ersetzen, das uns bis heute fehlt. In einer Zeit, in der die Wichtigkeit kriminologischer Erkenntnis nicht mehr von uns „Theoretikern" immer wieder betont zu werden braucht, weil dies nunmehr die judizielle Praxis durch die Einrichtung kriminologischer Lehrgänge für Staatsanwälte und Richter am eindrucksvollsten dokumentiert hat, wird das Erscheinen der neuen Auflage nicht bloß von den Rechtsstudenten, sondern vor allem auch von den Praktikern aller Sparten der Strafrechtspflege besonders begrüßt werden. Inhaltlich besticht auch die neue Bearbeitung durch die Mezger eigene Klarheit und Tiefgründigkeit der Darstellung, die — nach einleitenden Ausführungen über Begriff und Wesen von Kriminalpolitik und Kriminologie (wobei der engere Kriminologiebegriff zugrunde gelegt wurde) — mit der anthropologischen Verbrechensauffassung Lombrosos beginnt. Dieser werden als weitere wissenschaftliche Betrachtungsweisen die psychopathologische, die biologische, die soziologische, die dynamische und schließlich die personale Verbrechensauffassung gegenübergestellt; in dieser letzteren, die den eigenen Standpunkt des Verfassers kennzeichnet und in der neuen Auflage aus der dynamischen Verbrechensauffassung, die ihr bereits nahe kommt, herausgeschält wurde, liegt der leitende Gedanke des Werkes, der sich auch in dem der Kriminalpolitik gewidmeten letzten Teil widerspiegelt: in der Eigengesetzlichkeit der menschlichen „Persönlichkeit" wird der letzte Grund für die Verantwortlichkeit des Einzelnen erkannt, die deshalb auch mit der Anerkennung biologischer Faktoren des Verbrechens und der sich daraus ergebenden kriminalpolitischen Maßnahmen vereinbar ist. Mit großer Sorgfalt berücksichtigt die neue Auflage alle Neuerungen der Literatur und Gesetzgebung; auch die kriminalpolitischen Gedanken des neuen Reichsjugendgesetzes konnten von Mezger während der Drucklegung kurz berücksichtigt werden.

Professor Dr. E. Seelig, Graz.

Herausgeber und Hauptschriftleiter i. N.: Oberregierungsrat Dr. W. Strube, Berlin N W 40, Alt-Moabit 12 a — Verlag: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin, Abteilung Berlin W 35, Potsdamerstr. 131 — Druck: Anstaltsdruckerei des Zuchthauses Brandenburg (Havel)-Görden.

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN U. BERLIN
Abteilung Berlin W 35, Potsdamer Str. 131. Postscheckkonto Berlin 455 61

Blätter für Gefängniskunde

Verzeichnis der erschienenen Sonderhefte

Band:	Heft		
47	S	Schwandner- v. Jagemann-Klein, Vorschläge zu einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen, 85 Seiten, 1913	1,50 RM
59	S	Weber, Die Strafentlassenenpflege, 76 Seiten, 1928	2,40 „
60	S	Schunck, Das Gefängniswesen des ehemaligen Herzogtums Zweibrücken, 60 Seiten, 1929	2,— „
62	S I	Hauptvogel, Aufzeichnungen über das Gefängniswesen Englands, 219 Seiten, 1931	5,60 „
62	S II	Rahne, Die Gefangenenarbeit im Rahmen des Erziehungsstrafvollzugs, 98 Seiten, 1931	2,80 „
63	S	Heß, Die Kirche im Strafvollzug, 88 Seiten, 1932	2,40 „
64	1	Stumpf, Abgrenzung der Vollstreckung und des Vollzugs der Strafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung, 110 Seiten, 1933	2,80 „
64	S	Röhrbein, Übersetzung der italienischen Dienstordnung für Sicherungs- und Strafanstalten vom 18. Juni 1931, 139 Seiten, 1933	3,80 „
65	S I	Weissenrieder, Reichsrechtl. Vollzugsgrundsätze (Text der Grundsätze von 1923), 69 Seiten, 1934	2,— „
65	S II	Pfeiffer, Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte, 182 Seiten, 1934	6,— „
65	S N	Bloem, Die Situation der Straferwartung in der Untersuchungshaft, 86 Seiten, 1934	2,40 „
66	1	Hauptvogel, Gefängniswesen in England, Berichte über einen Studienaufenthalt, 114 Seiten, 1935	3,— „
67	4 B	Amtlicher Text der AV. des RJM. über den Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937, 23 Seiten, 1936	0,60 „
68	3	Quentin-Sieverts, Die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher im Alter von 17 bis 23 Jahren in England unter besonderer Berücksichtigung des Borstal-Systems, 74 Seiten, 1937	2,— „
68	6	Hildebrandt - Weber - Schiefer - Fratzscher-Eberhard, Über die Sicherungsverwahrung, 56 Seiten, 1938	2,— „
69	2	Kosinski, Strafgerichtsbarkeit und Strafvollstreckung im alten Berlin, 41 Seiten, 1938	2,— „
70	2	Wittig, Das Werden der deutschen Gefängnisschule, 59 Seiten, 1939	2,40 „
71	3	Meißner, Die Besserungsanstalt zu Tapiau (1787—1806) als erstes preußisches Arbeitshaus moderner Richtung, 65 Seiten, 1940	2,— „
72	5	Tress, Die Asozialenfrage, 48 Seiten, 1942	2,— „
74	3/4	Genssen, Weibliche Jugendliche in der unbestimmten Verurteilung	4,— „

3 0112 105393901

Kommentar zum Strafgesetzbuch

von

Dr. Adolf Schönke

ord. Prof. der Rechte an der Universität Freiburg i. Br.

2., durchgearbeitete und ergänzte Auflage

1944. X, 834 Seiten Lexikonformat. Halbleinenband ℳ 24.—

„Der neue Kommentar hält in glücklicher Weise die Mitte zwischen einem die ganze Fülle theoretischer Wissenschaft wiedergebenden Sammelwerk und einem der mehr den Zwecken der Praxis dienenden ‚Kurzkommentare'. Auch textlich verzichtet er auf jede Überbelastung... Überall ist auf die Reformarbeiten hingewiesen. Die klare und übersichtliche Gliederung, die Frische des Tons der in leichtverständlicher Darstellung gehaltenen Darlegungen machen das Werk in gleicher Weise geeignet für den erfahrenen Praktiker wie für den Studierenden... Eine voll gelungene Leistung!"

Dr. Hagemann in der „Kriminalistik"

Nur beschränkt lieferbar.
Bestellungen bitten wir nur an eine Ladenbuchhandlung zu richten.

Der nichtseßhafte Mensch

Ein Beitrag zur Neugestaltung der Raum- und Menschenordnung im Großdeutschen Reich

In Zusammenarbeit mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern herausgegeben vom Bayer. Landesverband für Wanderdienst, München.
Mit Geleitworten von
Reichsminister Dr. Frick und Staatsminister Adolf Wagner (†).

1938. XVI, 466 Seiten. Mit 27 Schaubildern, darunter 10 farbigen, 1 Wandernetz-Karte, 33 Lichtbildern und 46 Tabellen. Geheftet ℳ 16.50

In der Form einer Gemeinschaftsarbeit wird hier die Nichtseßhaftigkeit nach Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen von ersten Sachkennern umfassend behandelt. Der besondere Wert der Untersuchung liegt darin, daß das wichtige Problem des nichtseßhaften Menschen unter allen bedeutsamen Gesichtspunkten betrachtet wird: unter dem der Kriminal- und Sozialpolitik, der Kriminalbiologie, der Psychiatrie sowie des Arbeitseinsatzes.

Nur beschränkt lieferbar.
Bestellungen bitten wir nur an eine Ladenbuchhandlung zu richten.

VERLAG C. H. BECK, MÜNCHEN UND BERLIN